

# **Staatliches Krisen- und Katastrophenschutzmanagement**

Rechtliche und organisatorische Grundlagen

Wien, 2025

## **Impressum**

Medieninhaber, Verleger und Herausgeber:

Bundesministerium für Inneres, Herrengasse 7, 1010 Wien

Autorinnen und Autoren: Abt. II/ORK/10

Layout: Abt. I/C/10

Druck: Digitalprintcenter

Wien, 2025

## **Copyright und Haftung:**

Auszugsweiser Abdruck ist nur mit Quellenangabe gestattet, alle sonstigen Rechte sind ohne schriftliche Zustimmung des Medieninhabers unzulässig.

Es wird darauf verwiesen, dass alle Angaben in dieser Publikation trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen und eine Haftung des Bundesministeriums und der Autorin / des Autors ausgeschlossen ist. Rechtausführungen stellen die unverbindliche Meinung der Autorin / des Autors dar und können der Rechtsprechung der unabhängigen Gerichte keinesfalls vorgreifen.





## **Vorwort**

Die Abwehr, Beseitigung oder Linderung der Auswirkungen drohender oder eingetretener Katastrophen (Katastrophenhilfe, Einsatzvorsorgen) ist in Österreich überwiegend eine Angelegenheit der Bundesländer.

Ein in Krisen und Katastrophen bestehender erhöhter Koordinationsbedarf wird in Österreich durch das Staatliche Krisen- und Katastrophenschutzmanagement (SKKM) gewährleistet. Ein erhöhter Koordinationsbedarf besteht auch bei weiteren Auswirkungen von Versorgungsstörungen, z. B. Folgeerscheinung im Bereich grundlegender Versorgungseinrichtungen und Auswirkungen auf die öffentliche Sicherheit.

Die Geschäftsstelle ist im Bundesministerium für Inneres (BMI) in der Abteilung II/ORK/10 - Krisenmanagement, Lageinformation und Leitstellenangelegenheiten angesiedelt.

Das vorliegende Skriptum richtet sich insbesondere an alle Organisationen, die im Staatlichen Krisen- und Katastrophenschutzmanagement (SKKM) vertreten sind wie Ministerien, Behörden, Einsatz-, Hilfs- und Rettungsorganisationen sowie an alle am Katastrophenschutz interessierte Personen.

Hervorgehoben wird einerseits der risikobasierte Ansatz, der durch vorausschauende Risikobewertungen zur Minderung menschlicher Verluste und auftretender Schäden wesentlich beitragen kann, andererseits werden Menschen mit Behinderung bzw. Menschen mit höherem Unterstützungsbedarf durch den „inklusiven Katastrophenschutz“ sichtbar. In Not- und Katastrophenfällen sollen ausreichende Vorkehrungen in Hinblick auf die speziellen Anforderungen von Menschen mit Behinderungen ohne Zeit- und Ressourcenverluste zielgerichtetes Handeln ermöglichen.

## Inhalt

<b>Vorwort .....</b>	<b>1</b>
<b>Tabellenverzeichnis.....</b>	<b>6</b>
<b>Abbildungsverzeichnis.....</b>	<b>7</b>
<b>1 Einleitung .....</b>	<b>8</b>
1.1 Der risikobasierte Ansatz .....	10
<b>2 Grundbegriffe des Katastrophenmanagements.....</b>	<b>12</b>
<b>3 Grundlagen des SKKM .....</b>	<b>16</b>
3.1 Geschichte des SKKM.....	16
3.2 Was ist SKKM – Grundlagen .....	18
3.2.1 Die Gefahrenlandschaft Österreichs .....	18
3.2.2 Grundprinzipien des österreichischen Katastrophenmanagements .....	28
3.2.3 Das Fünf-Säulen-Modell des Katastrophenmanagements .....	29
3.2.4 Koordination des Staatlichen Krisen- und Katastrophenmanagements.....	30
3.2.5 Bundeswarnzentrale (BWZ) .....	31
3.2.6 SKKM-Fachgruppen .....	33
3.2.7 SKKM-Ausbildungen .....	33
<b>4 Bundes-Krisensicherheitsgesetz (B-KSG) .....</b>	<b>35</b>
4.1 Institutioneller Rahmen .....	35
4.2 Krisendefinition, Krisenfeststellung (der befristete Krisenfall) .....	36
4.3 Regierungsberater (gesamthaft strategische Beratung) .....	36
4.4 Bundeslagezentrum .....	37
4.5 Gremien .....	37
4.6 Verpflichtung zur Krisenvorsorge .....	38
4.7 Verwaltungshelfer .....	38
<b>5 Akteure im SKKM .....</b>	<b>39</b>
5.1.1 Exkurs: Wirtschaftslenkung .....	39
5.2 Nachfolgend werden Aufgaben der einzelnen Bundesministerien dargestellt:	
Aufgaben auf Bundesebene - auszugsweise .....	40
5.2.1 Koordination des SKKM (BMI).....	40
5.2.2 Versorgungssicherheit (BMWET) .....	40
5.2.3 Lebensmittelbewirtschaftung (BMLUK) .....	41
5.2.4 Energieversorgung (BMWET) .....	42
5.2.5 Gesundheit (BMASGPK) .....	42

5.2.6 Civil-militärische Zusammenarbeit (BMLV) .....	43
5.3 Organisation und Aufgaben der Katastrophenschutzbehörden der Bundesländer.....	43
5.3.1 Allgemeine Information .....	43
5.3.2 Begriff der Katastrophe .....	44
5.3.3 Katastrophenschutzbehörden nach den Landesgesetzen .....	44
5.3.4 Verhältnis Behörden – Einsatzorganisationen .....	45
5.3.5 Ausrufung/Feststellung .....	46
5.4 Das Österreichische Bundesheer (ÖBH) .....	46
5.4.1 Assistenzeinsätze – Rechtliche Grundlagen .....	46
5.5 Die Feuerwehren .....	49
5.5.1 Stellung des Feuerwehrwesens im Katastrophenhilfsdienst .....	50
5.5.2 Allgemeine Informationen .....	50
5.5.3 Die Feuerwehrverbände.....	51
5.6 Die Rettungsorganisationen .....	52
5.6.1 Rechtliche Grundlagen .....	52
5.6.2 Allgemeine Informationen .....	53
5.6.3 Hilfsfrist und Dienststellennetz .....	56
5.6.4 Einsatzleitstelle.....	57
5.6.5 Der Einsatz der Rettungsdienste .....	58
5.7 Die Sicherheitsexekutive.....	60
5.7.1 Rechtliche Grundlagen .....	60
5.7.2 Wachkörper.....	61
5.7.3 Aufgaben der Sicherheitsbehörden .....	61
5.8 Wissenschaft/GeoSphere Austria.....	63
5.8.1 Universität und Hochschulen .....	63
5.8.2 GeoSphere Austria .....	64
5.8.3 Akademie der Wissenschaften.....	64
5.9 Zivilgesellschaft – Selbstschutz, Information, Aufklärung .....	64
5.9.1 Hinweis: Team Österreich .....	66
<b>6 Phasen des Katastrophemanagements .....</b>	<b>67</b>
6.1 Katastrophenvermeidung .....	67
6.1.1 Folgende Zuständigkeiten liegen beim Bund .....	68
6.1.2 Folgende Zuständigkeiten liegen bei den Ländern .....	70
6.2 Katastrophenvorsorge .....	71
6.2.1 Vorkehrungen der Behörden .....	71
6.2.2 Ausbildung, Übungen .....	72
6.2.3 Infrastrukturelle Vorkehrungen .....	73

6.2.4 Vorkehrungen der Einsatzorganisationen.....	73
6.2.5 Vorkehrungen der Wirtschaft .....	74
6.2.6 Vorkehrungen im Privatbereich – Selbstschutz .....	76
6.3 Katastrophenbewältigung .....	76
6.3.1 Rechtliche Grundlagen der Katastrophenbewältigung.....	77
6.3.2 Katastrophenbewältigung im Bereich der Länder .....	79
6.3.3 Feststellung und Ausrufung der Katastrophe .....	80
6.3.4 Behördenzuständigkeit .....	81
6.3.5 Behördliche Aufgaben und Befugnisse .....	82
6.3.6 Katastrophenhilfsdienste, Sonstige zur Mitwirkung Verpflichtete.....	85
6.3.7 Inanspruchnahme von Ressourcen .....	86
6.3.8 Pflichten der Allgemeinbevölkerung.....	87
6.3.9 Verwendung von Daten Betroffener.....	88
6.3.10 Der inklusive Katastrophenschutz .....	89
6.3.11 Verwaltungs- und sicherheitspolizeiliches Einschreiten außerhalb der Katastrophenhilfe.....	89
6.3.12 Öffentlichkeitsarbeit, Information, Warnung.....	90
6.3.13 Krisenintervention, umfassende Betreuung, Nachsorge.....	92
6.3.14 Einsatzleitung bzw. Führen im Katastrophenfall .....	92
6.3.15 Bestellung einer Einsatzleitung.....	94
6.3.16 Exkurs: Grundzüge des Führens im Katastropheneinsatz .....	95
6.3.17 Stabsarbeit .....	97
6.3.18 Polizeieinsatz, Führungs- und Stabsorganisation im Bereich der Sicherheitsexekutive .....	100
6.3.19 Einsatzzentralen.....	101
6.4 Wiederherstellung .....	101
6.4.1 Der Katastrophenfonds .....	103
6.4.2 Der Europäische Solidaritätsfonds .....	104
<b>7 Internationale Zusammenarbeit .....</b>	<b>106</b>
7.1 Grenzüberschreitende Katastrophenhilfe (bilateral, EU-Recht) .....	107
7.1.1 Rechtliche Grundlagen der grenzüberschreitenden Katastrophenhilfe .....	107
7.1.2 Kostentragung .....	108
7.1.3 Anforderung von Hilfe aus dem Vertragsstaat .....	108
7.1.4 Einsatzleitung .....	108
7.1.5 Gemeinschaftsrecht .....	109
7.1.6 EU-Recht im Bereich der radiologischen Notfallplanung.....	112
7.1.7 Weiteres internationales Recht .....	112

7.1.8 Bilaterale Abkommen.....	113
7.1.9 Grenzüberschreitende Melde- und Informationspflichten .....	113
7.2 Das Katastrophenschutzverfahren der Union (UCPM).....	114
7.3 United Nations Office for the Coordination of Humanitarian Affairs (UN OCHA) .....	116
7.4 INSARAG.....	117
7.5 UNDAC .....	117
7.6 NATO-PfP .....	118
7.7 Host-Nation-Support .....	119
7.8 IPCR (Integrated Political Crisis Response; integrierte Regelung für die politische Reaktion auf Krisen) .....	120
<b>Literaturverzeichnis .....</b>	<b>122</b>
<b>Abkürzungen.....</b>	<b>126</b>

## **Tabellenverzeichnis**

Tabelle 1 Organisation Feuerwehrwesen.....	49
Tabelle 2 Rechtsgrundlagen der Katastrophenvermeidung mit Zuständigkeit beim Bund.	68
Tabelle 3 Rechtsgrundlagen der Katastrophenvermeidung mit Zuständigkeit bei den Ländern.....	70
Tabelle 5 Katastrophenbewältigung: Behördenzuständigkeiten in den Bundesländern ....	81
Tabelle 6 Aufgaben und Befugnisse der Behörden in den Bundesländern in der Katastrophenbewältigung .....	82
Tabelle 7 Zur Mitwirkung verpflichtete Organisationen und Individuen nach Bundesländern .....	85
Tabelle 8 Inanspruchnahme von Ressourcen zur Katastrophenbewältigung nach Bundesländern .....	86
Tabelle 9 Pflichten der Allgemeinbevölkerung in den jeweiligen Bundesländern .....	87

## **Abbildungsverzeichnis**

Abbildung 1 Phasen des Katastrophenmanagements nach ÖNORM S2304 .....	13
Abbildung 2 Epizentrenkarte Österreichs - Darstellung aller gefühlten Beben seit dem Jahr 1000 © ZAMG Geophysik (nun GeoSphere). ....	21
Abbildung 3 Das Fünf-Säulen-Modell des SKKM-Katastrophenmanagements .....	30
Abbildung 4 Phasen des Katastrophenmanagements nach ÖNORM S2304 .....	67
Abbildung 5 Einsatzorganisation im Katastrophenfall .....	94
Abbildung 6 Grundmuster des Führungsverfahrens.....	95
Abbildung 7 Regelkreis der Führung .....	96
Abbildung 8 Aufbauorganisation Stabsarbeit .....	98

# 1 Einleitung

Eine Katastrophe (altgriechisch καταστροφή, Komposition aus katá – „herab-“, „nieder-“ und stréphein „wenden“, also eigentlich „Wendung zum Niedergang“) wird im allgemeinen Sprachgebrauch als entscheidendes, folgenschweres Unglücksereignis verstanden, das zu großen Schäden oder Störungen des gemeinschaftlichen Lebens führt. Rechtlich gesehen versteht man unter Katastrophe einen Tatbestand im Landesrecht, der bestimmte Rechtsfolgen im Hinblick auf die Bewältigung der Auswirkungen nach sich zieht. Im Alltag bezeichnet man oft etwas als Katastrophe, was im Rechtssinn noch keine Katastrophe ist. In der Literatur ist kein einheitlicher Katastrophenbegriff zu finden. Verschiedene Wissenschaftsdisziplinen definieren Katastrophen auf unterschiedliche Arten.

Katastrophen sind Ereignisse, die die Menschheit seit Jahrhunderten begleiten. Besonders schwere Katastrophen der Neuzeit waren etwa das Erdbeben von Lissabon am 1. November 1755 oder das Erdbeben, das 1908 das Gebiet zwischen Messina und Kalabrien erschütterte und rund 83.000 Todesopfer forderte, sowie in diesem Jahrhundert der Tsunami in Südostasien im Jahr 2004, die Reaktorkatastrophe von Fukushima im Jahr 2011 oder das Erdbebenereignis vom 6. Februar 2023 im Südosten der Türkei und im Norden Syriens mit rund 62.000 Todesopfern.

Große Katastrophen ereigneten sich auch in der Luftfahrt, in der Seefahrt und im Schienenverkehr. Die Katastrophen, die in Österreich in den letzten Jahren die größten wirtschaftlichen Schäden verursacht haben, waren das Hochwasser im Jahr 2002, bei dem die Schäden auf 2,9 Milliarden Euro geschätzt wurden und das Hochwasser 2024 mit rund 1,7 Milliarden Euro an Schäden. Die größte Zahl an Menschenopfern war in Österreich nach dem Seilbahnbrand in Kaprun im Jahr 2000 zu beklagen.<sup>1</sup>

Katastrophen gewinnen in unserer Gesellschaft zunehmend an Aufmerksamkeit. Globale Statistiken, die einen permanenten Anstieg von Katastrophenschäden dokumentieren<sup>2</sup>, die Er-

---

<sup>1</sup> Siehe dazu CESARE: Die nationale Ereignis- und Schadensdatenbank für Österreich ([www.cesare.at](http://www.cesare.at)).

<sup>2</sup> Siehe dazu EM-Dat: The International Disaster Data Base ([www.emdat.be](http://www.emdat.be)).

fahrung mit Katastrophen in der jüngeren Vergangenheit, aber auch der Ausblick in die Zukunft und Nationale Risikobewertung<sup>3</sup> von Risiken wie Extremwetterereignissen, Klimawandel, hybride Bedrohungen oder Terrorismus deuten darauf hin, dass sich die Gesellschaft mit Katastrophen und deren Folgen in Zukunft noch in vermehrtem Maße auseinandersetzen wird. Eine zunehmende Wahrnehmung von Katastrophen wird auch dadurch gefördert, dass Medien mehr denn je über Katastrophen berichten und vor Katastrophen warnen. Dies stellt alle Verantwortlichen vor die Aufgabe, nicht nur professionelles Katastrophenmanagement zu betreiben, sondern dieses auch entsprechend zu kommunizieren. Die Fähigkeiten einer Gesellschaft, die Menschen vor Katastrophenschäden zu bewahren und Katastrophen rasch und gut organisiert zu überwinden sowie den Betroffenen ein hohes und umfassendes Maß an Hilfeleistungen angedeihen zu lassen, sind ein wichtiger Faktor der gesellschaftlichen Entwicklung und ein Maßstab für die Lebens- und Standortqualität.

Die kurzfristige, meist medial überzeichnete Wahrnehmung von Katastrophen einerseits und eine professionelle Auseinandersetzung mit den Ursachen sowie Präventions- und Bewältigungsstrategien andererseits sind verschiedene Dinge. Für die Öffentlichkeit sind Katastrophen meist ein Thema, sobald sie eintreten. Im Katastrophenfall wird rasche Hilfe erwartet. Für Behörden und Einsatzorganisationen sind Katastrophen und Großschadensereignisse ein permanentes Thema und bedürfen sowohl der Vorsorge als auch der Vermeidung. Man spricht in diesem Zusammenhang vom permanenten Zyklus des Katastrophenmanagements.

Ein enges Verständnis von Katastrophenmanagement, das nur auf das unmittelbare Einschreiten in der Katastrophe selbst fokussiert ist, ist nicht mehr zeitgemäß. Katastrophenmanagement verlangt ein umfassendes Konzept, das die Phasen der Katastrophenvermeidung, Katastrophenvorsorge, Katastrophenbewältigung und Wiederherstellung nach Katastrophen sowie die regelmäßige Überarbeitung umfasst. Katastrophenmanagement wird zudem zunehmend international vernetzt betrieben, das heißt, dass in allen Phasen kompetenzübergreifend und grenzüberschreitend zusammengearbeitet wird.

Diese veränderten Rahmenbedingungen verlangen ein gemeinsames Grundverständnis der beteiligten Akteurinnen und Akteure für das Katastrophenmanagement. Dieses integrierte

---

<sup>3</sup> Gemäß Artikel 6 des Beschlusses Nr. 1313/2013/EU über ein Katastrophenschutzverfahren der Union sind die Mitgliedstaaten verpflichtet, der Europäischen Kommission alle drei Jahre eine Zusammenfassung der relevanten Elemente der Bewertungen ihrer Katastrophenrisiken sowie der Bewertung ihrer Risikomanagementfähigkeiten – beides auf nationaler oder geeigneter subnationaler Ebene – zur Verfügung zu stellen.

Handeln soll nicht nur den unmittelbaren Akteurinnen und Akteuren im Katastrophenmanagement zugänglich sein, sondern darüber hinaus auch der Verwaltung und der Wissenschaft, die sich mit dem Thema in unterschiedlichen Disziplinen beschäftigen, sowie den Betreiberinnen und Betreibern kritischer Infrastrukturen<sup>4</sup>. Diesen Bedarf versucht dieses Skriptum abzudecken.

## 1.1 Der risikobasierte Ansatz

Das Katastrophenmanagement im nationalen und internationalen Bereich hat sich über die vergangenen Jahre immer mehr in Richtung eines risikobasierten Ansatzes weiterentwickelt. Es hat einen Paradigmenwechsel vom reinen Katastrophenmanagement hin zu einem Katastrophenrisikomanagement stattgefunden. Im Laufe der Zeit ist klar geworden, dass eine Verbesserung des Katastrophenmanagements – zur Minderung menschlicher Verluste und auftretender Schäden – die vorausschauende Analyse und Bewertung von Risiken, die zu negativen Ereignissen führen können, umfassen muss. Nur wenn über den reaktiven Ansatz der Bewältigung von akuten Ereignissen hinaus bereits im Vorfeld mögliche Risiken betrachtet und erwogen werden, kann ein bestmögliches Katastrophenmanagement gewährleistet werden. Diesem Anspruch trägt der Leitfaden „Risikomanagement im Katastrophenmanagement“ des BMI im Zuge des Staatlichen Krisen und Katastrophenmanagements (SKKM) Rechnung, der aus verschiedenen Methoden der Risikoanalyse (Risikobewertung) eine bestimmte Methode im SKKM einheitlich akkordiert.

Die Entwicklung des Leitfadens orientierte sich dabei an der „SKKM-Strategie 2020“ und den darin vorgegebenen Zielen wie etwa „der Intensivierung von Risikoanalysen als Grundlage für die Katastrophenschutzplanung.“ Der Leitfaden soll auch als Basisdokument für das SKKM-Ausbildungsmodul 4 „Risikoanalyse und Katastrophenschutzplanung“ dienen.

Der Leitfaden für das Risikomanagement im Katastrophenmanagement richtet sich insbesondere an alle Organisationen, die im Staatlichen Krisen- und Katastrophenschutzmanagement (SKKM) vertreten sind wie Ministerien, Behörden, Einsatz-, Hilfs- und Rettungsorganisationen sowie an alle am Katastrophenschutz interessierte Personen. Ziel des Leitfadens ist es, ein Grundverständnis für die Begriffe und Methoden des Risikomanagements im Allgemeinen zu

---

<sup>4</sup> Richtlinie (EU) 2022/2557 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2022 über die Resilienz kritischer Einrichtungen <https://eur-lex.europa.eu/legalcontent/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32022L2557>

schaffen und im Speziellen dessen Implikationen für das Katastrophenmanagement zu erörtern. Der Leitfaden beschreibt detailliert den Prozess des Risikomanagements und soll Lese- rinnen und Lesern ein Werkzeug in die Hand geben, um Risikoanalysen interpretieren und auch in Grundzügen selbst durchführen zu können.

Der Leitfaden ist unter [https://www.bmi.gv.at/204/Download/files/SKKM- Leitfaden\\_fuer\\_das\\_Risikomanagement\\_Version\\_1\\_0.pdf](https://www.bmi.gv.at/204/Download/files/SKKM-Leitfaden_fuer_das_Risikomanagement_Version_1_0.pdf) zu finden.

## 2 Grundbegriffe des Katastrophenmanagements

Jede wissenschaftliche Disziplin hat in der Regel eine eigene Terminologie. Ein gleiches Verständnis von wesentlichen Begriffen ist für das gemeinsame Herangehen an Problemlagen von wesentlicher Bedeutung. Dies gilt für das Katastrophenmanagement in besonderem Maße, da es zunehmend interdisziplinär und organisationsübergreifend unter Zusammenarbeit mehrerer Behörden, Einsatzorganisationen, der Wissenschaft sowie der Zivilgesellschaft wahrgenommen wird.

Die in den rechtlichen Grundlagen des Katastrophenmanagements verwendeten Begriffe sind in Österreich nicht einheitlich. Auf Bundesebene wird z. B. der Begriff „Staatliches Krisen- und Katastrophenschutzmanagement“ für die Koordinationsaufgaben des Bundesministeriums für Inneres verwendet. Auf Landesebene kommt der Begriff „Katastrophenmanagement“ vor. Darüber hinaus werden in den Katastrophenhilfegesetzen der Länder neben „Katastrophenschutz“ noch die Begriffe „Katastrophenvorsorge“ (Einsatzvorbereitung, vorbereitende Maßnahmen, Katastrophenschutzplanung u. a.) und „Katastrophenhilfe“ (Katastrophenabwehr, Intervention, Nachbereitung u. a.) verwendet. In Deutschland und in der Schweiz wird der Begriff des „Bevölkerungsschutzes“ genutzt.

Zur Vereinheitlichung von Grundbegriffen wurde daher durch das Österreichische Normungsinstitut die ÖNORM S2304<sup>5</sup> aufgelegt, die wesentliche Grundbegriffe des Katastrophenmanagements standardisiert. Nachstehend werden einige grundlegende Begriffe des Katastrophenmanagements auf dieser Grundlage erläutert:

---

<sup>5</sup> ÖNORM S2304, Ausgabe: 2018-11-01: Integriertes Katastrophenmanagement Benennungen und Definitionen.

## Katastrophe

Ein Ereignis, bei dem das Leben oder die Gesundheit einer Vielzahl von Menschen, die Umwelt oder bedeutende Sachwerte in außergewöhnlichem Ausmaß unmittelbar gefährdet oder geschädigt werden und die Abwehr oder Bekämpfung der Gefahr oder des Schadens einen durch eine Behörde koordinierten Einsatz der dafür notwendigen Kräfte und Mittel erfordert.

## Katastrophenmanagement

Die Gesamtheit aller aufeinander abgestimmten Maßnahmen in den Bereichen Katastrophenvermeidung, Katastrophenvorsorge, Katastrophenbewältigung und Wiederherstellung nach Katastrophen, einschließlich der laufenden Evaluierung der in diesen Bereichen getroffenen Maßnahmen.



Abbildung 1 Phasen des Katastrophenmanagements nach ÖNORM S2304

## **Katastrophenschutz**

Die Gesamtheit aller vor Eintritt einer Katastrophe getroffenen Maßnahmen in den Bereichen Katastrophenvermeidung und Katastrophenvorsorge.

## **Katastrophenhilfe**

Die Gesamtheit aller nach Eintritt einer Katastrophe getroffenen Maßnahmen in den Bereichen Katastrophenbewältigung und Wiederherstellung.

## **Katastrophenvermeidung; Katastrophenprävention**

Die Gesamtheit aller vorbeugenden Maßnahmen zur Minimierung der Eintrittswahrscheinlichkeit und der Auswirkungen einer Katastrophe.

## **Katastrophenvorsorge**

Die Gesamtheit aller vorbereitenden Maßnahmen zum Abwehren und Bekämpfen der Gefahren und Schäden, die von einer möglichen Katastrophe ausgehen können.

## **Katastrophenbewältigung**

Die Gesamtheit aller Maßnahmen der Behörden, Einsatzorganisationen und Einrichtungen sowie Privater und Betroffener mit dem Ziel, die von einer Katastrophe herbeigeführten Gefahren und Schäden abzuwehren und zu bekämpfen, um die Grundlagen des öffentlichen Lebens (insbesondere die Ordnung und Sicherheit) sowie die lebensnotwendige Versorgung der Bevölkerung sicherzustellen und zur Wiederherstellung übergehen zu können.

## **Wiederherstellung**

Die Gesamtheit aller Maßnahmen mit dem Ziel, zumindest den Zustand vor Eintritt eines schädigenden Ereignisses wieder zu erreichen, nach Möglichkeit unter gleichzeitiger Senkung der Verwundbarkeit bzw. Erhöhung der Widerstandsfähigkeit.

# 3 Grundlagen des SKKM

## 3.1 Geschichte des SKKM

Das Staatliche Krisen- und Katastrophenschutzmanagement hat seine Wurzeln in den Gedanken und Maßnahmen des Zivilschutzes. Der Zivilschutz wiederum hat seine Anfänge in der Zeit des Kalten Krieges, der insbesondere durch ein Aufrüsten vor allem atomarer Waffen auf amerikanischer und sowjetischer Seite geprägt war.

### Zivilschutz in Österreich

Nach Ende des zweiten Weltkriegs lag der Fokus im Bereich der Landesverteidigung primär im Aufbau von militärischen Kapazitäten. In den 60er-Jahren des vergangenen Jahrhunderts wurden Bestrebungen zur Etablierung einer möglichst umfassenden Sicht- und Herangehensweise an die Landesverteidigung forciert. Die daraus hervorgegangene Umfassende Landesverteidigung (ULV) ist eine gesamtstaatliche und gesamtgesellschaftliche Aufgabe, die seit 1975 in der Bundesverfassung (Artikel 9a B-VG) verankert ist. Sie umfasst die Geistige, Zivile, Wirtschaftliche und Militärische Landesverteidigung.

Einhergehend mit dem fortschreitenden atomaren Aufrüsten stieg die immanente Gefahr, dass die Bevölkerung in Europa und somit auch in Österreich von den Auswirkungen des Einsatzes einer Kernwaffe betroffen sein könnte. Daraus entwickelten sich Bestrebungen bei Eintritt eines solchen Ereignisses auch die Zivilbevölkerung bestmöglich zu schützen. Insbesondere Überlegungen zum Strahlenschutz und zur Versorgung der Bevölkerung im Anlassfall standen dabei im Mittelpunkt.

Auch wenn die Begriffe Zivilschutz und Bevölkerungsschutz oftmals synonym verwendet werden, so bezieht sich der Zivilschutz in erster Linie auf den Schutz der Bevölkerung während kriegerischer Auseinandersetzungen. Der Bevölkerungsschutz bezieht sich auf den Schutz aller von Krisen- und Katastrophenlagen Betroffenen.

## Das Staatliche Krisen- und Katastrophenschutzmanagement (SKKM)

Als Reaktion auf die Reaktorkatastrophe von Tschernobyl im Jahr 1986 wurde noch im selben Jahr ein Staatliches Krisenmanagement beim Bundeskanzleramt eingerichtet. Dies trug vor allem der aktuellen Erkenntnis Rechnung, dass bei Großereignissen eine staatliche Gesamtkoordination über Verwaltungs- und Zuständigkeitsgrenzen hinaus erforderlich ist.

Als Reaktion auf die Lawinenkatastrophe von Galtür (1999), das Grubenunglück von Lassing (1998) und den Tauern tunnelbrand (1999) wurde zusätzlich im Jahr 2000 das Bundesministerium für Inneres für die Koordination des Staatlichen Katastrophenschutzmanagements zuständig. 2003 wurden die beiden Zuständigkeiten dann im Innenministerium in der Struktur des Staatlichen Krisen- und Katastrophenschutzmanagements (SKKM) zusammengeführt. Das SKKM ist seitdem jene Plattform, auf der alle Ministerien, Bundesländer, Einsatzorganisationen und weiteren relevanten Organisationen koordinativ zusammenarbeiten. Die Aufgaben der internationalen Katastrophenhilfe sind im SKKM ebenfalls enthalten.

Mit Ministerratsbeschluss vom 20. Jänner 2004 wurde das SKKM schließlich neu organisiert. Die wichtigste Neuerung stellte dabei die Bildung eines Koordinationsausschusses unter Vorsitz des Generaldirektors für die öffentliche Sicherheit dar. In diesem Ausschuss sind die Bundesministerien, Bundesländer, Einsatzorganisationen und im Bedarfsfall auch die Medien vertreten. Im Fall komplexer Krisen- und Katastrophensituationen obliegt ihm die Koordination der Bundesbehörden untereinander sowie die Koordination und Zusammenarbeit mit den Ländern. Die Bundeswarnzentrale (BWZ) im Lagezentrum des Innenministeriums dient dabei als permanent besetzte, nationale sowie internationale Kontaktstelle des SKKM und speziell auch im Anlassfall als Informationsdrehscheibe.

Die Geschäftsstelle des SKKM ist im Innenministerium in der Abteilung II/ORK/10 – Krisenmanagement, Lageinformation und Leitstellenangelegenheiten angesiedelt.

Weitere Informationen:

- SKKM – Bundesministerium für Inneres: <https://bmi.gv.at/204/skkm/start.aspx>

## **3.2 Was ist SKKM – Grundlagen**

### **3.2.1 Die Gefahrenlandschaft Österreichs**

Die Betrachtung von Gefahren und Risiken im jeweiligen Bezugsgebiet und die nationale Risikobewertung sollten Ausgangspunkte aller weiteren Maßnahmen im Katastrophenmanagement, insbesondere in der Katastrophenvermeidung und Katastrophenvorsorge, sein. Die Gefahren- und Risikoanalyse (als Teil der Risikobewertung) ist in die Phase der Katastrophenvermeidung eingebettet bzw. vorangestellt. Im folgenden Kapitel wird die Gefahrenlandschaft Österreichs überblicksmäßig dargestellt.

Generell werden Katastrophen nach ihren Ursachen in folgende Kategorien eingeteilt:

- Naturkatastrophen
- Endogene/tektonische Ursachen: Erdbeben, Flutwellen, Vulkanausbrüche
- Gravitative Ursachen: Erdrutsche, Bergstürze, Muren, Lawinen
- Meteorologische und klimatische Ursachen: Hitze und Hitzewellen, Unwetter (Sturm, Hagel, Gewitter, Starkregen und Starkschneefall, Blitzschlag), Sturzfluten, Hochwasser, Dürren und Waldbrand
- Sonstige Ursachen (Schädlinge, Weltraumwetter, Meteoriteneinschläge, Epidemien)
- Anthropogene („man-made“) Katastrophen z. B.
  - Verkehrskatastrophen zu Land, Wasser, Luft
  - Kraftwerke (KKW, Speicherkraftwerke)
  - Industriekatastrophen (Chemie etc.)
  - Konflikt- / kriegsbedingte Katastrophen

Die Abgrenzung zwischen den verschiedenen Kategorien ist nicht immer scharf zu ziehen (so haben etwa Lawinenkatastrophen als Naturgefahr auch anthropogene Komponenten aufgrund der Eingriffe des Menschen in die alpine Umwelt). Der zunehmende Grad an Vernetzung und damit verbundenen Wechselwirkungen schaffen zudem eine Unzahl von Abhängigkeiten sowie direkte und indirekte Folge- und Fernwirkungen von Katastrophen. So könnte etwa eine Verkettung von per se kleinen Problemen in der Stromversorgung zu Stromausfällen führen, die eine Vielzahl von Folgeproblemen haben (von der Versorgungssicherheit der Bevölkerung über wirtschaftliche Folgen bis hin zu Problemlagen im Gesundheitswesen).

Die am 28. Juli 2009 durch die Bundesregierung beschlossene „SKKM-Strategie 2020“ nannte als wichtigste Herausforderungen der nächsten zehn Jahre Naturgefahren, Gefahren durch

übertragbare Krankheiten, potenzielle Auswirkungen des internationalen Terrorismus, grenznahe Kernkraftwerke, den zunehmenden Verkehr und den möglichen Ausfall kritischer Infrastrukturen.

Die durch die nationale Risikobewertung identifizierten Gefahren und daraus entwickelten Szenarien beschreiben primär kurz- und mittelfristig auftretende und „punktuelle“ Ereignisse. Von den 26 Risikoszenarien wurden folgende zentrale Risiken auf nationaler Ebene identifiziert: Pandemie (Verbreitung übertragbarer Krankheiten), Hochwasser, großflächiger Stromausfall, Strommangellage, Gasmangellage, Hitzewellen, Dürren, Waldbrand, Unfälle in grenznahen Kernkraftwerken, Erdbeben und gravitative Massenbewegungen.

## Naturgefahren

In der Gefahrenlandschaft Österreichs dominieren eindeutig die Naturgefahren. Diese sind in Österreich höher als in anderen europäischen Ländern. Österreich verfügt mit 75 Prozent der Gesamtfläche über den höchsten Alpenanteil aller mitteleuropäischen Staaten. 58 Prozent der Staatsfläche ( $83.855 \text{ km}^2$ ) sind Intensivzonen des Schutzes vor alpinen Naturgefahren, weitere 17 Prozent sind extensiv von Wildbächen, Lawinen und Erosion bedroht. In Österreich wurden bisher 12.991 Wildbäche, 5.980 Lawinen- und 861 Risikogebiete (25.000 Rutschungen, Steinschlag) erfasst (Stand: 2010). Somit fallen 67 Prozent des Bundesgebietes in den Betreuungsbereich der Wildbach- und Lawinenverbauung, in Vorarlberg, Tirol, Kärnten und Salzburg sogar mehr als 80 Prozent der Landesfläche. In Österreich sind rund 35.000 Gebäude und 1.500 km Verkehrswege von Wildbächen bedroht.<sup>6</sup>

## Hochwassergefahr

Eine Auswertung des Schadenspotenzials durch Hochwasser aus dem Jahr 2005 ergab, dass in Österreich rund 242.000 Objekte in potenziell vom Hochwasser gefährdeten Zonen liegen, d. h. innerhalb der Zone des 200-jährigen Hochwasserereignisses. Rund 177.000 Gebäude liegen innerhalb der Zone des 30-jährigen Hochwasserereignisses und sind somit stark gefährdet.

---

<sup>6</sup> [https://ccca.ac.at/fileadmin/00\\_DokumenteHauptmenue/02\\_Klimawissen/FactSheets/16\\_naturgefahren\\_v4\\_22032016.pdf](https://ccca.ac.at/fileadmin/00_DokumenteHauptmenue/02_Klimawissen/FactSheets/16_naturgefahren_v4_22032016.pdf)

Dennoch spielen Naturkatastrophen in der Statistik der Todeszahlen nur eine geringe Rolle, wobei hier wiederum Lawinentote am häufigsten zu beklagen sind<sup>7</sup>.

## Erdbebengefährdung<sup>8</sup>

Unter Erdbebengefährdung wird die Wahrscheinlichkeit des Überschreitens einer durch ein Erdbeben hervorgerufenen Bodenbeschleunigung innerhalb eines vorgegebenen Zeitraums verstanden.

Die Erdbebenauswirkungen an der Erdoberfläche werden mit Hilfe der sogenannten Intensitätsskala bewertet. In den meisten Ländern, einschließlich Österreich, wird eine zwölfstufige Intensitätsskala verwendet, die auf Mercalli-Sieberg basiert und heute als Europäische Makroseismische Skala 1998 („EMS-98“) bezeichnet wird.

Die Erdbebentätigkeit Österreichs konzentriert sich in bestimmten Regionen des Bundesgebietes. Erdbeben, die eine Epizentralintensität vom Grad 7 überschritten, passieren zwar selten in Österreich, es sind aber dennoch mehrere Erdbeben dieser Klasse seit dem Jahr 1201 bekannt.

Im statistischen Mittel, also stark gerundet, ereignet sich alle zwei bis drei Jahre ein Erdbeben mit einer Epizentralintensität von mindestens 6, alle 15 Jahre von mindestens 7 und alle 75 Jahre ein Erdbeben des Intensitätsgrades 8. Daher kommt der historischen Erdbebenforschung eine sehr große Bedeutung zu, denn diese trägt wesentlich zur verbesserten Einschätzung der langfristigen Erdbebengefährdung bei.

---

<sup>7</sup>Vgl. Rudolf-Miklau: Naturgefahrenmanagement in Österreich, Vorsorge - Bewältigung – Information, Linde Verlag GesmbH., 1. Auflage 2009, ISBN 978-3-7007-4109-1, 34.

<sup>8</sup> Quelle für dieses Kapitel ist: BMI, Erdbebenratgeber 2021,  
[https://www.bmi.gv.at/204/Download/files/2022\\_076\\_Erdbebenschutzratgeber\\_V20220316\\_webBF.pdf](https://www.bmi.gv.at/204/Download/files/2022_076_Erdbebenschutzratgeber_V20220316_webBF.pdf)

Die Bereiche Österreichs, die regelmäßig von Erdbeben betroffen sind, können anhand der Epizentrenverteilung der gefühlten Erdbeben (Intensität  $\geq 3^\circ$ ) erkannt werden. In der folgenden Abbildung sind alle Erdbeben auf österreichischem Staatsgebiet dargestellt, die in Österreich seit 1900 verspürt worden sind.

Aufgrund der Übersichtlichkeit wurde auf die Darstellung der Erdbeben, die „nur“ messtechnisch erfasst wurden – also nicht von der Bevölkerung wahrgenommen wurden – verzichtet. Dank des Messnetzes werden in Österreich viel mehr Erschütterungen – derzeit mehrere Hundert pro Jahr – registriert und ausgewertet.

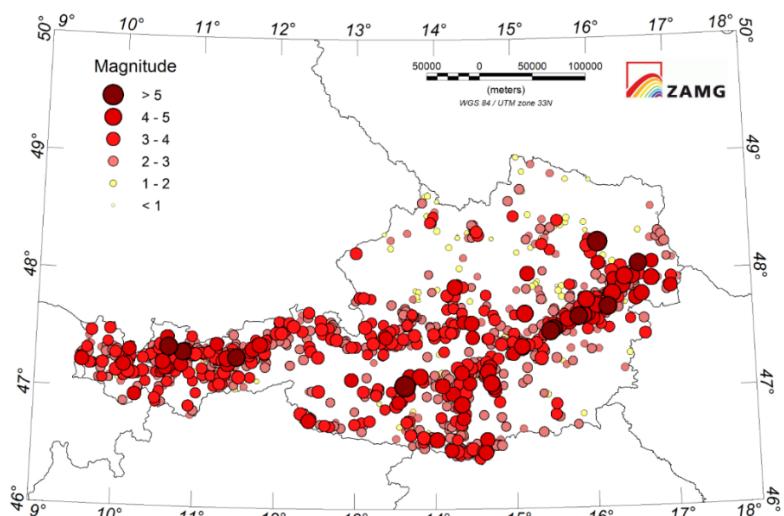


Abbildung 2 Epizentrenkarte Österreichs - Darstellung aller gefühlten Beben seit dem Jahr 1000 © ZAMG Geophysik (nun GeoSphere).

Hier zeichnen sich die seismotektonisch aktiven Störungszonen ab. Dazu zählen vor allem das Wiener Becken, die Mur-Mürztal-Störung – die zur Bildung des Wiener Beckens beiträgt – sowie die Inntal- und Lavanttal-Störung. Die Herdtiefe der meisten Erdbeben beträgt etwa sieben bis acht Kilometer. Erdbeben geringerer Herdtiefe (ein bis vier Kilometer) ereignen sich hauptsächlich im Raum Pregarten (OÖ). Aus der Erdbebengeschichte einer Region erhält man die mittlere Wiederholungszeit dieser Naturereignisse und kann somit abschätzen, wie oft ein Erdbeben einer bestimmten Stärke durchschnittlich auftritt. Dieses Wissen kann zur Risikoverminderung genutzt werden, indem in gefährdeten Gebieten eine erdbebensichere Bauweise angewendet wird. Auch hinsichtlich der Gefährdung durch Erdbeben und für erdbebensicheres Bauen wurde eine wissenschaftliche Methode der Risikoanalyse entwickelt. Um Bauschäden vorzubeugen, wurden Richtlinien für erdbebengerechtes Bauen in Form der ÖNORM B 4015 eingeführt. Besondere Bauwerke, wie z. B. Talsperren, unterliegen zusätzlichen Auflagen, die über den Rahmen der ÖNORM weit hinausgehen.

## Biologische Gefahren

Natürlich auftretende Krankheiten können, wenn sie Epidemien auslösen, die moderne Welt vor erhebliche Probleme stellen. Als Beispiel hierfür können die Vogelgrippe (Geflügelpest) oder die immer wieder auftretenden Grippeepidemien (jährliche saisonale Grippe) herangezogen werden. Selbst Tierseuchen können zu erheblichen Problemen Schäden und Risiken führen, z. B. die BSE-Problematik oder auch die Maul- und Klauenseuchen-Epidemie im Vereinigten Königreich. In beiden Fällen war der wirtschaftliche Schaden exorbitant. Das Potenzial von Pflanzenkrankheiten in der modernen Landwirtschaft (Stichwort: Monokultur und Sortenarmut) ist sehr groß. Im Extremfall kann das Auftreten von Seuchen bei Tieren und Pflanzen zu Versorgungsengpässen führen.

Die Ausweitung des internationalen Reiseverkehrs – insbesondere auch der moderne Fernreise-Tourismus – begünstigen die rasche Verbreitung von Erkrankungen. Wird eine Infektionskrankheit über mehrere Knoten-Flughäfen international verbreitet (Beispiel SARS, Neue Grippe), wird sie rasch in weiten Teilen der Welt zu verzeichnen sein. Die WHO, die Europäische Union (EWRS, RAS-BICHAT, ECDC<sup>9</sup>) und die USA (CDC<sup>10</sup>) haben Instrumente und Mechanismen entwickelt, um den Ausbruch gefährlicher Erkrankungen rasch zu erkennen und geeignete Maßnahmen zu setzen.

Es ist jederzeit möglich, dass Reisende hochinfektiöse Krankheiten nach Österreich importieren (z. B. Marburg Fieber, Ebola etc.) und Erkrankungen in Österreich verursachen, die prinzipiell zu einer Epidemie führen könnten. Auch Unfälle beim Transport gefährlicher Güter oder im Rahmen der normalen Produktion können schwerwiegende Auswirkungen haben. Darüber hinaus ist es zwar nicht wahrscheinlich, dass Österreich als Primärziel von Terrorakten mit biologischen Agenzien betroffen ist, jedoch können in Österreich Folgeschäden auftreten. Es ist notwendig, auf Eventualitäten vorbereitet zu sein.

---

<sup>9</sup> EWRS: Early Warning and Response System: <https://ewrs.ecdc.europa.eu/>

RAS-BICHAT Rapid Alert System – Biological and Chemical Attacks:

<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=LEGISSUM:c11576>

ECDC: European Center for Disease Prevention and Control: [www.ecdc.europa.eu](http://www.ecdc.europa.eu)

<sup>10</sup> CDC: Center for Disease Prevention and Control: [www.cdc.gov](http://www.cdc.gov)

## Von Erregern zu Pandemien

Unsichtbare, mikroskopisch kleine Erreger und die infektiösen Erkrankungen, die sie auslösen, sind unsere ständigen Begleiter. Viren und Bakterien sind untrennbar mit uns verknüpft, entwickeln sich weiter und verbreiten sich, ähnlich wie sich die Menschheit weiterentwickelt und wächst.<sup>11</sup>

Die spanische Grippe war die bis dato schlimmste Grippepandemie mit rund 50 Millionen Toten weltweit. Das Virus breitete sich ab 1918 bis 1920 in drei Wellen weltweit aus. Verschiedene Maßnahmen sollten zur Vorsorge beitragen und die Übertragungswege unterbrechen.

Erkrankte wurden in Krankenhäusern oder in ihren eigenen Wohnungen abgesondert. Menschen trugen präventiv Gesichtsmasken. Verschiedene Anordnungen der Behörden sollten Menschenansammlungen vermeiden. 1920 sank die Zahl der Erkrankten deutlich.

Wesentliche Ursachen für die pandemische Ausbreitung waren Menschenansammlungen durch den Ersten Weltkrieg, der Mangel an Krankenhauspersonal, Impfstoffen und Medikamenten und junge Menschen als besonders vulnerable Gruppe.<sup>12</sup>

Der SARS-CoV-2-Virus ist ein weiteres Beispiel für einen Auslöser einer Pandemie. Dieser trat 2019 erstmals in China auf. 2020 stellte der Generaldirektor der Weltgesundheitsorganisation (WHO) angesichts der weltweit hohen Zahlen an Toten und Infizierten nach Art 12 der internationalen Gesundheitsvorschriften eine Gesundheitsnotlage mit internationaler Tragweite fest und stufte im weiteren Verlauf das Ereignis als Pandemie ein. 2020 fand in Genf eine internationale Konferenz mit über 400 Expertinnen und Experten statt, zwecks Wissensaustausches und zur Festlegung zeitnaher Strategien zur Entwicklung von Impfstoffen und Behandlungsmethoden. Angesichts der weltweiten Knaptheit an Schutzbekleidung gab die WHO 2020 eine Empfehlung über die Verwendung von Schutzbekleidung heraus.

Die WHO veröffentlichte am 29. April 2020 folgende Empfehlungen<sup>13</sup> zur individuellen Vorbeugung:

---

<sup>11</sup> Kainz, Strauß, Vom Erreger zur Pandemie, die bedeutendsten Pandemien der Geschichte. Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz (BMSGPK) Stubenring 1, 1010 Wien Verlags- und Herstellungsort: Wien, Stand: 18. Juni 2020.

<sup>12</sup> Centers for Disease Control and Prevention, 2018.

<sup>13</sup> Coronavirus disease (COVID-19) advice for the public. Weltgesundheitsorganisation (WHO), 2020.

- Regelmäßiges und gründliches Waschen der Hände mit Wasser und Seife oder mit einer für die Handdesinfektion geeigneten Handwaschlotion, oder Benetzung mit einem Handdesinfektionsmittel auf Alkoholbasis
- Einhaltung von mindestens einem Meter Abstand zu anderen Personen
- Meidung von überfüllten öffentlichen Plätzen (Menschenansammlungen)
- Tunlichst keine Berührung von Augen, Nase oder Mund
- Niesen oder husten in die Armbeuge oder in ein Taschentuch
- Wenn man sich krank fühlt, zu Hause bleiben
- Tritt Fieber, Husten und Kurzatmigkeit auf, Arzt konsultieren und – nach telefonischer Absprache – aufsuchen
- Auch bei Auftreten milder Symptome zu Hause bleiben

Die Vereinten Nationen riefen am 23. März 2020 zu einem sofortigen globalen Waffenstillstand auf, um Zivilpersonen in den Konfliktregionen vor der Pandemie zu schützen.

Zur Beschleunigung der Impstoffforschung haben bedeutende medizinische und naturwissenschaftliche Verlage und Fachzeitschriften relevante wissenschaftliche Publikationen frei zugänglich gemacht, um Fachleuten sowie Forscherinnen und Forschern den direkten Zugang zum aktuellen Stand der Wissenschaft zu erleichtern.

Weltweit wurden in Staaten und in der Europäischen Union verschiedene Maßnahmen zur Vorsorge und zur Unterbrechung der Übertragungswege eingeführt.<sup>14</sup> Einzelne staatliche Anordnungen, beispielsweise das verpflichtete Tragen von Gesichtsmasken, Verbote von Menschenansammlungen und Impfpflichten verursachten in europäischen Staaten teils heftige gesellschaftliche Diskussionen und Proteste.

Am 5. Mai 2023 stellte der Generaldirektor der WHO fest, dass die Gesundheitsnotlage mit internationaler Tragweite nicht mehr vorliegt. In der Beurteilung des klinischen Schweregrades ist COVID-19 der Spanischen Grippe mittlerweile gleich gestellt und gilt als ebenso leicht übertragbar.<sup>15</sup>

---

<sup>14</sup> <https://www.sozialministerium.at/Themen/Gesundheit/Uebertragbare-Krankheiten/Infektionskrankheiten-A-Z/Neuartiges-Coronavirus.html>.

<sup>15</sup> Carrie Reed, Matthew Biggerstaff, Lyn Finelli, Lisa M. Koonin, Denise Beauvais, Amra Uzicanin, Andrew Plummer, Joe Bresee, Stephen C. Redd, Daniel B. Jernigan: Novel Framework for Assessing Epidemiologic Effects of Influenza Epidemics and Pandemics. In: Emerging Infectious Diseases journal – CDC. Band 19, Nr. 1, Januar 2013, ISSN 1080-6040, doi:10.3201/eid1901.120124.

Im Falle der Influenza kommt aufgrund der Veränderungen des Erregers jedes Jahr ein neuer Impfstoff zum Einsatz. Kommt es bei der Influenza zu einer nicht vorhergesehenen erheblichen Veränderung des Erregers, so versagt der vorhandene Impfstoff. Die Entwicklung und Produktion eines wirksamen Influenzaimpfstoffes benötigt eine gewisse Zeit. Somit kann eine Influenzapandemie durchaus auftreten. Hier können antivirale Medikamente (Neuramnidasehemmer) zum Einsatz kommen. Viele Staaten – z. B. auch Österreich – haben daher einen Vorrat an derartigen Medikamenten für den Krisenfall geschaffen. Der österreichische Pandemieplan für respiratorische Krankheiten lehnt sich an den WHO-Plan an.<sup>16</sup>

### Chemieunfälle

In Österreich existieren eine Reihe von chemischen und pharmazeutischen Betrieben, die als Orte von solchen Unfällen in Frage kommen.

Die Wahrscheinlichkeit des Auftretens von kleineren Ereignissen ist gegeben. Großereignisse sind auf Grund der Erfahrungen der vergangenen Jahrzehnte und daraus resultierenden rechtlichen Regelungen (vgl. SEVESO Richtlinien) eher unwahrscheinlich, aber nicht auszuschließen. Es kann sowohl eine akute Gefährdung gegeben sein (hochgiftige Substanzen) als auch ein langfristiger Schaden (z. B. Kontaminationen von Wasser und Boden) auftreten. Die Ausbreitung von brennbaren und/oder toxischen Gasen, Dämpfen oder Aerosolen führt meist zu akuten Gefährdungslagen. Die Erfahrungen aus der Vergangenheit lehren, dass überwiegend mit lokalen bis regionalen Folgen zu rechnen ist. Das Geschehen ist auch in seiner Zeitachse als kurzfristig bis mittelfristig zu sehen. Allerdings kann in seltenen Fällen eine langfristige Kontamination gegeben sein.

Die bewusste Freisetzung von Chemikalien oder der Einsatz von Chemiewaffen im Falle von Terrorakten ist in Österreich nicht wahrscheinlich, aber auch nicht gänzlich unmöglich. Bei verdeckter Freisetzung (ohne vorherige Ankündigung oder sofortiges Bekennen einer Tätergruppe zum Anschlag) besteht aufgrund des fehlenden Lageüberblicks bzw. der nicht bekannten Substanzen die Gefahr von Sekundärkontamination von Rettungspersonal sowie Kontaminationsverschleppung (z. B. in Krankenhäusern). Wird ein Anschlag als solcher schnell erkannt, besteht in vielen Fällen die Möglichkeit einer spezifischen Behandlung mit entsprechenden

---

<sup>16</sup> <https://www.sozialministerium.at/Themen/Gesundheit/Uebertragbare-Krankheiten/Publikationen.html>.

Antidota. Sekundärkontaminationen können durch entsprechende Vorbereitung minimiert werden.

Das Ausmaß des Schadens nach Chemieunfällen hängt von den Rahmenbedingungen ab. So sind bei der Freisetzung im offenen Gelände u. a. die Menge der Substanz, die Bevölkerungsdichte, die Wetterlage (Regen, Sonne, Temperatur, Windrichtung und Windgeschwindigkeit, Luftfeuchtigkeit etc.) und die topografische Lage (Talsenke, Abhang, Ebene) zu berücksichtigen. Präventive Maßnahmen – seien sie baulicher, mechanischer oder technischer Art – sollen den Eintritt eines Ereignisses unwahrscheinlicher machen oder Schäden minimieren (z. B. sicherheitsrelevante Konstruktion der Anlagen, Auffangwannen, automatische Löscheinrichtungen, Löschwasserrückhaltebecken etc.). Auch das personelle oder organisatorische Management derartiger Ereignisse kann das Ausmaß des Schadens begrenzen (Vorbereitung der Einsatzkräfte auf den potenziellen Schadensfall, rasche Alarmierung der Einsatzkräfte, ungehinderter Informationsfluss, korrekte Reaktion, Ausrüstung und Ausbildung der Einsatzkräfte etc.).

## Radioaktive Gefahren

### Kernkraftwerksunfälle

Prinzipiell kann ein Störfall, der zum Austritt von radioaktiven Stoffen führt, nicht ausgeschlossen werden. In der Vergangenheit ist dies bereits aufgetreten. Das Ausmaß des Schadens kann differieren. Das Ereignis kann sich auf das Innere des Kernkraftwerkes (unversehrtes Containment) und das dort vorhandene Personal beschränken, oder es erfolgt ein Austritt von radioaktiven Stoffen in die Umwelt. Bei einem Schaden, der von einer Beeinträchtigung der Containmentintegrität begleitet wird, wie dies zum Beispiel der Fall bei Fukushima war, kann es zu einem massiven Austritt von radioaktiven Stoffen kommen. Die Wahrscheinlichkeit eines Schadens mit Freisetzung radioaktiver Stoffe zum Nachteil Österreichs ist gering, aber durch die Kernkraftwerke in der europäischen Umgebung Österreichs nicht auszuschließen. Der Schadensumfang wird u. a. durch spezifische Eigenschaften der Anlage, der Bevölkerungsdichte und der Wetterlage (Windrichtung, Regen etc.) stark beeinflusst. Bevölkerung wie Umwelt werden durch den Austritt von radioaktiven Stoffen auf unterschiedlichen Pfaden gefährdet. Dabei sind vor allem vier Arten der Exposition von Bedeutung:

- Wolkenstrahlung – Strahlung aus den durchziehenden kontaminierten Luftmassen (Submersionsdosis)

- Bodenstrahlung – Strahlung der am Boden abgelagerten Nuklide
- Inhalation – Einatmen von in der Luft befindlichen radioaktiven Stoffen
- Ingestion – Verzehr von radioaktiven Stoffen mit der Nahrung

Seit dem Reaktorunfall in Tschernobyl 1986 wurden Vorkehrungen zur frühzeitigen Alarmierung und Informationsweitergabe getroffen. Dadurch wird im Falle von Ereignissen eine frühzeitige Alarmierung Österreichs noch vor einer Freisetzung großer Mengen radioaktiver Stoffe sichergestellt. Basierend auf Wettermodellierungen können mit Prognosesystemen mögliche Auswirkungen im Fall einer Freisetzung radioaktiver Stoffe prognostiziert werden. Dies ermöglicht es, Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung zeitgerecht zu treffen. Basierend auf bilateralen Abkommen werden die Daten des österreichischen Strahlenfrühwarnsystems außerdem mit vergleichbaren Systemen in den Nachbarstaaten ausgetauscht, um im Akutfall sofort Handeln zu können.

### Satellitenabsturz

Eine sehr geringe Gefahr besteht durch den Absturz eines Satelliten, der mit radioaktivem Material (zur Energieversorgung) bestückt ist. In der Vergangenheit kam es zu derartigen Ereignissen in dünn besiedelten Gebieten. Es kann zur Kontamination der Umwelt mit radioaktivem Material kommen. Größere Stücke des Satelliten können über einen Landstrich von mehreren Hundert Kilometern Länge und einigen Kilometern Breite entlang der Flugbahn verteilt werden. Ein Teil des Satelliten (und damit des radioaktiven Materials) wird beim Eintritt in die Erdatmosphäre in der Luft verglühen und über längere Zeit in der Atmosphäre verbleiben. Teilweise schlagen größere Bruchstücke auf der Erdoberfläche auf. Personen, die sich längere Zeit in der Nähe solcher Bruchstücke aufhalten bzw. direkten Körperkontakt damit haben, können einer erhöhten Strahlenbelastung ausgesetzt sein. Eine Kontamination der Wasserversorgung und landwirtschaftlicher Produkte ist aufgrund der sehr geringen Wasserlöslichkeit der radioaktiven Materialien, die die Erdoberfläche erreichen, unwahrscheinlich.

### Zwischenfälle mit Strahlenquellen

Industriell (z. B. bei Schweißnahtprüfungen) oder medizinisch (z. B. Radiopharmaka) genutzte radioaktive Quellen werden auf Schiene, Straße oder auf dem Luftweg transportiert. Bei Unfällen besteht das Risiko der Freisetzung von radioaktiven Stoffen in die Umwelt, wobei die Kontamination in der Regel auf einen kleinen Bereich beschränkt bleibt.

In der Vergangenheit kam es in einigen Teilen der Welt zu Unfällen mit radioaktiven Quellen. Erhöhte Strahlenbelastung mit gesundheitlichen Auswirkungen auf einzelne Personen wurden beispielsweise durch das Auffinden verlorengegangener oder gestohlener gefährlicher radioaktiver Quellen verursacht. Meistens wurde dabei die Gefahr, die von der Strahlenquelle ausging, nicht erkannt. Bisher sehr selten wurden Strahlenquellen vorsätzlich an einer stark frequentierten Stelle so positioniert, dass Personen ohne deren Wissen, einer Strahlenbelastung ausgesetzt wurden.

### Schmutzige Bombe

Bei einer sogenannten schmutzigen Bombe wird eine konventionelle Bombe mit radioaktivem Material zum Einsatz gebracht und dieses radioaktive Material bei der Explosion in der Umgebung verteilt. Die gesundheitlichen Auswirkungen der Bombe werden vor allem durch die Explosion des Sprengstoffes verursacht. Die Auswirkungen aufgrund von Strahlung nahe am Explosionsort sind in der Regel sehr beschränkt. Die Wirkung ist überwiegend psychischer Natur. Es kommt jedoch zur Kontamination der Umwelt in der näheren Umgebung.

### **3.2.2 Grundprinzipien des österreichischen Katastrophenmanagements**

Das österreichische Katastrophenmanagement ist eingebettet in politische und gesellschaftliche Rahmenbedingungen. Hieraus ergibt sich, dass sich im Laufe der Zeit typische Grundstrukturen und grundlegende Prinzipien für das österreichische Katastrophenmanagement herausgebildet haben, die es von jenem anderer Staaten unterscheidet.

Folgende Grundprinzipien können festgestellt werden:

Das Staatliche Krisen- und Katastrophenschutzmanagement in Österreich orientiert sich an den Grundsätzen der primären Selbsthilfe in lokalen Strukturen verbunden mit dem Prinzip der subsidiären Intervention auf höheren Verwaltungsebenen sowie an der grundlegenden Zuständigkeit der Bundesländer für den behördlichen und technischen Katastrophenschutz. Dem Bund sind nur einige wenige Materien, insbesondere im Hinblick auf überregionale Gefährdungslagen, vorbehalten.

Die flächendeckende Versorgung in der Gefahrenabwehr und Katastrophenhilfe wird in hohem Maße durch die Einbeziehung ehrenamtlicher Organisationen in die öffentlichen Hilfe-

leistungssysteme auf Basis von Gesetzen und Satzungen, verbunden mit wenigen hauptamtlichen Einrichtungen, gewährleistet. Für die ehrenamtlichen Organisationen ist das Prinzip der Selbstverwaltung typisch.

- Der einfache Zugang zu militärischen Assistenzleistungen für alle Behörden ist ein wesentliches Element auf allen föderalen Ebenen.
- Die Bevölkerung wird in das Krisen- und Katastrophenschutzmanagement durch die Förderung des Selbstschutzgedankens und laufende Informations- und Aufklärungsarbeit der Behörden sowie der Zivilschutzverbände auf Bundes- und Landesebene einbezogen.
- Die grenzüberschreitende Kooperation auf bilateraler, internationaler und supranationaler Ebene ist ein weiteres Gestaltungselement zur Erhöhung des Interventionsniveaus.
- In einem Bundesstaat besteht im Fall von Krisen und Katastrophen ein erhöhter Koordinationsbedarf. In Angelegenheiten des staatlichen Krisen- und Katastrophenschutzmanagements (SKKM) ist dem BMI auf Grund des Bundesministeriengesetzes (BMG) eine Koordinationskompetenz zugewiesen. Neben der Förderung der Prävention ermöglicht das SKKM eine effiziente Katastrophenhilfe durch die Zusammenarbeit aller zuständigen Stellen des Bundes mit den Katastrophenschutzbehörden der Länder sowie den Hilfs- und Rettungsorganisationen bei Krisen oder Katastrophenfällen im In- und Ausland.
- Für die Katastrophenhilfe, insbesondere die internationale Katastrophenhilfe, gelten zudem die Grundsätze der politischen Unabhängigkeit, Nichtdiskriminierung, Bedürfnisorientierung und Effizienz des Mitteleinsatzes.

### **3.2.3 Das Fünf-Säulen-Modell des Katastrophenumanagements**

Typisch für das österreichische Katastrophenumanagement ist, dass es sich in operativer Hinsicht überwiegend auf Leistungen der ehrenamtlichen Organisationen abstützt; der Einbeziehung der Bevölkerung liegt wiederum eine hohe Bewertung des Selbstschutzes zugrunde, der in der Öffentlichkeits- und Informationsarbeit, insbesondere des Österreichischen Zivilschutzverbandes und der Landesverbände, propagiert wird. Ein modernes Katastrophenumanagement verlangt jedoch über die traditionellen drei Säulen hinaus auch die Einbeziehung von Wissenschaft und Forschung sowie der Wirtschaft, weshalb das SKKM auf einem Fünf-Säulen-Ansatz beruht.

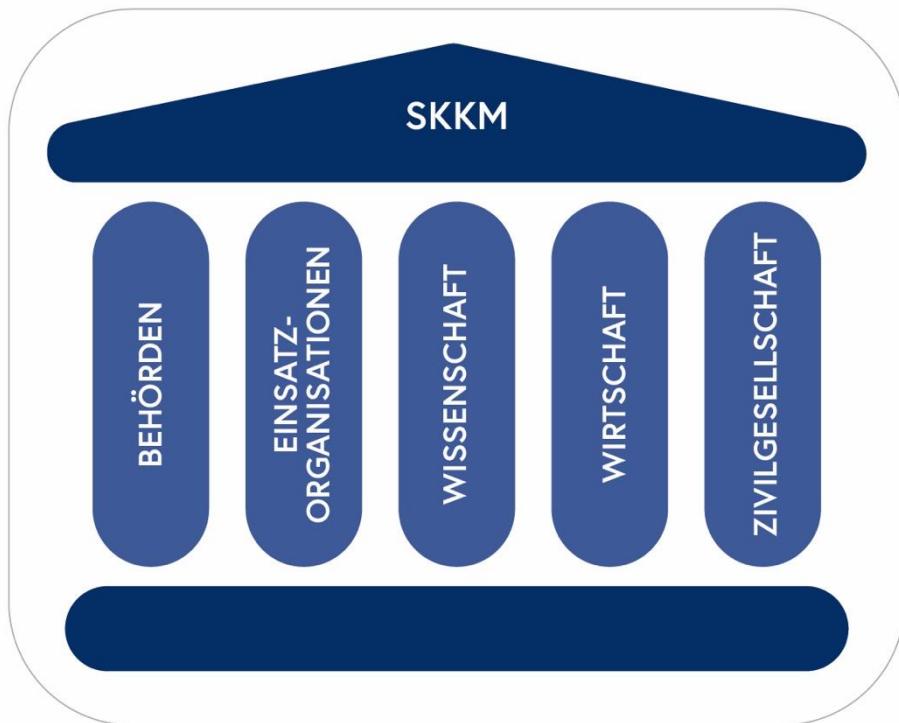


Abbildung 3 Das Fünf-Säulen-Modell des SKKM-Katastrophenmanagements

### 3.2.4 Koordination des Staatlichen Krisen- und Katastrophenmanagements

Wie im Folgenden noch dargestellt wird, verteilt sich der Gesamtkomplex der Verwaltungsaufgaben im Zusammenhang mit der Vermeidung und Abwehr von Katastrophen auf alle Gebietskörperschaften. Die Leitung des Katastropheneinsatzes erfolgt im Sinne des Subsidiaritätsprinzips aufsteigend durch die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister, die Leiterin oder den Leiter der Bezirksverwaltungsbehörde oder die Landesregierung. Im föderalen österreichischen Verwaltungssystem ist aufgrund der Kompetenzverteilung darüber hinaus eine Katastrophen-Einsatzleitung auf Bundesebene nicht möglich. Die Koordination bzw. Kooperation der Bundesländer untereinander erfolgt bei Großkatastrophen auf freiwilliger Basis im Wege der Landeswarnzentralen bzw. der Landesverbände und Dachverbände der Einsatzorganisationen.

Auf Bundesebene legt das Bundesministeriengesetz fest, dass das Bundesministerium für Interes für die Koordination in Angelegenheiten des Staatlichen Krisenmanagements und des Staatlichen Katastrophenschutzmanagements sowie für die internationale Katastrophenhilfe zuständig ist. Das BMI ist somit Geschäftsstelle des SKKM. Die Koordinationszuständigkeit des

BMI umfasst demnach den Aufgabenbereich des Bundes im Krisen- und Katastrophenschutzmanagement, nicht jedoch den Aufgabenbereich der Länder. Dennoch sind die Länder in die Koordinationsstrukturen miteingebunden; die Koordination zwischen der Bundes- und Landesverwaltung im Anlassfall erfolgt jedoch ebenfalls auf freiwilliger Basis. Von der freiwilligen Koordination zu unterscheiden sind jedoch jene Maßnahmen, die in mittelbarer Bundesverwaltung vollzogen werden. Dies sind v. a. Schutzmaßnahmen bei radiologischen Notfällen nach dem Strahlenschutzrecht sowie Maßnahmen nach dem Epidemiegesetz. Hier unterliegen die Landeshauptleute als Trägerin und Träger der mittelbaren Bundesverwaltung den Weisungen der zuständigen Bundesministerin oder des zuständigen Bundesministers. Darüber hinaus ist es auch möglich, dass Bundesministerien als oberste Behörden schon in erster Instanz zum Zwecke der Gefahrenabwehr einschreiten (z. B. Gaswirtschaftsgesetz, Luftfahrtgesetz, Eisenbahngesetz).

Die Verwaltungsorganisation für die Koordination des Staatlichen Krisen- und Katastrophenschutzmanagements wurde mit Ministerratsbeschluss vom 20. Jänner 2004 über die Neuorganisation des „Staatlichen Krisen- und Katastrophenschutzmanagements und der internationalen Katastrophenhilfe (SKKM)“ festgelegt. Die wichtigste Neuerung bildet dabei die Zusammenführung der zuvor in verschiedenen Ressorts angesiedelten Koordinationsgremien in einen neuen Koordinationsausschuss unter dem Vorsitz des Generaldirektors für die öffentliche Sicherheit.

Im Anlassfall sind im Koordinationsausschuss jedenfalls das Bundeskanzleramt, die Ministerien für Finanzen, Äußeres, Inneres, Gesundheit, Soziales, Landwirtschaft, Verteidigung und nach Bedarf die weiteren Bundesministerien, die Länder und Einsatzorganisationen vertreten. Im Bedarfsfalle werden auch der Österreichische Rundfunk (ORF) und die Austria Presse Agentur (APA) involviert. Dem Koordinationsausschuss des SKKM obliegt im Anlassfall die Koordination und Abstimmung der auf Bundes- und Landesebene erforderlichen Maßnahmen. Darüber hinaus wurden ihm auch Aufgaben der Grundsatzplanung übertragen. Zu diesem Zweck kann er auch Fachgruppen einsetzen.

### **3.2.5 Bundeswarnzentrale (BWZ)**

Die Bundeswarnzentrale fungiert als permanent besetzte Informationsdrehscheibe des Bundes zur Koordination von Hilfsmaßnahmen bei Großschadensereignissen. Sie ist seit Anfang 2006 in das Lagezentrum des BMI eingebunden. Als permanent besetzte Kontaktstelle ist sie

im Anlassfall auch die Informationsdrehscheibe für das Staatliche Krisen- und Katastrophenschutzmanagement (SKKM) sowie für den überregionalen und internationalen Zivil- und Katastrophenschutz.

Ereignet sich im In- oder Ausland eine Naturkatastrophe oder eine technische Katastrophe, laufen alle Informationen in der Bundeswarnzentrale ein. Diese gewährleistet im Anlassfall die Sicherstellung einer möglichst verzugslosen Alarmierung involvierter Stellen und unterstützt als Informationsplattform die Abstimmung aller erforderlichen Maßnahmen für eine effektive Krisen- oder Katastrophensbewältigung.

Die BWZ ist die österreichische Anlaufstelle u. a. für

- die Info-Hotline Temelin,
- das ECURIE (European Community Urgent Radiological Information Exchange),
- die IAEA (gemäß Übereinkommen über die frühzeitige Benachrichtigung bei nuklearen Unfällen),
- das ERCC (Emergency Response and Coordination Centre der EK im Rahmen des Katastrophenschutzverfahrens der Union),
- das EADRCC (Euro-Atlantic Disaster Response Coordination Centre im Rahmen NATO-Partnerschaft für den Frieden),
- für Meldungen im Rahmen des Übereinkommens über die grenzüberschreitenden Auswirkungen von Industrieunfällen (UN ECE).

Die BWZ ist die Zentralstelle für das gemeinsame Warn- und Alarmsystem des Bundes und der Länder und permanente Beobachtungsstelle des Strahlenfrühwarnsystems. Sie steht mit den Landeswarnzentralen (LWZ) in Verbindung, mit den zuständigen Stellen auf Bundes- und Landesebene, den Hilfs- und Rettungsorganisationen wie Feuerwehr, Rotes Kreuz, Bergrettung sowie mit den Kontaktstellen der Nachbarstaaten, der Europäischen Union, der NATO-Partnerschaft für den Frieden und der Vereinten Nationen.

Die Landeswarnzentralen sind permanent besetzte Katastrophenschutzzentralen auf Landesebene. Ihre Aufgabe ist die Warnung und Alarmierung der Bevölkerung im Katastrophenfall sowie die Koordination der Einsatzkräfte bei Großkatastrophen im jeweiligen Bundesland. Die LWZ stehen in Verbindung mit den regionalen Zentralen der Hilfs- und Rettungsorganisationen sowie mit den regionalen Kontaktstellen der jeweils angrenzenden Nachbarstaaten.

### **3.2.6 SKKM-Fachgruppen**

Im Rahmen des SKKM-Koordinationsausschusses können bei Bedarf Fachgruppen zur eingehenderen Bearbeitung spezifischer Themen eingerichtet werden. Derzeit bestehen Fachgruppen zu den Themen Ausbildung, Risikoanalyse (Risikobewertung), Technik, Versorgungssicherheit, Strahlenschutz sowie Wissenschaft und Forschung.

### **3.2.7 SKKM-Ausbildungen**

Die SKKM-Führungsausbildung umfasst derzeit vier Module, wobei sich diese insbesondere an Führungskräfte und Ausbildungsverantwortliche von Behörden, Einsatz-, Hilfs- und Rettungsorganisationen richten.

- Modul 1: Rechtliche und organisatorische Grundlagen
- Modul 2: Führen im Katastropheneinsatz
- Modul 3: Risiko- und Krisenkommunikation<sup>17</sup>
- Modul 4: Risikoanalyse und Katastrophenschutzplanung

Das Modul „Rechtliche und organisatorische Grundlagen“ ist eine dreitägige Veranstaltung. Ziel der Ausbildung ist es, ein gemeinsames Grundverständnis für das System des SKKM und seine rechtlichen und organisatorischen Hintergründe zu schaffen.

Das Modul „Führen im Katastropheneinsatz“ war früher als „Workshop integrierte Stabsarbeit“ bekannt. In dieser viertägigen Ausbildung wird den Teilnehmerinnen und Teilnehmern anhand theoretischer Vorträge, vor allem aber in mehreren anwendungsorientierten praktischen Beispielen, die Arbeit nach der „Richtlinie für das Führen im Katastropheneinsatz“ vermittelt. Es gibt ein eineinhalb Tage dauerndes Planspiel, in dem eine Katastrophe durch den Stab einer Bezirkshauptmannschaft zu bewältigen ist.

Ziel des Moduls „Risiko- und Krisenkommunikation“ ist die Ausbildung im Bereich des Krisen- und Katastrophenmanagements zur Unterstützung der Führungsebene, um eine entsprechend fundierte und zielgerichtete Beratung zu übernehmen.

Das Modul „Risikoanalyse und Katastrophenschutzplanung“ läuft über dreieinhalb Tage und soll ein Grundverständnis für die Begriffe und Methoden des Risikomanagements schaffen so-

---

<sup>17</sup> In den Jahren 2025 und 2026 im Aufbau befindlich.

wie dessen Stellung im Katastrophenmanagement beleuchten. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer erlernen dabei die entsprechenden theoretischen Grundlagen und setzen diese in begleitenden, interaktiven Gruppenarbeiten praktisch um.

Die SKKM-Module stellen dabei nicht nur eine zeitgemäße und praxisnahe Vermittlung von Führungswissen aus dem Bereich des SKKM dar, sondern forcieren gleichzeitig die Netzwerkbildung zwischen den im SKKM tätigen Organisationen.

Bei der Auswahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer wird auf eine ausgewogene Zusammensetzung geachtet. Dadurch ergibt sich eine breite Streuung der teilnehmenden Organisationen und somit eine gute Basis für das gegenseitige Kennenlernen und den Erfahrungsaustausch. Damit werden die Vernetzung und das Verständnis für die Bedürfnisse aller Beteiligten gefördert.

Das ist ein wichtiger Beitrag zum reibungslosen Funktionieren der Behörden und Einsatzorganisationen in Krisen- und Katastrophenfällen.

# 4 Bundes-Krisensicherheitsgesetz (B-KSG)

Für ein erfolgreiches Krisenmanagement ist die Koordination zwischen den betroffenen Akteurinnen und Akteuren von entscheidender Bedeutung. Im Hinblick darauf, dass die bisherigen Koordinationstätigkeiten im Bereich des staatlichen Krisen- und Katastrophenschutzmanagements weitgehend auf einem Ministerratsbeschluss aus dem Jahr 2004 basieren, hat sich die Bundesregierung für die Jahre 2020 bis 2024 auf die Entwicklung rechtlicher Rahmenbedingungen für das staatliche Krisen- und Katastrophenmanagement unter Beachtung der Bundes- und Landeskompetenzen verständigt.

Entwicklungen in der Vergangenheit, wie die COVID-19-Pandemie, haben neben Stärken auch Verbesserungspotenzial im Krisenmanagement aufgezeigt.

Aus diesen Überlegungen geht das Bundes-Krisensicherheitsgesetz (B-KSG), in dem bisher bewährte informelle Koordinationsstrukturen rechtlich abgebildet und zur Steigerung der staatlichen Resilienz weiterentwickelt werden, hervor. Zu diesem Zweck wurden organisatorische Rahmenbedingungen und ressortübergreifende Gremienstrukturen vor und bei Vorliegen von Krisen geschaffen sowie ein umfassender Informationsaustausch vorgesehen.

Im Sinne größtmöglicher Effizienz und Akzeptanz der im Rahmen des Krisenmanagements getroffenen Maßnahmen in der Bevölkerung wird eine Einbindung weiterer relevanter Akteurinnen und Akteure sichergestellt. Außerdem soll die Anordnung umfassender Berichts- und Dokumentationspflichten die Transparenz und Nachvollziehbarkeit staatlichen Handelns gewährleisten. Die politische Verantwortlichkeit der jeweils inhaltlich zuständigen obersten Organe des Bundes bleibt von diesen Regelungen unberührt.

## 4.1 Institutioneller Rahmen

Das B-KSG trat mit 1. Jänner 2024 in Kraft. Es gibt als Organisationsgesetz lediglich den institutionellen Rahmen vor. Individuelle Maßnahmen zur Abwehr und Bewältigung einer Krise sind – aufgrund der unterschiedlichen spezialgesetzlichen Gegebenheiten – wie bisher den jeweiligen Materiengesetzen vorbehalten.

## **4.2 Krisendefinition, Krisenfeststellung (der befristete Krisenfall)**

Vor dem Hintergrund, dass im Bereich der Krisen verfassungsrechtlich keine umfassende Zuständigkeit des Bundes besteht, wurde eine Definition von „Bundeskrisen“ als notwendig erachtet, die an einzelne Bundeszuständigkeiten anknüpft. Demnach liegen die Voraussetzungen für eine Feststellung einer „Bundeskrise“ vor, wenn durch ein Ereignis, eine Entwicklung oder sonstige Umstände in Angelegenheiten, in denen dem Bund die Gesetzgebung und Vollziehung zukommt, eine außergewöhnliche Gefahr für bestimmte taxativ aufgezählte Rechtsgüter wie das Leben oder die Gesundheit der Bevölkerung oder die öffentliche Ordnung und Sicherheit im Inneren, unmittelbar droht, entsteht oder besteht. Die Feststellung der Krise hat durch eine Verordnung der Bundesregierung im Einvernehmen mit dem Hauptausschuss des Nationalrats zu erfolgen. Die Landeshauptleute sind vor Krisenfeststellung zu informieren. Es muss jedoch erwähnt werden, dass von dieser Vorgehensweise bei Gefahr in Verzug abgewichen werden darf. Die Verordnung ist grundsätzlich auf sechs Wochen befristet. Liegen die Voraussetzungen für eine Krise nicht mehr vor, ist die Verordnung der Bundesregierung aufzuheben.

Bei Vorliegen einer Krise obliegt dem Koordinationsgremium nach dem B-KSG zudem die Beratung und Unterstützung der obersten Organe des Bundes und des Bundes-Krisensicherheitskabinetts sowie die Koordination der operativen Maßnahmen zur Bewältigung einer Krise, der Entscheidungsvorbereitung und der Öffentlichkeitsarbeit.

Von der Feststellung einer Krise nach § 3 B-KSG zu unterscheiden sind die Lenkungsfälle nach den einschlägigen Lenkungsgesetzen. Die Voraussetzungen für das Ergreifen von Lenkungsmaßnahmen sind gemäß den in den Lenkungsgesetzen definierten Parametern jeweils gesondert zu prüfen (vgl. § 1 Versorgungssicherungsgesetz, § 1 Lebensmittelbewirtschaftungsgesetz 1997, § 4 Energielenkungsgesetz 2012).

## **4.3 Regierungsberater (gesamthaft strategische Beratung)**

Zur regelmäßigen strategischen Beobachtung, Analyse und Bewertung auf Basis der durch das Bundeslagezentrum übermittelten Lagebilder sowie zur Erstellung eines strategischen Gesamtlagebildes für die obersten Organe des Bundes wurde im Bundeskanzleramt die Funktion

einer Regierungsberaterin bzw. eines Regierungsberaters sowie einer stellvertretenden Regierungsberaterin bzw. eines stellvertretenden Regierungsberaters eingerichtet und ein Beratungsgremium geschaffen. Die mit der Funktion der Regierungsberaterin bzw. des Regierungsberaters verbundene strategische Expertenrolle wird in Zukunft eine wesentliche Grundlage für Entscheidungen der obersten Organe des Bundes darstellen.

#### **4.4 Bundeslagezentrum**

Für die Bundesregierung wird im Bundesministerium für Inneres ein permanentes, ressortübergreifendes Bundeslagezentrum mit höchsten internationalen Sicherheits- und Ausstattungsstandards, insbesondere zur Informationssammlung, zur dauernden Beobachtung, Bewertung und Analyse von aktuellen Entwicklungen im Zuständigkeitsbereich des Bundes und zur Erstellung von Lagebildern, eingerichtet. Im Sinne einer optimierten horizontalen Kooperation ist vorgesehen, dass die Aufgabenerfüllung unter Einbeziehung der im Einzelfall betroffenen Bundesministerien und unter anlassbezogener Mitwirkung der Länder, des Österreichischen Städte- und Gemeindebundes sowie der Einsatzorganisationen erfolgt. Die Abteilung II/ORK/11 - Bundeskrisensicherheit gem. B-KSG ist u. a. Geschäftsstelle des Bundeslagezentrums für die Fachgremien sowie des Koordinationsgremiums.

#### **4.5 Gremien**

Permanent eingerichtete, ressortübergreifende Fachgremien (z. B. sicherheitspolitisches Fachgremium, gesundheitspolitisches Fachgremium, verteidigungspolitisches Fachgremium) dienen der Beobachtung, Analyse und Bewertung aktueller Entwicklungen zu bestimmten Themengebieten. In diesen Gremien wird eine Vernetzung, Vorberatung sowie Vorbereitung von Entscheidungen im jeweiligen Zuständigkeitsbereich der obersten Organe des Bundes erfolgen. Mit dem Bundes-Krisensicherheitskabinett wird auf politisch strategischer Ebene unter der Vorsitzführung der Bundeskanzlerin oder des Bundeskanzlers ein ressortübergreifendes politisches Gremium eingerichtet, diesem obliegt künftig die gesamthafte strategische Koordination von Fragen der Krisenvorsorge und Krisenbewältigung.

Zur Beratung der obersten Organe des Bundes sowie zur Koordination von operativen Maßnahmen sieht das B-KSG die Möglichkeit vor, sowohl bei krisenhaften Entwicklungen als auch bei Vorliegen einer Bundeskrise durch Beschluss der Bundesregierung ein Koordinationsgre-

mium einzurichten. Die Leitung des Koordinationsgremiums obliegt grundsätzlich der Bundeskanzlerin oder dem Bundeskanzler, jedoch ist vorgesehen, dass die Bundesregierung auch eine andere Bundesministerin oder einen anderen Bundesminister mit dieser Aufgabe betrauen kann.

## **4.6 Verpflichtung zur Krisenvorsorge**

Auch der Vorbereitung auf Krisen kommt eine erhebliche Bedeutung zu. Klargestellt wird, dass die Mitglieder der Bundesregierung in ihrem Wirkungsbereich verpflichtet sind, u. a. die notwendigen strukturellen Voraussetzungen für effektive Maßnahmen zur Krisenvorsorge zu treffen. Dadurch soll sichergestellt werden, dass auch bei einer Krise die staatlichen Strukturen so lange wie möglich die für die Bevölkerung notwendigen Leistungen erbringen können.

## **4.7 Verwaltungshelfer**

Durch eine Beziehung Dritter (z. B. Österreichisches Rotes Kreuz, Caritas, Diakonie, Hilfswerk) als Verwaltungshelferin bzw. Verwaltungshelfer aufgrund eines konkreten Auftrags (mittels Bescheid oder Vertrag) zur Setzung von unselbständigen Teilakten für Maßnahmen zur Krisenabwehr und -bewältigung im Bereich der Hoheitsverwaltung erhalten diese keine selbständige Organstellung; insbesondere sind sie mangels jeglicher selbständiger Entscheidungsbefugnis auch nicht als Beliehene anzusehen. Ihr Handeln ist der betreffenden Behörde zuzurechnen; im Rechtssinn wird in diesen Fällen allein die betreffende Behörde tätig. Danach richtet sich auch der Rechtsschutz.

# 5 Akteure im SKKM

Im SKKM-Koordinationsausschuss sind Ministerien, Länder, Einsatzorganisationen und Interessenvertretungen vertreten. Er stimmt über die erforderlichen Maßnahmen zwischen den Bundesministerien, Ländern und Einsatzorganisationen ab, zieht gegebenenfalls Vertreterinnen und Vertreter des ORF und der APA zur Information der Bevölkerung bei und koordiniert die Grundsatzplanung. Erforderlichenfalls können auch Fachgruppen eingerichtet werden.

Bei Katastrophen größeren Ausmaßes und Krisen wird der SKKM-Koordinierungsausschuss einberufen. Ein erhöhter Koordinationsbedarf besteht auch bei weiteren Auswirkungen von Versorgungsstörungen, z. B. Folgeerscheinung im Bereich grundlegender Versorgungseinrichtungen, Auswirkungen auf die öffentliche Sicherheit.

## 5.1.1 Exkurs: Wirtschaftslenkung

Die zuständigen Bundesministerinnen und Bundesminister können mit Verordnung Lenkungsmaßnahmen zur Abwendung einer unmittelbar drohenden Störung oder zur Behebung einer bereits eingetretenen Störung der Versorgung anordnen. Diese Verordnungen bedürfen, außer bei Gefahr im Verzug, der Zustimmung des Hauptausschusses des Nationalrats. Lenkungsmaßnahmen dürfen nur angeordnet werden, wenn die Störung keine saisonale Verknappung darstellt und durch marktkonforme Maßnahmen nicht, nicht rechtzeitig oder nur mit unverhältnismäßigen Mitteln abgewendet oder behoben werden können.

Lenkungsmaßnahmen, etwa auf Basis des Energielenkungsgesetzes, können sich jedoch auf die Sicherstellung der Lebensmittelversorgung auswirken. Die Wirtschaftslenkungsgesetze sehen Gremien zur Beratung der jeweils zuständigen Bundesministerin bzw. des jeweils zuständigen Bundesministers vor (Bundes- Versorgungssicherungsausschuss gemäß § 14f Versorgungssicherungsgesetz, Bundeslenkungsausschuss gemäß § 18f Lebensmittelbewirtschaftungsgesetz 1997, Energielenkungsbeirat gemäß § 36 Energielenkungsgesetz 2012). Mitglieder dieser Gremien sind unter anderem Vertreterinnen und Vertreter relevanter Ressorts, so dass auf diesem Wege eine Berücksichtigung von Fachbereichen, die durch Lenkungsmaßnahmen möglicherweise berührt werden, gewährleistet ist.

## **5.2 Nachfolgend werden Aufgaben der einzelnen Bundesministerien dargestellt: Aufgaben auf Bundesebene - auszugsweise**

### **5.2.1 Koordination des SKKM (BMI)**

Seit Mai 2003 obliegt die Koordination des Staatlichen Krisen- und Katastrophenschutzmanagements dem Bundesministerium für Inneres. Mit Ministerratsbeschluss vom 20. Jänner 2004 wurde das „Staatliche Krisen- und Katastrophenschutzmanagement (SKKM)“ neu organisiert. Die wichtigste Neuerung bildet dabei die Zusammenführung der in verschiedenen Ressorts angesiedelten Koordinationsgremien in einem neuen Koordinationsausschuss unter Vorsitz des Generaldirektors für die öffentliche Sicherheit. Die Aufgaben der Geschäftsstelle werden durch die Abteilung II/ORK/10 - Krisenmanagement, Lageinformation und Leitstellenangelegenheiten wahrgenommen.

Dem Bundesministerium für Inneres obliegen neben der Koordination insbesondere die Aufgaben der Inneren Sicherheit und der internationalen Katastrophenhilfe.

### **5.2.2 Versorgungssicherheit (BMWET)<sup>18</sup>**

Das Bundesministerium für Wirtschaft Energie und Tourismus (BMWET) hat den Vorsitz im Bundesversorgungssicherungsausschuss. Kernaufgaben dieses Ausschusses sind die Erarbeitung einer Strategie zur „wirtschaftlichen Krisenvorsorge“ (langfristige Sicherung der Krisenfestigkeit/Resilienz des österreichischen Wirtschaftsstandorts), Diskussion möglicher Anpassungen des Versorgungssicherungsgesetzes (Behebung von Versorgungsstörungen und ungestörte Erzeugung/Verteilung von Waren) und Lenkungsmaßnahmen im Notfall.

- Rechtsgrundlage: Versorgungssicherungsgesetz 1992 (VersG 1992)
- Ziele der Lenkungsmaßnahmen: Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung der ungestörten Erzeugung und Verteilung von Waren, um die Bevölkerung und sonstige Bedarfsträgerinnen und -träger ausreichend zu versorgen
- Waren: Kunststoffe, Pappe, Papier, Metalle, Schuhe, Erzeugnisse chemischer Industrie, mineralische Stoffe, Beförderungsmittel
- Anhörung und Beratung: Bundesversorgungssicherungsausschuss

---

<sup>18</sup> Zuständigkeit nach dem BMG zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Skriptums.

### **5.2.3 Lebensmittelbewirtschaftung (BMLUK)<sup>19</sup>**

Das Landwirtschaftsministerium hat für verschiedenste Krisenfälle im Rahmen des Lebensmittelbewirtschaftungsgesetzes die Möglichkeit, Maßnahmen zu erlassen. Dazu werden die aktuellen Entwicklungen laufend analysiert, um im Bedarfsfall das entsprechende Instrumentarium in Kraft zu setzen. Grundsätzlich ist der Selbstversorgungsgrad mit Grundnahrungsmitteln in Österreich hoch und die Lebensmittelversorgung als auch die Versorgung mit Trinkwasser aktuell und in Zukunft gewährleistet. Mit dem Lebensmittelbewirtschaftungsgesetz werden verschiedenen Maßnahmen geregelt, die eine ausreichende Versorgung der österreichischen Bevölkerung mit Lebensmitteln und somit eine ungestörte Erzeugung und Verteilung von Lebensmitteln sicherstellen. Diese können im zwingend erforderlichen Fall auch zu einer Rationierung der Lebensmittelabgabe führen. Die Wahl der zu treffenden Maßnahmen hängt von der konkreten Situation ab. Der Lenkungsausschuss ist ein Gremium bestehend aus Vertreterinnen und Vertretern der Ministerien, der Bundesländer, Gemeinden, Sozialpartnerinnen und -partner, der Agrarmarkt Austria und den politischen Parteien des Nationalrates.

Das Gremium wurde eingerichtet, um Verordnungsentwürfe zu begutachten, sowie über andere Vollzugsmaßnahmen zu beraten und Empfehlungen auszusprechen, die zur vorbeugenden Versorgungssicherung von Lebensmitteln geeignet sind. Der Lenkungsausschuss tagt jährlich zumindest einmal und kann auch sonst nach Anlass einberufen werden.

- Rechtsgrundlage: Lebensmittelbewirtschaftungsgesetz (1997)
- Ziele der Lenkungsmaßnahmen: Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung der ungestörten Erzeugung und Verteilung von Waren, um die Bevölkerung und sonstige Bedarfsträgerinnen und -träger ausreichend zu versorgen
- Waren: Marktordnungswaren, Saat- und Pflanzgut, Futtermittel, Lebensmittel, Trinkwasser, Dünge- und Pflanzenschutzmittel
- Anhörung und Beratung: Bundeslenkungsausschuss
- Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft und das Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz nehmen Aufgaben im Bereich der radiologischen Notfallvorsorge und -reaktion wahr. Von der Erstellung des gesamtstaatlichen Notfallplans für radiologische Notfälle unter Einbeziehung aller betroffenen Bundesministerien über den Betrieb von Notfallsystemen bis hin zur Notfallreaktion für größere radiologische Notfälle.

---

<sup>19</sup> Zuständigkeit nach dem BMG zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Skriptums.

## **5.2.4 Energieversorgung (BMWET)<sup>20</sup>**

Das Bundesministerium für Wirtschaft, Energie und Tourismus hat Aufgaben in der Energielenkung gemäß dem Energielenkungsgesetz 2012 und erstellt einschlägige Notfallpläne im Energiebereich (vgl. Risikovorsorgeplan Elektrizität, Notfallplan Gas, Präventionsplan Gas, Notfallplan Erdöl und Erdölerzeugnisse). Ziel der Energielenkung ist es, ein System von Maßnahmen vorzubereiten, um im Energielenkungsfall die Energieversorgung der Bevölkerung aufrechtzuerhalten. Energielenkungsmaßnahmen werden für maximal sechs Monate erlassen. Im Fall einer bereits eingetretenen Störung der Energieversorgung ist eine Verlängerung bis zu sechs Monaten mit Zustimmung des Hauptausschusses des Nationalrats möglich. Nach Wegfall der sie begründenden Umstände sind die Verordnungen unverzüglich aufzuheben.

- Rechtsgrundlage: Energielenkungsgesetz 2012 (EnLG 2012)
- Energielenkungsmaßnahmen haben zum Ziel:
  - die Deckung des lebenswichtigen Bedarfs an Energie einschließlich jenes für Zwecke der militärischen Landesverteidigung, die Aufrechterhaltung einer ungestörten Gütererzeugung und Leistungserstellung sowie die Versorgung der Bevölkerung und sonstige Bedarfsträgerinnen und -träger sicherzustellen,
  - die Erfüllung völkerrechtlicher Verpflichtungen zur Inkraftsetzung von Notstandsmaßnahmen auf Grund von Beschlüssen von Organen internationaler Organisationen zu ermöglichen,
  - die Erfüllung der unionsrechtlichen Verpflichtung zu Solidaritätsmaßnahmen gemäß Art 13 der Verordnung (EU) 2017/1938 zu gewährleisten und
  - die Erfüllung der unionsrechtlichen Verpflichtungen zur Unterstützung in Form von regionalen oder bilateralen Maßnahmen gemäß Art 15 der Verordnung (EU) 2019/941 zu gewährleisten.
- Anwendungsbereiche der Energielenkung: Feste und flüssige Energieträger, Elektrizität, Erdgas
- Anhörung und Beratung: Energielenkungsbeirat

## **5.2.5 Gesundheit (BMASGPK)**

Das Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz ist zuständig für Vorsorge und Notfallmaßnahmen im öffentlichen Gesundheitswesen. Darunter fallen beispielsweise Notfallpläne (vgl. Pandemieplan für respiratorische Krankheiten) oder ein Wirkstofflager für kritische Arzneimittel, in welchem rund 700 relevante Medikamente

---

<sup>20</sup> Zuständigkeit nach dem BMG zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Skriptums.

mengenmäßig für den Bedarf von etwa vier Monaten vorgehalten werden. Dadurch werden bestehende Lagerbestände deutlich erhöht.

### **5.2.6 Zivil-militärische Zusammenarbeit (BMLV)**

Das Österreichische Bundesheer kann bei Elementarereignissen und Unglücksfällen außergewöhnlichen Umfanges zu Assistenzleistungen herangezogen werden, wenn die zuständige staatliche Einrichtung eine konkrete Aufgabe weder mit eigenen Mitteln noch unter Heranziehung kurzfristig aufgebotener Unterstützungen bewältigen kann. Die Kosten übernimmt in diesen Fällen grundsätzlich das Bundesministerium für Landesverteidigung.

Anders verhält es sich mit sogenannten Unterstützungsleistungen des Heeres: Hier übernehmen Soldatinnen und Soldaten meist im Rahmen ihrer Ausbildung Tätigkeiten, die einen Nutzen für das Militär bringen. Auch Heeres-Ausrüstung wie etwa Bagger und Pioniermaschinen können zur Verfügung gestellt werden. Hier übernimmt die Antragstellerin oder der Antragsteller die Kosten.

Die im Bundesverfassungsgesetz (B-VG) festgelegte umfassende Landesverteidigung, die einfachgesetzliche Aufgabenverteilung zwischen den Bundesministerien nach dem Bundesministeriengesetz (BMG) und das sicherheitspolitische Handlungsfeld der zivil-militärischen Zusammenarbeit geben einen Rahmen für das Zusammenwirken der Kräfte der inneren und der äußeren Sicherheit.

## **5.3 Organisation und Aufgaben der Katastrophenschutzbehörden der Bundesländer**

### **5.3.1 Allgemeine Information**

Die Katastrophenmanagementgesetze der Länder regeln die Einrichtung von Katastrophenschutzbehörden, deren Hauptaufgabe die Einsatzleitung im Katastrophenfall ist. Zu diesem Zweck sind die Katastrophenschutzbehörden mit weitreichenden hoheitlichen Befugnissen zur Bekämpfung von Gefahren ausgestattet. Neben den Befugnissen nach den Katastrophenhilfegesetzen können die Katastrophenschutzbehörden jedoch auch sonstige Befugnisse nach anderen Materiengesetzen ausüben, etwa nach der Straßenverkehrsordnung (StVO) oder dem Wasserrechtsgesetz (WRG). Soweit sie zugleich Sicherheitsbehörden sind, kommen auch

die Befugnisse im Rahmen der Sicherheitspolizei und der sonstigen Sicherheitsverwaltung in Frage. Zudem kann es auch erforderlich sein, dass verschiedene Behörden gleichzeitig und koordiniert an der Bekämpfung einer Katastrophe teilnehmen (etwa Bürgermeisterin bzw. Bürgermeister/Magistrate der Statutarstädte und Landespolizeidirektion). Im System des österreichischen Katastrophenschutzmanagements existiert keine originäre, allkompetente Katastrophenschutzbehörde, die alle Aufgaben in der Katastrophenbewältigung abwickeln könnte.

### **5.3.2 Begriff der Katastrophe**

Der Begriff der Katastrophe ist in der österreichischen Rechtsordnung unterschiedlich definiert. Eine allgemeine Definition findet man jedoch in der ÖNORM S 2304 die eine Katastrophe als Ereignis beschreibt, [...] bei dem Leben oder Gesundheit einer Vielzahl von Menschen, die Umwelt oder bedeutende Sachwerte in außergewöhnlichem Ausmaß gefährdet oder geschädigt werden [...].

### **5.3.3 Katastrophenschutzbehörden nach den Landesgesetzen**

- Die Bürgermeisterin /der Bürgermeister

In den Bundesländern Oberösterreich, Steiermark, Tirol, Vorarlberg und Wien ist die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister unmittelbar für die Bekämpfung einer Katastrophe im örtlichen Wirkungsbereich der Gemeinde zuständig, sofern die Wirkungen nicht über das Gemeindegebiet hinausgehen; in den sonstigen Bundesländern erst auf Weisung der Bezirksverwaltungsbehörde (bzw. für unaufschiebbare Maßnahmen, solange keine Weisungen ergangen sind).

- Die Bezirksverwaltungsbehörde

(Bezirkshauptmannschaft, in Statutarstädten: Bürgermeisterin bzw. Bürgermeister/Magistrat)

- Die Landesregierung

Nach den Geschäftsordnungen und Geschäftseinteilungen kann die Landesregierung auch als Kollegium oder durch ein einzelnes Mitglied tätig werden. Die Landeshauptleute können auch als Trägerin und Träger der mittelbaren Bundesverwaltung im Katastrophenfall Maßnahmen setzen. Die Landesregierung hat als sog. sachlich in Betracht kommende Oberbehörde zumindest eine Koordinierungsfunktion zwischen den Bezirksverwaltungsbehörden. Ob und inwieweit die Zuständigkeit generell von der Bezirksverwaltungsbehörde auf die Landesregierung übergeht, ist in den Bundesländern

unterschiedlich geregelt (z. B. wenn zwei Bezirke betroffen sind (Stmk) oder jeweils auf Entscheidung der Landesregierung).

### **5.3.4 Verhältnis Behörden – Einsatzorganisationen**

Die/der Bundes- oder Landesgesetzgeberin oder -geber legt – je nach ihrer/seiner Zuständigkeit im Rahmen der bundesstaatlichen Kompetenzverteilung – nicht nur Aufgaben fest, die von einer Gebietskörperschaft zu besorgen sind, sondern definiert auch die für die Vollziehung zuständige Behörde. Für die Behörde werden dabei behördliche Organe im engeren Sinn tätig, also Organe, die der Behörde unmittelbar angehören. Das sind die Behördenleiterin oder der Behördenleiter und ihm beigegebene oder zugeteilte Organe. Vielfach bedient sich die Behörde aber der Mitwirkung von Hilfsorganen, die organisatorisch selbständig, aber der Behörde fachlich unterstellt sind und an der Ausübung des behördlichen „Imperiums“ durch Maßnahmen der Befehls- und Zwangsgewalt mitwirken. Beispiele für unterstellte Hilfsorgane sind etwa

- die Dienststellen des Wachkörpers Bundespolizei (in Unterstellung unter die Sicherheitsbehörden) oder
- die Freiwilligen Feuerwehren (in Unterstellung unter der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister in Angelegenheiten der örtlichen Feuer- und Gefahrenpolizei),
- Assistenztruppen des Österreichischen Bundesheers (in Unterstellung unter die jeweils anfordernde Behörde).

Im Rahmen der Hoheitsverwaltung können diese Organe nur dann für die Behörde tätig werden, wenn im Gesetz eine entsprechende Kompetenz zur Mitwirkung an der Vollziehung der jeweiligen Rechtsmaterie durch die zuständige Behörde besteht.

Wenn keine gesetzliche Mitwirkungskompetenz besteht, kann sich die Behörde nur im Wege einer zivilrechtlichen Vereinbarung der Mitwirkung durch eine Einsatzorganisation bedienen. So ist z. B. im WRG 1959 keine Mitwirkung durch die öffentlichen Feuerwehren bei der Bekämpfung von Gewässerverunreinigungen nach § 31 leg. cit. (z. B. Mineralölaustritt) vorgesehen. Die Feuerwehr kann ohne behördlichen Auftrag zuständigerweise nicht einschreiten.

Das Zusammenspiel zwischen Behörde und Vollzugsorgan ist geprägt durch das fachliche Leitungs-, Weisungs- und Aufsichtsrecht der Behörde. Die Behörde verantwortet hierbei nicht nur das „Was“ („Ob“), sondern auch das „Wie“, also die konkrete Ausgestaltung einer Amtshandlung bzw. den konkreten Ablauf eines Einsatzes. Die Behörde ist für das Ergebnis ihrer

Handlungen und Unterlassungen verantwortlich und muss daher jederzeit in der Lage sein, die Art und Weise der Zielerreichung zumindest in grundsätzlicher Hinsicht zu bestimmen. Sie hat dabei insbesondere für ein rechtmäßiges und zweckmäßiges Vorgehen im Rahmen des gesamten Einsatzes, also auch im Bereich der Einsatzorganisationen, zu sorgen. Lediglich im Bereich des „Wer“, also im innerdienstlichen Bereich eines unterstellten (Hilfs-)Organs ist die Behörde weder zuständig noch verantwortlich (kein Recht zur Erteilung sog. dienstrechlicher Weisungen).

### **5.3.5 Ausrufung/Feststellung**

Die Katastrophenschutzbehörden der Bundesländer sind zuständig für die Feststellung und Ausrufung im Falle einer Katastrophe. Dies wird im Kapitel 4 „Phasen des Katastrophenmanagements“ näher beschrieben.

## **5.4 Das Österreichische Bundesheer (ÖBH)**

### **5.4.1 Assistenzeinsätze – Rechtliche Grundlagen**

Die Aufgaben des Österreichischen Bundesheeres sind im Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) und im Wehrgesetz 2001 (WG 2001) festgelegt.

#### **B-VG Artikel 79**

(1) Dem Bundesheer obliegt die militärische Landesverteidigung. Es ist nach den Grundsätzen eines Milizsystems einzurichten.

(2) Das Bundesheer ist, soweit die gesetzmäßige zivile Gewalt seine Mitwirkung in Anspruch nimmt, ferner bestimmt

1. auch über den Bereich der militärischen Landesverteidigung hinaus
  - a) zum Schutz der verfassungsmäßigen Einrichtungen und ihrer Handlungsfähigkeit sowie der demokratischen Freiheiten der Einwohner
  - b) zur Aufrechterhaltung der Ordnung und Sicherheit im Inneren überhaupt
- 2. zur Hilfeleistung bei Elementarereignissen und Unglücksfällen außergewöhnlichen Umfangs.**

(3) Weitere Aufgaben des Bundesheeres werden durch Bundesverfassungsgesetz geregelt.

(4) Welche Behörden und Organe die Mitwirkung des Bundesheeres zu den im Abs. 2 genannten Zwecken unmittelbar in Anspruch nehmen können, bestimmt das Wehrgesetz.

(5) Selbständiges militärisches Einschreiten zu den im Abs. 2 genannten Zwecken ist nur zulässig, wenn entweder die zuständigen Behörden durch höhere Gewalt außerstande gesetzt sind, das militärische Einschreiten herbeizuführen, und bei weiterem Zuwarthen ein nicht wieder gutzumachender Schaden für die Allgemeinheit eintreten würde, oder wenn es sich um die Zurückweisung eines tätlichen Angriffes oder um die Beseitigung eines gewalttätigen Widerstandes handelt, die gegen eine Abteilung des Bundesheeres gerichtet sind.

### **Wehrgesetz 2001 – WG 2001**

§ 2 (1) Dem Bundesheer obliegen

a) die militärische Landesverteidigung,

b) auch über den Bereich der militärischen Landesverteidigung hinaus der Schutz der verfassungsmäßigen Einrichtungen und ihrer Handlungsfähigkeit und der demokratischen Freiheiten der Einwohner sowie die Aufrechterhaltung der Ordnung und Sicherheit im Inneren überhaupt,

c) die Hilfeleistung bei Elementarereignissen und Unglücksfällen außergewöhnlichen Umfangs und

d) die Hilfeleistung im Ausland bei Maßnahmen der Friedenssicherung, der humanitären Hilfe und der Katastrophenhilfe sowie der Such- und Rettungsdienste (Auslandseinsatz).

Die Aufgaben nach den lit. b und c (Assistenzeinsätze) sind, sofern hiefür nicht ein selbständiges militärisches Einschreiten zulässig ist, nur insoweit wahrzunehmen, als die gesetzmäßige zivile Gewalt die Mitwirkung des Bundesheeres in Anspruch nimmt. (...)

§ 2 (5) Zur Heranziehung des Bundesheeres zu Assistenzeinsätzen sind alle Behörden und Organe des Bundes, der Länder und Gemeinden innerhalb ihres jeweiligen Wirkungsbereiches berechtigt, sofern sie eine ihnen zukommende Aufgabe nach Abs. 1 lit. b („Sicherheitspolizeiliche Assistenz“) oder c („Katastrophenassistenz“) nur unter Mitwirkung

des Bundesheeres erfüllen können. Es obliegt den angeführten zivilen Behörden zu beurteilen, ob diese Voraussetzungen gegeben sind.

Ausnahme:

Ist für einen Assistenzeinsatz nach § 2 Abs. 1 lit. b („Sicherheitspolizeiliche Assistenz“) eine Heranziehung von mehr als 100 Soldaten erforderlich, ist die Bundesregierung zu befassen („Ministerratsbeschluss“).

### **§ 2 (6) Angaben zu jeder Assistenzanforderung**

- Zweck (Anmerkung: darunter ist das zu erreichende Ziel zu verstehen),
- Voraussichtlicher Umfang,
- Voraussichtliche Dauer und
- Umstände, weshalb diese Aufgabe nur unter Mitwirkung des Bundesheeres erfüllt werden kann.

#### **Anmerkungen:**

- 1) Eine Assistenzanforderung zur Hilfeleistung bei Elementarereignissen und Unglücksfällen nach Art. 79 Abs. 2 Z 2 B-VG bzw. § 2 Abs. 1 lit. c WG 2001 setzt voraus, dass ein derartiges Ereignis bereits eingetreten ist und einen außergewöhnlichen Umfang hat.
- 2) Eine diesbezügliche Hilfeleistung hat sich auf die unmittelbare Abwehr konkreter Gefahren zu richten.
- 3) Eine Anforderung militärischer Assistenzleistungen ohne unabdingbare Notwendigkeit (etwa unter „Günstigkeits- bzw. Bequemlichkeitsaspekten“ oder unter dem Gesichtspunkt einer Kostenersparnis) ist rechtlich unzulässig.

## 5.5 Die Feuerwehren

Nach der Bundesverfassung (Art 15 B-VG) ist das Feuerwehrwesen Landessache in Gesetzgebung und Vollziehung. Gemäß Artikel 118 Abs 3 Z 9 B-VG fällt das örtliche Feuerwehrwesen in den eigenen Wirkungsbereich der Gemeinden. Die gesetzlichen Regelungen über das Feuerwehrwesen sind eng mit den Regelungen über die Feuer- und Gefahrenpolizei verknüpft und finden sich in den Feuerwehrgesetzen und Feuerpolizeiordnungen der Länder sowie in den dazu ergangenen Verordnungen. Das Feuerwehrwesen Österreichs wurde nach dem Zweiten Weltkrieg in der heutigen Form neu gegründet.

Die Organisation stellt sich – stark vereinfacht - wie folgt dar:

Tabelle 1 Organisation Feuerwehrwesen

Gebietskörperschaft / Verwaltungssprengel	Feuerwehrliche Organisationseinheit	Einzelorgan
Bund	Österreichischer Bundesfeuerwehrverband	Präsidentin/Präsident
Land	Landesfeuerwehrverband	Landesfeuerwehrkommandantin/ Landesfeuerwehrkommandant (Vlbg: Landesfeuerwehrinspektorin/Landesfeuerwehrinspektor)
Verwaltungsbezirk	Feuerwehrbezirk (Stmk: Feuerwehrbereich)	Bezirksfeuerwehrkommandantin/ Bezirksfeuerwehrkommandant (Stmk: Bereichsfeuerwehrkommandantin/Bereichsfeuerwehrkommandant)
	Feuerwehrabschnitt NÖ: Feuerwehrunterabschnitt	Abschnittsfeuerwehrkommandantin/ Abschnittsfeuerwehrkommandant NÖ: Unterabschnittsfeuerwehrkommandantin/ Unterabschnittsfeuerwehrkommandant
Gemeinde	Feuerwehr	Feuerwehrkommandantin/ Feuerwehrkommandant

### **5.5.1 Stellung des Feuerwehrwesens im Katastrophenhilfsdienst**

Aufgrund der Katastrophenhilfegesetze der Länder sind die Feuerwehren im Katastrophenfall auch Teil des Katastrophenhilfsdienstes des jeweiligen Landes. Mit der Feststellung einer Katastrophe werden die Feuerwehren somit zum Hilfsorgan des Landes zur Erfüllung der Aufgaben der Katastrophenhilfe. In diesem Fall unterstehen die Feuerwehren der Leitung und Weisung der Katastrophenschutzbehörde (Bürgermeisterin/Bürgermeister, Bezirksverwaltungsbehörde, Landesregierung).

Zur Vorbereitung auf den überörtlichen Einsatz (z. B. bei Katastrophenfällen) haben die österreichischen Feuerwehren überwiegend eigene Organisationseinheiten für den „Katastrophenhilfsdienst (KHD)“ aufgestellt. Diese Einheiten setzen sich personell und sachlich aus Kräften der örtlichen Feuerwehren und der Landesfeuerwehrverbände zusammen und werden anlassbezogen zusammengezogen. Die Feststellung der Katastrophe im rechtlichen Sinn ist dabei nicht notwendig. Sie gliedern sich im Wesentlichen in Zügen und Bereitschaften (die Bezeichnung ist österreichweit nicht einheitlich geregelt; üblich ist z. B. KHD-Bereitschaft oder FKAT-Zug) und sind vor allem, aber nicht ausschließlich, zum Einsatz außerhalb des eigenen Verwaltungsbezirkes bestimmt. Als Grundsatz gilt, dass die örtliche Einsatzbereitschaft der hierzu eingeteilten Feuerwehren im Wesentlichen bleibt.

### **5.5.2 Allgemeine Informationen**

Das österreichische Feuerwehrsystem ist überwiegend vom Ehrenamt geprägt. In den rund 2.000 österreichischen Gemeinden sind rund 4.500 Freiwillige Feuerwehren eingerichtet. Nur in den sechs großen Landeshauptstädten Wien, Graz, Linz, Salzburg, Innsbruck und Klagenfurt gibt es Berufsfeuerwehren. In den Städten mit Berufsfeuerwehren ergänzen ebenso Freiwillige Feuerwehren die hauptberuflich im Feuerwehrdienst stehenden Einheiten. Große Unternehmen bzw. Unternehmen mit einem erhöhten Brandrisiko verfügen über Betriebsfeuerwehren (rund 300). Betriebsfeuerwehren können sowohl mit freiwilligem als auch hauptamtlichem Personal organisiert sein. In der Steiermark sind Freiwillige Feuerwehren an Universitäten als spezielle Organisationsform möglich. Der Österreichische Berufsfeuerwehrverband (ÖBFV) veröffentlicht jährlich eine Statistik über die wesentlichen Kennzahlen der österreichischen Feuerwehren.

Die Mindestausrüstung der Feuerwehren wird nach landesspezifischen Regelwerken festgelegt, die sich unter anderem auf Parameter wie Einwohner, Anzahl der Objekte und besondere Gefahrenpotentiale beziehen.

Die Feuerwehren sind zur Wahrnehmung verschiedener Aufgaben organisiert, ausgebildet und ausgerüstet, wobei Spezialaufgaben in Sonderdiensten und Stützpunkten gebündelt sind. Wesentliche Aufgabenfelder sind:

- abwehrender Brandschutz (Brandbekämpfung),
- vorbeugender Brandschutz,
- (technische) Hilfeleistung nach Unfällen bzw. bei sonstigen Notlagen für Mensch und Tier und zur Abwehr von sonstigen Gefahren,
- Hilfeleistung in (sonstigen) Schadens- bzw. Katastrophenfällen (Naturereignisse, technische Störfälle, Umweltschäden u. v. m.) ,
- Hilfeleistung bei Unfällen mit gefährlichen Stoffen,
- (sonstige) Mitarbeit im Zivilschutz und der Präventionsarbeit,
- privatrechtliches Einschreiten (Inanspruchnahme durch Behörden, privatrechtliches Ersuchen – unternehmerische Tätigkeit) und
- sonstige Leistungen (technische oder persönliche Leistungen).

Die Freiwilligen Feuerwehren sind in den meisten Bundesländern Körperschaften öffentlichen Rechts mit umfassender Rechtsfähigkeit. Ausnahmen sind Kärnten, Salzburg und Wien, in denen sie Einrichtungen der Gemeinden mit eingeschränkter Rechtspersönlichkeit sind. Allerdings findet man in vielen Materiengesetzen konkrete Aufgabenzuweisungen zur Mitwirkung an der behördlichen Aufgabenerfüllung.

### **5.5.3 Die Feuerwehrverbände**

Die Landesfeuerwehrverbände sind voneinander unabhängige Organisationen, besitzen jeweils eigenes, landesspezifisches Gepräge und verfügen über den Status von Körperschaften des öffentlichen Rechtes, außer im Bundesland Wien, wo der Landesfeuerwehrverband als Verein organisiert ist. Den Landesfeuerwehrkommandantinnen und Landesfeuerwehrkommandanten unterstehen – im Wesentlichen den Verwaltungsbezirken entsprechend – die Bezirksfeuerwehrkommandantinnen und Bezirksfeuerwehrkommandanten. Die Bezirke sind in der Regel wiederum in Feuerwehrabschnitte unterteilt, die jeweils mehrere Gemeinden bzw. Feuerwehren umfassen.

Aufgrund der föderalistischen Struktur des Feuerwehrwesens gibt es keine gesetzliche Verpflichtung auf Bundesebene und EU-Ebene. Der Österreichische Bundesfeuerwehrverband (ÖBFV) mit Sitz in Wien – als Dachverband aller Landesfeuerwehrverbände und Gemeinden

mit Berufsfeuerwehren – hat den Status eines gemeinnützigen Vereins und nimmt bundesweite Aufgaben im Bereich des österreichischen Feuerwehrwesens, der Feuer- und Gefahrenpolizei und des Katastrophenschutzes wahr. Er verfolgt dabei das Ziel einer einheitlichen Gestaltung der Organisation, der Ausrüstung und der Ausbildung der österreichischen Feuerwehren. Mit der Etablierung von Kompetenzzentren und der Österreichischen Feuerwehr- und Katastrophenschutzakademie (ÖFKAD) wurden maßgebliche Schritte im Bereich der Harmonisierung gesetzt.

Innerhalb der Europäischen Union und im weltweiten Netzwerk ist der internationale Verband CTIF (Internationale Vereinigung des Feuerwehr- und Rettungswesens) als Interessensvertretung, mit starker österreichischer Beteiligung, aktiv.

Gemeinsam mit den österreichischen Brandverhütungsstellen gibt der ÖBFV sogenannte Technische Richtlinien Vorbeugender Brandschutz (TRVB) heraus, die im Allgemeinen die anerkannten Regeln der Technik im vorbeugenden Brandschutz repräsentieren.

Neben einer zweckmäßigen Vereinheitlichung in den Bereichen Organisation, Ausbildung, Feuerwehrtechnik, Uniformierung u. a. erreichte der ÖBFV vom Bund eine taugliche finanzielle Basis für den Ausbau des Katastrophenhilfsdienstes im gesamten Bundesgebiet durch Förderung der Beschaffung von Einsatzfahrzeugen und -geräten aus dem Katastrophenfonds.

## 5.6 Die Rettungsorganisationen

### 5.6.1 Rechtliche Grundlagen

Wie das Feuerwehrwesen und die Feuerpolizei fällt auch das Rettungswesen in Gesetzgebung und Vollziehung in den Wirkungsbereich der Bundesländer (Art 10 Abs 1 Z 12 i. V. m. Art 15 B-VG). Gemäß Artikel Art 118 Abs 3 Z 7 B-VG fällt das allgemeine örtliche Rettungswesen in den eigenen Wirkungsbereich der Gemeinden. Einfache Rechtsgrundlagen des Rettungswesens sind die Rettungsdienstgesetze der Bundesländer. Diese sehen im Einzelnen vor, dass sich die Gemeinden mittels Vertrag einer durch das Land anerkannten Rettungsorganisation zur Be- sorgung der Aufgaben des Rettungsdienstes zu bedienen haben. Weiters regeln sie die Aufga- ben des Rettungsdienstes, die finanzielle Förderung der Rettungsorganisationen, die Anerken- nung der Organisationen und die Aufsicht durch das Land, die Befugnisse der Rettungsorgani- sation im Einsatz sowie Pflichten der Allgemeinheit. Die spezifischen Voraussetzungen, die Rettungsorganisationen zu erfüllen haben, sind in den Verordnungen zu den Rettungsdiensten

geregelt. Die Ausbildung der Sanitäterinnen und Sanitäter (Rettung, Notfall) ist hingegen bundesgesetzlich im Sanitätergesetz geregelt, die Notarztausbildung und Aufgaben der leitenden Notärztin und des leitenden Notarztes im Ärztegesetz. Darüber hinaus sind im Rettungswesen noch weitere Vorschriften maßgeblich (Medizinproduktegesetz, Arzneimittelgesetz, CEN-Normen). Mit dem Rettungsdienstgesetz 2009 hat Tirol festgelegt, den öffentlichen Rettungsdienst in Tirol als überörtliche Aufgabe des Landes Tirol und nach dem sogenannten Submissionsmodell zu besorgen.

Jede österreichische Gemeinde ist verpflichtet, für ihr Gebiet ein allgemeines Rettungswesen sicherzustellen. Wenige österreichische Gemeinden wie Wien oder Admont können jedoch den Rettungsdienst selbst besorgen, die meisten Gemeinden bedienen sich für diese Aufgabe einer anerkannten Rettungsorganisation. Hierbei handelt es sich in der Regel um Freiwilligenorganisationen. Neben anderen als gemeinnützige Vereine oder GmbH organisierten Rechtsträgern (wie etwa Arbeiter-Samariter-Bund Österreich (ASBÖ), Johanniter-Unfall-Hilfe und Malteser-Hospitaldienst Austria) ist es vor allem das Österreichische Rote Kreuz mit seinen Landesverbänden, das den Rettungsdienst in Österreich betreibt.

Vom allgemeinen örtlichen Rettungswesen unterscheidet man auch das überörtliche und das besondere Rettungswesen (Berg-, Höhlen- und Wasserrettung). Hierbei handelt es sich um Formen des Rettungswesens, die nicht typischerweise von einer Gemeinde besorgt werden können, sondern großteils Aufgabe der Länder selbst sind. Als Besonderheit in der Landschaft des österreichischen Rettungswesens hat sich der flächendeckende notärztliche Rettungsdienst etabliert. Dieser ist ein Teil des „überörtlichen Rettungsdienstes“, der auf Landesebene eingerichtet und koordiniert wird. Zumeist in den Bezirkshauptstädten ist ein Stützpunkt des notärztlichen Rettungsdienstes eingerichtet; der Einzugsbereich der meisten Gemeinden wäre für einen auch ökonomisch sinnvollen notärztlichen Rettungsdienst zu klein.

## 5.6.2 Allgemeine Informationen

Unter allgemeinem Rettungswesen versteht man:

- Leistung von Erster Hilfe und Sanitätshilfe,
- notfallmedizinische Versorgung,
- Transport von Personen, die wegen ihres Gesundheitszustandes (Verletzungen, physische oder psychische Erkrankungen, Gebrechen) eines geeigneten Transportes bedürfen und
- Durchführung von Ambulanzdiensten bei Veranstaltungen.

- Systematisch unterscheidet man vom allgemeinen örtlichen Rettungswesen wie in der Feuer- und Gefahrenpolizei ein
- besonders örtliches Rettungswesen,
- allgemeines überörtliches Rettungswesen und ein
- besonders überörtliches Rettungswesen.

Unter das besondere Rettungswesen fallen die Höhlenrettung, die Wasserrettung sowie die Bergrettung. Unter das überörtliche Rettungswesen fallen Aufgaben, die nicht typischerweise von einer Gemeinde besorgt werden können, etwa Großeinsätze oder der Notarztrettungsdienst.

Im allgemeinen Rettungsdienst unterscheidet man zwischen zwei wesentlichen Formen der Hilfeleistung, dem

- (Notfall-)Rettungsdienst und
- Krankentransportdienst.

Der Notfallrettungsdienst kommt bei medizinischen Notfällen zum Einsatz – einerseits bei lebensbedrohlichen Notfällen als notärztlicher (Notfall-)Rettungsdienst, andererseits bei Notfällen, die keine Lebensgefahr erwarten lassen, durch den sanitätsdienstlichen (Notfall-)Rettungsdienst. Der Krankentransportdienst ist kein Notfalldienst, sondern eine (eingeschränkt) planbare Dienstleistung für Personen, die aus gesundheitlichen Gründen die Betreuung durch Sanitäterinnen und Sanitäter während des Transportes benötigen. Bei Notfällen spricht man von einem Einsatz, bei Nicht-Notfällen von einem Transport und bei nicht notwendiger Betreuung durch eine Sanitäterin oder einen Sanitäter von einer „Beförderung“.

Ein Einsatz des Rettungsdienstes im engeren Sinn hat in der Regel drei Einsatzphasen:

1. die Bergung der Patientin/des Patienten,
2. die (Erst-)Versorgung der Patientin/des Patienten und
3. den Transport der Patientin/des Patienten.

Die meisten Rettungsmittel kombinieren alle drei Funktionen:

- Notarztwagen (NAW),
- Rettungswagen (RTW) und
- Notarzthubschrauber (NAH).

Diese Fahrzeuge sind sowohl für die Bergung als auch für (Erst-)Versorgung und Transport der Patientin oder des Patienten ausgerüstet. Das Notarzteinsatzfahrzeug (NEF) hingegen erfüllt nur die beiden ersten Funktionen (Bergung und Versorgung) – für einen Transport der Patientin oder des Patienten kommt ein NEF nur gemeinsam mit einem RTW zum Einsatz.

Bei der Bergung der Patientin oder des Patienten kommen unter Umständen mehrere Hilfskräfte zum Einsatz:

- Rettungsdienstmannschaft bei „einfachen“ Bergungen,
- Feuerwehren bei „technischer Menschenrettung“ aus Zwangslagen,
- Bergrettung (ggf. auch Pistenrettungsdienst) bei alpinen Notfällen,
- Wasserrettung bei Notfällen auf Gewässern,
- Höhlenrettungsdienst bei Notfällen in (natürlichen) Höhlen,
- Grubenrettung bei Notfällen in Bergwerken und Stollen und
- Flugrettung (Seilbergung) bei Rettung aus nicht zugänglichen Gebieten.

Für die Erstversorgung der Patientin oder des Patienten (nach Bergung) ist der allgemeine Rettungsdienst zuständig. Dieser wird durch Rettungsmittel (siehe oben) zum Einsatz gebracht. An einigen Orten, vor allem in exponierten Lagen, in denen bis zum Eintreffen des fahrzeuggebundenen Rettungsdienstes mit Wartezeiten zu rechnen ist, wird der Rettungsdienst durch die Einrichtung von First-Responder-Systemen unterstützt. First-Responder sind ausgebildete Sanitäterinnen und Sanitäter des Rettungsdienstes, die für einen bestimmten geografischen Bereich als „qualifizierte Ersthelferin oder qualifizierten Ersthelfer“ parallel mit dem fahrzeuggebundenen Rettungsdienst alarmiert werden. Analog erfolgt der Einsatz von – als Notärztinnen und Notärzten ausgebildeten – praktischen Ärztinnen und Ärzten in Ergänzung zum notärztlichen Rettungsdienst in ruralen Gebieten.

Der Transport der Patientinnen und Patienten erfolgt – nach medizinischen Kriterien – entweder

- in Begleitung einer Notärztin oder eines Notarztes (NAW, NEF+RTW, NA+RTW, NAH)  
oder
- ohne Begleitung einer Notärztin oder eines Notarztes (RTW)

in die nächstgelegene, fachlich geeignete Krankenanstalt.

Eine Besonderheit im notärztlichen (Notfall-)Rettungsdienst ist der Transport von Patientinnen und Patienten in notärztlicher Begleitung zwischen zwei Krankenanstalten. Dabei handelt es sich meist um einen Krankentransport, der vor allem bei medizinischer Indikation (siehe oben) oft einem Notfalleinsatz gleicht. Im Gegensatz zu den Notfalleinsätzen (Primäreinsatz) spricht man bei diesen Einsätzen vom „Sekundäreinsatz“.

### **5.6.3 Hilfsfrist und Dienststellennetz**

Eines der wesentlichen Qualitätskriterien für den Rettungsdienst ist die „Hilfsfrist“. Darunter versteht man die Zeit, die von der Einsatzentscheidung durch die Leitstelle („Dieser Notruf betrifft uns.“) während eines Notrufes bis zum Eintreffen des ersten Rettungsmittels an der Adresse des Notfallortes (merke: das ist nicht immer der Zeitpunkt des Zuganges zum Patienten!) verstreckt. Der internationale Referenzwert für die Hilfsfrist liegt bei 15 Minuten (in 95 Prozent der Fälle, die an einer öffentlichen Straße gelegen sind). Bei der Planung des Dienststellennetzes ist daher die geplante Hilfsfrist der wesentlichste Parameter.

Andere Parameter zur Bestimmung des Dienststellennetzes sind unter anderem:

- geplante Hilfsfrist,
- Einsatzhäufigkeit (abhängig von demografischer Struktur, Verkehrswegen, besonderen Gefahren, ...),
- Verkehrsinfrastruktur (Geschwindigkeit bei Einsatzfahrt),
- Krankenhausinfrastruktur (Fahrzeit zum Krankenhaus, Verfügbarkeit anderer Rettungsmittel),
- Organisation des Rettungsdienstes (Stationssystem, Streifensystem),
- saisonale Schwankungen oder
- Personal im Rettungsdienst.

Nach der Beschäftigungsart lassen sich im Wesentlichen drei Mitarbeitergruppen im Rettungsdienst bestimmen:

- (haupt-)berufliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
- freiwillige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und
- zivildienstleistende Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bzw. Soldatinnen und Soldaten.

Hauptberufliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter stehen in einem arbeitsrechtlichen Beschäftigungsverhältnis zur Trägerin/zum Träger des Rettungsdienstes. Freiwillige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind ausübende Mitglieder des Trägervereins – sie sind arbeitsrechtlichen Regelungen nicht unterworfen – ihren Einsatzbereich regeln die Satzungen und Vorschriften des Vereines. Zivildienstleistende Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter kommen nach dem Zivildienstgesetz in den Einsatz – auch sie unterliegen keinem arbeitsrechtlichen Dienstverhältnis. Soldatinnen und Soldaten arbeiten im Rettungsdienst (Sanitätsdienst) des Bundesheeres im Rahmen der militärgesetzlichen Bestimmungen.

Nach dem Ausbildungsstand<sup>21</sup> unterscheidet man zwischen:

- Rettungssanitäterinnen und Rettungssanitäter,
- Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitäter,
- Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitäter mit Notfallkompetenz und
- Notärztin und Notarzt.

Hinsichtlich des Materials im Rettungsdienst sind insbesondere die Bestimmungen des Medizinproduktegesetzes (MPG) zu beachten. Im Rahmen der Bemühungen zur Schaffung von europaweit gültigen Standards wurden von der CEN (Comité Européen de Normalisation – Europäisches Komitee für Normung) technische Empfehlungen für die Ausgestaltung und Ausrüstung von Rettungsdienstfahrzeugen im Rahmen mehrerer Normen geschaffen. Die wichtigsten Normen für den Bereich Rettungsdienst sind:

- DIN EN 1789 – Rettungsdienstfahrzeuge und Ausrüstung – Krankenkraftwagen und
- DIN EN 1865-1 Krankentransportmittel im Krankenkraftwagen - Teil 1: Allgemeine Krankentragesysteme und Krankentransportmittel.

#### **5.6.4 Einsatzleitstelle**

Zu den wesentlichen Aufgaben der Rettungsorganisationen gehört der Betrieb von Einsatzleitstellen. Diese sind zuständig für

- Entgegennahme und Dokumentation von Notrufen und Transportanforderungen,

---

<sup>21</sup> Die Berufsausbildung Rettungssanitäterin/Rettungssanitäter inklusive Berufsmodul ist gemäß Sanitätergesetz BGBl. Nr. 30/2002 und in der Sanitäter-Ausbildungsverordnung – San-AV StF: BGBl. II Nr. 420/2003 geregelt.

- Dokumentation gemäß Abfrageschema,
- Aufträge zur Hilfeleistung an die Anruferin oder den Anrufer,
- Rückruf bei Unklarheiten,
- Abschätzen der Einsatzkriterien, Reihung nach Dringlichkeit (NACA) und lokalen Gegebenheiten,
- Festlegung der Einsatzart,
- Erteilen des Transportauftrages,
- Kontaktaufnahme mit Ärztin oder Arzt, Exekutive, Feuerwehr, Behörde, Spezialeinheiten, Nachbardienststellen etc,
- Aufrechterhaltung des Kontaktes zu den eingesetzten Fahrzeugen und
- Voranmeldung in bedrohlichen Situationen im Krankenhaus.

Die Leitstellendisponentin oder der Leitstellendisponent soll dem Inhalt der Notfallmeldung entsprechend mögliche Maßnahmen und deren Grenzen erkennen! Notarztindikation besteht bei allen Notfallpatientinnen und Notfallpatienten, bei denen eine Lebensfunktion bedroht oder gestört ist, auszufallen droht oder gar schon ausgefallen ist. Die Leitstellendisponentin oder der Leitstellendisponent soll im Bedarfsfall telefonische Anweisungen zur Durchführung von Erste-Hilfe-Maßnahmen geben, z. B. Kaltwasseranwendung bei Verbrennung. Es ist nötig, durch gezielte Fragen genaue Informationen über die Art und das Ausmaß des Notfalles zu erfahren. Eine Reihung nach Dringlichkeit ist erforderlich, wenn mehrere Einsätze gleichzeitig anfallen. Die Dringlichkeit ist schwer abzuschätzen, da sie vom Informationsgehalt einer Laienmeldung abhängt (daher Abfrageschema).

### **5.6.5 Der Einsatz der Rettungsdienste**

Ein Großeinsatz liegt vor, wenn davon auszugehen ist, dass mindestens eine der untenstehenden, beispielhaft angeführten, Kriterien vorliegt:<sup>22</sup>

- Hohe Anzahl Betroffener (Personen, die durch das Ereignis direkt oder indirekt bedroht oder geschädigt sind)
- Hohe Anzahl von eingesetztem Personal und Material,
- Ereignis ist mit den regionalen Ressourcen nicht bewältigbar
- Erhöhter Koordinationsbedarf

---

<sup>22</sup> ÖRK: Großeinsatzmanagement Rahmenvorschrift, 2017,  
[https://www.roteskreuz.at/fileadmin/user\\_upload/PDF/Vorschriften\\_und\\_Richtlinien/Rahmenvorschrift\\_Grosseinsatzmanagement\\_2017.pdf](https://www.roteskreuz.at/fileadmin/user_upload/PDF/Vorschriften_und_Richtlinien/Rahmenvorschrift_Grosseinsatzmanagement_2017.pdf).

- Besondere Art des Einsatzes / der Lage vor Ort / der Umfeldbedingungen
- Führungselemente werden gemäß dieser RV eingesetzt, um das Ereignis zu bewältigen

Im Gegensatz zu einem sonstigen Rettungseinsatz, bei dem eine individuelle rettungsdienstliche Behandlung jeder einzelnen Patientin oder jedes einzelnen Patienten erfolgt, sind bei einem Großunfall die Rettungsmittel so einzusetzen, dass nicht für den Einzelnen, sondern für das Patientenkollektiv ein Maximum an Hilfe geleistet werden kann. Es geht dabei unter anderem um

- die Festlegung von Behandlungs- und Transportdringlichkeiten (Triage),
- Noteingriffe im Schadenraum,
- die Bewältigung der Transporterfordernisse,
- die optimale Verteilung der Patientinnen und Patienten auf die Krankenhäuser und um
- die Erfassung und Leitung der Patientinnen und Patienten.<sup>23</sup>

Ein Großunfall bedingt die Behandlung der Patientinnen und Patienten nach Behandlungsrioritäten (Triage-Klassen) und eine besondere Organisation im Schadensraum, bestehend aus

- Schadensplatz (-plätze) und die Räume für
- Sanitätshilfsstelle,
- Mobile Leitstelle,
- Einsatzleitung Schadensraum und
- Informationsstelle.

Nach dem System des ÖRK sind die Hilfseinheiten für Großunfälle und Katastrophen standardisiert.

---

<sup>23</sup> Siehe: Reiter, Hersche, Langer, Österreichische Gesellschaft für Wehrmedizin und Wehrpharmazie, 1995: Das österr. Patientenleitsystem, [https://www.hersche.at/uploads/pls\\_richtlinien.pdf](https://www.hersche.at/uploads/pls_richtlinien.pdf).

## 5.7 Die Sicherheitsexekutive

### 5.7.1 Rechtliche Grundlagen

Die Sicherheitsbehörden haben umfassende Aufgaben im Rahmen der Sicherheitspolizei, der Kriminalpolizei, der Verkehrspolizei und sonstiger Verwaltungsbereiche, die sie auch im Rahmen der Katastrophenbewältigung zu vollziehen haben. Daneben kommen den Sicherheitsbehörden aber auch Mitwirkungspflichten direkt bei der Katastrophenbewältigung zu. Daher sind sie in die Organisation des Katastrophenmanagements umfassend einbezogen. Sie bedienen sich dabei der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes.

Sicherheitsbehörden sind (Art. 78a B-VG, §§ 4, 6 - 9 SPG):

- Bundesministerin/Bundesminister für Inneres (Generaldirektion für die öffentliche Sicherheit),
- Landespolizeidirektionen (neun) und
- Bezirksverwaltungsbehörden (rund 80).

Die Bundesministerin oder der Bundesminister für Inneres ist oberste Sicherheitsbehörde des Bundes. Dem BMI unmittelbar nachgeordnet besteht in jedem Bundesland eine Landespolizeidirektion.

In bestimmten Gemeinden – nämlich jenen, in denen vor der Einrichtung der Landespolizeidirektionen im Jahr 2012 eine Bundespolizeidirektion bestand – ist die Landespolizeidirektion zugleich Sicherheitsbehörde erster Instanz. Sofern bundesgesetzlich nichts anderes bestimmt ist, obliegt die Sicherheitsverwaltung außerhalb des Gebietes jener Gemeinden, in dem eine Landespolizeidirektion zugleich Sicherheitsbehörde erster Instanz ist, den Bezirksverwaltungsbehörden, denen hierfür die Bezirks- und Stadtpolizeikommanden und deren Polizeiinspektionen unterstellt sind. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister ist Fundbehörde nach den Bestimmungen des Sicherheitspolizeigesetzes. Inwieweit Organe der Gemeinde sonst als Sicherheitsbehörden einzuschreiten haben, bestimmen andere Bundesgesetze.

Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes versehen den Exekutivdienst unter der Verantwortung der Sicherheitsbehörden (§ 5 SPG). Dabei handelt es sich um folgende Organe (§ 5 Abs 2 SPG):

- die Angehörigen des Wachkörpers Bundespolizei,

- die Angehörigen der Gemeindewachkörper,
- die Organe des rechtskundigen Dienstes, soweit sie zur Ausübung von Befehls- und Zwangsgewalt ermächtigt sind („Polizeijuristen“, „Konzeptsbeamte“) sowie
- sonstige Organe der Landespolizeidirektionen und des BMI, soweit sie zur Ausübung von Befehls- und Zwangsgewalt ermächtigt sind.

### **5.7.2 Wachkörper**

Allen Sicherheitsbehörden sind zur Besorgung des Exekutivdienstes als organisatorischer Bestandteil der Behörde ein oder mehrere Wachkörper beigegeben oder fachlich unterstellt. Wachkörper sind gemäß Art. 78d Abs 1 B-VG bewaffnete oder uniformierte oder sonst nach militärischem Muster eingerichtete Formationen, denen Aufgaben polizeilichen Charakters übertragen sind.

Als eigenständige Dienststellen des Wachkörpers Bundespolizei bestehen in Unterordnung unter die Sicherheitsbehörden folgende Polizeidienststellen:

Auf Bezirksebene:

- das Bezirkspolizeikommando (der Bezirksverwaltungsbehörde unterstellt) bzw.
- das Stadtpolizeikommando (der Landespolizeidirektion unterstellt)

Auf lokaler Ebene:

- die Polizeiinspektionen (dem Bezirks- bzw. Stadtpolizeikommando unterstellt)

### **5.7.3 Aufgaben der Sicherheitsbehörden**

Der Aufgabenbereich der Sicherheitsbehörden wird in § 2 Abs 2 SPG unter dem Begriff Sicherheitsverwaltung zusammengefasst. In rechtlicher Hinsicht versteht man darunter folgende Aufgabenbereiche:

- allgemeine Sicherheitspolizei,
- Meldewesen,
- Passwesen,

- Fremdenpolizei,
- Grenzkontrolle und -überwachung (Grenzpolizei),
- Waffen-, Munitions-, Schieß- und Sprengmittelwesen,
- Pressewesen und
- Vereins- und Versammlungswesen.

Dazu kommen die Aufgaben im Dienste der Strafjustiz (Kriminalpolizei, § 18 StPO), also die Verfolgung und Aufklärung von gerichtlich strafbaren Handlungen.

Die allgemeine Sicherheitspolizei besteht aus der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit, ausgenommen die örtliche Sicherheitspolizei, und aus der ersten allgemeinen Hilfeleistungspflicht (§ 3 SPG). Zur Sicherheitspolizei gehören insbesondere vorbeugende und abwehrende Maßnahmen im Zusammenhang mit der Sicherheit des Staates<sup>24</sup>, dem Schutz des Lebens, der Gesundheit und der Freiheit von Menschen sowie dem Schutz des Eigentums.

Zur Sicherheitspolizei gehört auch die erste allgemeine Hilfeleistungspflicht (§§ 3 und 19 SPG). Sind Leben, Gesundheit, Freiheit oder Eigentum von Menschen gegenwärtig gefährdet oder steht eine solche Gefährdung unmittelbar bevor, so sind die Sicherheitsbehörden – ungeachtet der Zuständigkeit einer anderen Behörde – bis zum Einschreiten der jeweils zuständigen Behörde, der Rettung oder der Feuerwehr für die erste allgemeine Hilfeleistung zuständig. Durch diese Kompetenz wird sichergestellt, dass die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes auch dann in rechtmäßiger Weise Gefahren abwehren und Hilfe leisten können, wenn hierfür primär eine andere Behörde, die Feuerwehr oder die Rettung zuständig wäre (z. B. Rettung einer Person aus einem brennenden Haus, Löschen eines Brandes).

Die Tätigkeit der Sicherheitsbehörden im Dienste der Strafjustiz (die Kriminalpolizei) ist eine Aufgabe, die sich aus der Strafprozessordnung ergibt. Die Leitung des Ermittlungsverfahrens obliegt der Staatsanwaltschaft. Die Sicherheitsbehörden und ihre Organe haben im Einvernehmen mit der Staatsanwaltschaft vorzugehen und sind an deren Anordnungen gebunden.

Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes werden zusätzlich zu ihren sicherheitsbehördlichen Vollzugaufgaben auch als Hilfsorgane im Rahmen anderer behördlicher Aufgabenstellungen tätig, soweit hierfür eine gesetzliche Mitwirkungsverpflichtung besteht, z. B. nach der

---

<sup>24</sup> Direktion für Staatsschutz und Nachrichtendienst (DSN).

StVO, dem Kraftfahrgesetz (KFG), dem Führerscheingesetz (FSG) und vielen anderen Bundes- und Landesgesetzen, und unterstehen dabei den jeweils zuständigen Behörden.

Im Rahmen der Katastrophenbewältigung bestehen nach den einzelnen landesrechtlichen Vorschriften diverse Mitwirkungskompetenzen der Sicherheitsbehörden und/oder der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes.

## 5.8 Wissenschaft/GeoSphere Austria

### 5.8.1 Universität und Hochschulen

Der vielschichtige Bereich des Katastrophenschutzmanagements bietet für die österreichischen Universitäten und Hochschulen ein breit gefächertes Forschungsportfolio, welches von den zuständigen Universitäten und Hochschulen auch dementsprechend wahrgenommen wird. Die entsprechenden Universitäten haben sich vor einigen Jahren in einem Verein zusammengeschlossen, welcher unter der Marke „DCNA – Disaster Competence Network Austria“ ihre Forschungskompetenzen bündelt und sich um entsprechende Forschungsprojekte bemüht. Ein wesentlicher Teil der öffentlich finanzierten Forschungsthemen wird über die KIRAS-Sicherheitsforschung ([www.kiras.at](http://www.kiras.at)) ausgeschrieben und abgewickelt.

Entsprechend der dritten Mission der Universitäten und Hochschulen, bei der es um die gesellschaftliche Verantwortung von Wissenschaft und Forschung geht, stellen die Universitäten und Hochschulen das von ihnen generierte Wissen in Form von Wissenstransfer und Expertenwissen der Gesellschaft zur Verfügung. Diesbezüglich werden etliche Projekte unterstützt. Ein europaweites einmaliges Wissenstransfer-Projekt war die Schaffung von Freiwilligen Feuerwehren an Universitäten und Fachhochschulen in der Steiermark. Diese „Uni-Feuerwehren“ wurden von der Technischen Universität Graz und der Universität Graz 2018 eingerichtet und haben neben Forschungs- und Ausbildungsaufgaben auch den Auftrag, die Feuerwehren bei ihren Einsätzen mit dem vorhandenen Expertenwissen und mit aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnissen zu unterstützen. Somit ist Wissenschaft und Forschung nicht nur bei der Vermeidung und Vorsorge, sondern auch der Katastrophenbewältigung unmittelbar aktiv tätig.

### **5.8.2 GeoSphere Austria**

Der staatliche Wetter- und Erdbebendienst, vormals Zentralanstalt für Meteorologie und Geodynamik (ZAMG), und der geologische Dienst, die Geologische Bundesanstalt (GBA), vereinten mit 1. Jänner 2023 ihre Expertise in der GeoSphere Austria. Diese Bundesanstalt leistet als nationaler geologischer, geophysikalischer, klimatologischer und meteorologischer Dienst einen wichtigen Beitrag zur Steigerung der gesamtstaatlichen Resilienz und Krisenfestigkeit.

Die Geosphere Austria ist für die Beratung der Bundesregierung sowie für die Warnung der Öffentlichkeit in geologischen, geophysikalischen, klimatologischen und meteorologischen Angelegenheiten zuständig. Zu ihren Aufgaben zählen insbesondere auch Information, Beratung und Warnung bei Krisen- und Störfällen sowie Natur- und Umweltkatastrophen, insbesondere durch Unterstützung von Dienststellen des Staatlichen Krisen- und Katastrophenmanagements (SKKM), Dienststellen der im SKKM eingebundenen Organisationen, sonstigen mit der Krisenprävention befassten Dienststellen sowie vergleichbaren nationalen und internationalen Einrichtungen.

### **5.8.3 Akademie der Wissenschaften**

Die Österreichische Akademie der Wissenschaften (ÖAW) ist Österreichs zentrale außeruniversitäre Einrichtung für Wissenschaft und Forschung. Sie hat die gesetzliche Aufgabe, „die Wissenschaft in jeder Hinsicht zu fördern“. Diese wurde 1847 als Gelehrtengesellschaft gegründet. Sie steht mit ihren heute über 760 Mitgliedern sowie rund 1.800 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern für innovative Grundlagenforschung, interdisziplinären Wissensaustausch und die Vermittlung neuer Erkenntnisse – mit dem Ziel, zum wissenschaftlichen und gesamtgesellschaftlichen Fortschritt beizutragen.

## **5.9 Zivilgesellschaft – Selbstschutz, Information, Aufklärung**

Der Selbstschutz ist eine der Säulen des österreichischen Katastrophenmanagements. Das Selbstschutzkonzept geht von der Annahme aus, dass die Bevölkerung durch zumutbare Eigenvorsorge und Erstmaßnahmen im Schadensfall in Summe einen sehr großen Beitrag zur Vermeidung von Erst- und Folgeschäden leisten kann. So können etwa informierte und vorbereitete Bürgerinnen und Bürger im Fall eines Hochwassers wertvolle Gegenstände bis zum Eintreffen der organisierten Hilfe durch die Einsatzorganisationen in Sicherheit bringen und sogar selbst Schutzmaßnahmen zur Absicherung ihres Eigenheims, z. B.: mit Sandsäcken und sonstigen Abdichtungsmaßnahmen, treffen. Nach Unfällen im Verkehr oder im Haushalt kann

durch rasche Betätigung des richtigen Notrufes und präzise Schilderung des Vorfalls die gezielte Alarmierung von Einsatzkräften unterstützt und somit die Hilfsfrist verkürzt werden. Durch Erste-Hilfe-Kenntnisse können lebensrettende Maßnahmen gesetzt werden. Ein anderes Element des Selbstschutzes und der Eigenvorsorge wäre die Haushaltsbevorratung, die insbesondere vor dem Hintergrund möglicher Blackouts oder Unfälle in grenznahen Kernkraftwerken propagiert wird. Bei letzterem Szenario kommt es zudem auf einige Grundkenntnisse der Wirkung von Strahlung auf den Menschen, die möglichen Belastungspfade und insbesondere auf das Wissen um persönliche Schutzmaßnahmen an. Ein wesentliches Element des Selbstschutzkonzeptes ist auch, dass durch Wissen um Gefahren durch vorhergehende Information im Anlassfall Panik vermieden werden kann. Wirksamer Selbstschutz muss daher auf einer effizienten Risikokommunikation aufbauen.

Nachstehend werden einige Möglichkeiten des Selbstschutzes aufgelistet:

- Anlegen eines Haushaltsvorrates (z. B. haltbare Lebensmittel, Getränke, Batterieradio, Taschenlampen, Batterien, Medikamente)
- Kenntnis der Bedeutung der Zivilschutzsignale
- Kenntnis der Notrufe und des richtigen Verhaltens am Notruf
- Kenntnisse im vorbeugenden Brandschutz und im Umgang mit Handfeuerlöschern
- Erste-Hilfe-Kenntnisse
- Wissen um richtiges Verhalten bei KKW-Unfällen, Hochwasser, Unwettern, Grippepandemie, Chemieunfällen, Erdbeben etc.
- Wissen um alpine Gefahren im Sommer und Winter
- Grundkenntnisse der Unfallverhütung
- Wissen um verlässliche Informationen und die Gefahren von Desinformation

Den zuständigen Behörden des Bundes und der Länder bzw. sonstigen Einrichtungen kommt hierbei die Aufgabe zu, Maßnahmen und Angebote zur vorsorglichen Information und Aufklärung zu setzen sowie im Anlassfall zeitgerecht zu informieren.

Zum Teil ist diese Information auch von den Behörden verpflichtend zu leisten, etwa hinsichtlich

- radiologischer Gefahren,
- Gefahren durch Industrieunfälle und
- Umweltgefahren (UIG).

Das BMI bedient sich hinsichtlich der Information der Bevölkerung des Österreichischen Zivilschutzverbandes (ÖZSV). Aktuell wird z. B. in Kooperation mit relevanten Stakeholdern an einer digitalen Informationsplattform gearbeitet, welche Informationen zur persönlichen Krisenvorsorge bündeln und mit Risikohinweisen für den Standort verknüpfen soll.

Ein weiteres Standbein der Öffentlichkeitsarbeit des Zivilschutzverbandes ist die Kindersicherheits-Olympiade SAFETY-Tour. Mit Hilfe dieser Veranstaltung wird auf spielerische Art versucht, bereits den Kindern das für den Selbstschutz und damit auch für den Zivilschutz so notwendige Grundwissen über das richtige Verhalten in Notsituationen zu vermitteln.

Die Information der Bevölkerung erfolgt darüber hinaus durch eine Reihe weiterer Stellen wie u. a. Hilfs- und Rettungsorganisationen, Feuerwehren, den kriminalpolizeilichen Beratungsdienst und die Allgemeine Unfallversicherungsanstalt.

### **5.9.1 Hinweis: Team Österreich**

Team Österreich bedeutet „unkompliziert helfen“. Bei Naturkatastrophen organisiert das Rote Kreuz gemeinsam mit dem Hitradio Ö3 projektbasiert freiwillige Helfer, welche professionelle Helfer unterstützen können. Durch dieses Konzept ist (tagesaktuelle) freiwillige Hilfe möglich, ohne regelmäßige Verpflichtungen.

Freiwillige Helfer können sich unter [www.teamoesterreich.at](http://www.teamoesterreich.at) registrieren.

# 6 Phasen des Katastrophenmanagements

Katastrophenmanagement in einem zeitgemäßen Verständnis ist ein permanenter Prozess,

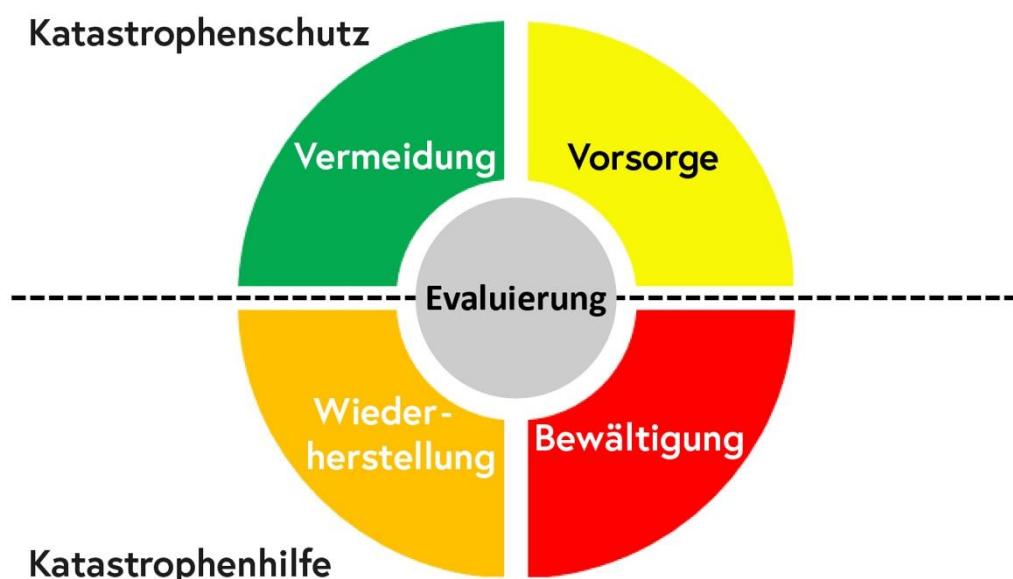


Abbildung 4 Phasen des Katastrophenmanagements nach ÖNORM S2304

- Vermeidung
- Vorsorge
- Bewältigung
- Wiederherstellung

## 6.1 Katastrophenvermeidung

„Gesamtheit aller vorbeugenden Maßnahmen zur Minimierung der Eintrittswahrscheinlichkeit und der Auswirkungen einer Katastrophe.“ ÖNORM S 2304:2018.

Maßnahmen zur Vermeidung von Katastrophen sind umfangreich und schwer abgrenzbar. Zahlreiche Rechtsvorschriften im Bundes- und Landesrecht (siehe Kapitel rechtliche Grundlagen) schreiben Sicherheitsmaßnahmen und -standards sowie Regeln vor, die der Vermeidung von Gefahren dienen, die zu Katastrophen führen können. Darüber hinaus existieren umfangreiche Normen auf internationaler Ebene (ISO), europäischer Ebene (CEN) und nationaler Ebene (ÖNORM).

Im Gesamtkomplex der Regelwerke könnten folgende Hauptkapitel festgestellt werden (siehe dazu auch das Kapitel Rechtsgrundlagen):

- Vorschriften über die Verkehrssicherheit,
- Vorschriften über die Bausicherheit,
- Vorschriften zum Brandschutz,
- Vorschriften zur Raumordnung und
- Vorschriften über die Sicherheit in Gewerbe und Industrie.

In der Rechtsordnung bestehen zahlreiche bundes- und landesrechtliche Vorschriften, die der Sicherheit und somit auch der Verhinderung von Schadensereignissen, die letztlich in Katastrophen münden können, dienen. Eine genaue Abgrenzung der einzelnen Vorschriften ist aufgrund deren Fülle schwierig, weshalb hier nur einige wesentliche Vorschriften dargestellt werden können.

### 6.1.1 Folgende Zuständigkeiten liegen beim Bund

Tabelle 2 Rechtsgrundlagen der Katastrophenvermeidung mit Zuständigkeit beim Bund

Rechtsgrundlagen	Wichtige Regelungsinhalte
Gewerbeordnung	Schutzbestimmungen für die Gewerbeausübung (§ 69ff GO) Sicherheit von Betriebsanlagen (§ 74ff GO) Beherrschung der Gefahren bei schweren Unfällen (§ 84a-f GO)
Industrieunfallverordnung	Information der Öffentlichkeit über mögliche Gefahren (§13 IUV) Maßnahmen zur Verhütung von Industrieunfällen oder zur Begrenzung deren Folgen (§ 8f IUV)
Umweltinformationsgesetz	Information über die Gefahr von schweren Unfällen (§ 14 Abs 3 UIG)
Störfallinformationsverordnung	Art und Weise der Information über die Gefahren von schweren Unfällen (§ 3 StIV)

<b>Kesselgesetz</b>	Sicherheitsmaßnahmen für Dampfkessel, Druckbehälter, Versandbehälter und Rohrleitungen
<b>Mineralrohstoffgesetz</b>	Anzeigepflicht für Unfälle und gefährliche Ereignisse (§ 97 MinroG) Sicherungspflicht des Bergbauberechtigten (§ 109 MinroG)
Schaubergwerkeverordnung	Hilfeleistung bei Unglücksfällen (§ 111 MinroG)
Bergbau-Unfallverordnung	Erlassung von Vorschriften über beim Bergbau durchzuführende Schutzmaßnahmen und über Sicherheitsmaßnahmen bei der Aufbereitung (§ 181f MinroG) Grubenrettungswesen (§ 187 MinroG)
<b>Abfallwirtschaftsgesetz</b>	Anzeige- und Meldepflichten beim Umgang mit gefährlichen Abfällen Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit Seveso-Stoffen (§59a)
<b>Abfall-Industrieunfallverordnung (A- AWG)</b> <b>IUV</b>	Erstellung eines Sicherheitskonzeptes, eines Sicherheitsberichtes, Meldungen von Industrienotfällen, Maßnahmen zur Unfallverhütung, interner Notfallplan
<b>Strahlenschutzgesetz 2020</b>	Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung und Information der Bevölkerung bei radiologischen Notfällen
<b>Epidemiegesetz</b>	Anzeigepflicht von übertragbaren Krankheiten Absonderung Kranker Desinfektion
<b>Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz</b>	Beschränkung des Lebensmittelverkehrs Beschränkung von Versammlungen Amtliche Kontrolle von Lebensmitteln Beschlagnahme
<b>Tiergesundheitsgesetz</b>	Verhinderung der Einschleppung und Weiterverbreitung von Tierseuchen
<b>Zoonosengesetz</b>	Überwachung von Zoonosen und Zoonoseerreger (§ 5) Epidemiologische Untersuchung lebensmittelbedingter Krankheitsausbrüche (§ 7)
<b>Forstgesetz 1975</b>	Gefahrenzonenpläne (§ 11 ForstG)
Gefahrenzonenplan-Verordnung	Schutzwälder (§§ 21 ff ForstG)
Schutzwaldverordnung	Bannwald (§§ 27 ff ForstG)
<b>Forstausführungsgesetze</b> der Länder	Schutz vor Waldbrand (§§ 40 ff ForstG, Forstausführungsgesetze der Länder)
<b>Gesetz betreffend Vorkehrungen zur unschädlichen Ableitung von Gebirgswässern (Forstgesetz)</b>	Schutz vor Wildbächen und Lawinen (§§ 98 ff ForstG)
<b>Wasserrechtsgesetz</b>	Verkehrssicherungspflichten bei Wasserbauten (§ 14 WRG) Talsperrenverantwortliche (§ 23 a WRG) Vorsorgen gegen wiederkehrende Überschwemmungen (§ 43 WRG)

<b>Eisenbahngesetz</b>	Sicherheitsgenehmigung zum Betrieb von Hauptbahnen und Nebenbahnen und Entzug der Sicherheitsgenehmigung (§§ 38, 38c EisbG) Einführung eines Sicherheitsmanagementsystems (§ 39 EisbG)
<b>Kraftfahrgesetz</b>	Abnahme der Kennzeichentafel und Verhinderung der Weiterfahrt bei schweren Fahrzeugmängeln (§§ 58, 102 KFG)
<b>Luftfahrtgesetz</b>	Schutzbestimmungen für die Zivil- und Militärluftfahrt betreffend Luftfahrzeuge, Luftfahrtpersonal, Flugplätze, Luftfahrthindernisse, Sicherheitszonen und Flugsicherung
<b>Schifffahrtsgesetz</b>	Schutzbestimmungen für den sicheren Schifffahrtsbetrieb (§§ 5 ff. SchFG) Sicherheit von Schifffahrtsanlagen (§§ 45 ff. SchFG) Schutzbestimmungen für die Konzessionsausübung (§§ 74 ff. SchFG)
<b>Straßentunnelsicherheitsgesetz</b>	Sicherheitsbestimmungen für die Planung, den Bau und den Betrieb von Straßentunnels; Dokumentation, Risikoanalysen
<b>Gefahrgutbeförderungsgesetz</b>	Sicherheitsberater (Gefahrgutbeauftragter) für Unternehmen, deren Tätigkeit die Beförderung gefährlicher Güter ist (§ 11 GGGBG)
Verordnung über Beschränkungen für Beförderungseinheiten mit gefährlichen Gütern beim Befahren von Autobahntunneln	Untersagung der Weiterfahrt bei groben Mängeln (§ 16 GGGBG) Fahrverbote und Auflagen für Gefahrgutfahrzeuge in Autobahntunneln
Straßenverkehrsordnung	Bestimmungen zur Gewährleistung der Sicherheit im Straßenverkehr (z. B. §§ 5, 58, 96 StVO)
<b>Führerscheingesetz</b>	Vorläufige Abnahme des Führerscheines und sonstige Zwangsmaßnahmen bei beeinträchtigten Lenkern oder sonstigen Gefahrenmomenten
<b>Sicherheitspolizeigesetz</b>	Erste allgemeine Hilfeleistung Vorbeugender Schutz von Rechtsgütern

### 6.1.2 Folgende Zuständigkeiten liegen bei den Ländern

Tabelle 3 Rechtsgrundlagen der Katastrophenvermeidung mit Zuständigkeit bei den Ländern

Rechtsgrundlagen	Wichtige Regelungsinhalte
Bauordnungen	Standsichere Ausführung von Gebäuden entsprechend den technischen Normen Brandschutz
Raumordnungsgesetze	Flächenwidmung Ausweisung von Gefahrenzonen Bauverbote in Gefahrenzonen

Gemeindeordnung	Befugnisse bei Notstand oder in dringenden Fällen
<b>Feuerpolizeigesetze</b>	Rücksichtnahme auf bau- und feuerpolizeiliche Interessen (Brandschutz, sonstige Gefährdungen)
<b>Veranstaltungsgesetze</b>	Bewilligungspflicht von Veranstaltungen, Einschränkungen im Interesse der Gefahrenabwehr
<b>Krankenanstaltengesetze</b>	Bewilligungspflicht für Errichtung und Betrieb einer Krankenanstalt, Bindung an Voraussetzungen zur Verhinderung von Gefahren
<b>Naturschutzgesetze</b>	Ausnahmen vom Naturschutz im Interesse der Gefahrenabwehr

## 6.2 Katastrophenvorsorge

„Gesamtheit aller vorbereitenden Maßnahmen zum Abwehren und Bekämpfen der Gefahren und Schäden, die von einer möglichen Katastrophe ausgehen können.“ ÖNORM S 2304:2018.

Katastrophenvorsorge ist eine Aufgabe, die sowohl die Behörden als auch die Einsatzorganisationen (Katastrophenhilfsdienste) betrifft.

### 6.2.1 Vorkehrungen der Behörden

Die operative Vorbereitung der Behörden auf mögliche Katastrophen ist in den Katastrophenhilfegesetzen der Länder und den danach ergangenen Verordnungen geregelt. Im Zentrum der Vorkehrungen der Katastrophenschutzbehörden stehen die Vorbereitungen auf die Wahrnehmung der behördlichen Einsatzleitung und der damit verbundenen Lenkungs- und Koordinierungsaufgaben im Katastrophenfall. Hierzu gehören die Ausbildung, die Übungstätigkeit, die Erstellung von Katastrophenschutzplänen durch Gemeinden, Bezirksverwaltungsbehörden und Landesregierungen sowie die technische und personelle Ausstattung von behördlichen Einsatzleitungen. In diesen Bereich fallen darüber hinaus auch Vorkehrungen für die Warnung und Information der Bevölkerung. Weiters sorgen die Behörden für die finanzielle Grundausstattung der Einsatzorganisationen und die notwendigen logistischen Rahmenbedingungen.

Folgende Pflichten der Katastrophenschutzbehörden sind hierbei maßgeblich:

- Erstellung von Katastrophenschutzplänen (einschließlich Sonderalarmplänen)
- Erstellung von externen Notfallplänen durch die Katastrophenschutzbehörde (Bezirksverwaltungsbehörde) für gefahrengeneigte Betriebe (Betriebe im Anwendungsbereich der Seveso-III-Richtlinie)

- Einrichtung von Führungsstäben zur Unterstützung der behördlichen Einsatzleiterin/des behördlichen Einsatzleiters
- Vorhaltung von Alarmeinrichtungen zur Alarmierung der Bevölkerung
- Ausbildung der im Katastrophenschutz tätigen Personen
- Durchführung von Übungen

Hauptaufgabe der Behörden in der Katastrophenvorsorge ist die Erstellung und laufende Aktualisierung von Katastrophenschutzplänen. Nach Landesrecht sind Katastrophenschutzpläne für jede Gemeinde, jeden Bezirk und jedes Land zu erstellen. Neben den allgemeinen Katastrophenschutzplänen sind Sonderpläne für besondere Gefahrenquellen (z. B. externe Notfallpläne für Seveso-Betriebe, Tunnelpläne etc.) zu erstellen.

Der Katastrophenschutzplan enthält in der Regel eine

- Bedrohungsanalyse,
- Aufzählung der behördlichen und sonstigen Einrichtungen sowie von Einzelpersonen, die Katastrophenhilfe leisten können,
- Aufstellung der im Katastrophenfall zur Verfügung stehenden Sachmittel samt Standort sowie Angaben über deren Eigentümer oder Verfügungsberechtigten und deren Erreichbarkeit und
- Aufzählung der Maßnahmen, die im Anlassfall zu treffen sind, insbesondere einen Alarmplan sowie allenfalls Hinweise auf Maßnahmen, die im Katastrophenfall nach sonstigen gesetzlichen Vorschriften durchzuführen sind.

Die Katastrophenschutzpläne sind laufend auf dem neuesten Stand zu halten. Ergänzend sind entsprechende Behelfe wie Formulare, Musterverordnungen, vorbereitete Pressetexte u. dgl. angeschlossen.

Neben den allgemeinen Katastrophenschutzplänen, die auf die im jeweiligen Gebiet vorherrschenden Gefahren abgestimmt sind, sehen auch bundesrechtliche Vorschriften die Erstellung von Notfallplanungen vor. Die Wesentlichsten hiervon sind die radiologische Notfallplanung und die Pandemieplanung, weites finden sich Notfallpläne für die Strom- und Gasversorgung sowie für das Grubenrettungswesen.

## **6.2.2 Ausbildung, Übungen**

Behörden haben regelmäßig Übungen durchzuführen. Bei den Übungen unterscheidet man

- Feldübungen, an denen Einsatzkräfte beteiligt sind,
- Stabsrahmenübungen, die unter Heranziehung der eingerichteten Stäbe, jedoch ohne Einsatzkräfte durchgeführt werden und
- Planspiele, bei denen Problemstellungen entsprechend den vorgesehenen Rollen und Stellen abgewickelt werden.

Einsatzkräfte und Behördenorgane mit Aufgaben im Katastrophenschutz sind entsprechenden Schulungen und Ausbildungen zu unterziehen (vgl. Sanitätergesetz BGBI. Nr. 30/2002 u. a. Ausbildungsvorschriften). Die Behörden haben hierzu entsprechende Richtlinien und Behelfe zu erstellen.

### **6.2.3 Infrastrukturelle Vorkehrungen**

Katastrophenschutzbehörden haben dafür vorzusorgen, dass die entsprechenden Hilfsmittel für den Katastropheneinsatz verfügbar sind. Hierzu gehört u. a. die Vorbereitung eines Krisenraums/Stabsraums am Sitz der Behörde, die Bereitstellung von Fernmelde- und Kommunikationsmitteln, wenn erforderlich mit Notstromversorgung, Büromaterial, Kartenmaterial, IT-Ausstattung.

### **6.2.4 Vorkehrungen der Einsatzorganisationen**

Die Einsatzvorbereitung der Katastrophenhilfsdienste der Länder (Feuerwehren, Rettungsorganisationen etc.) ist hingegen nicht in den Katastrophenhilfegesetzen, sondern in anderen Landesgesetzen und -verordnungen (Feuerpolizeigesetze, Mindestausrüstungsverordnungen der Feuerwehren, Rettungsdienstverordnungen) und sonstigen Regelwerken (Richtlinien der Landesregierungen, Richtlinien und Vorschriften der Katastrophenhilfsdienste) geregelt.

Die Katastrophenschutzbehörden bedienen sich bei der Katastrophenhilfe zum größten Teil der ehrenamtlichen Organisationen, insbesondere der Feuerwehren und der anerkannten Rettungsorganisationen. Die Freiwilligen Feuerwehren und die Landesfeuerwehrverbände sind überwiegend als Körperschaften öffentlichen Rechts eingerichtet, die anerkannten Rettungsorganisationen in Form von Vereinen und GesmbH. Die von diesen Organisationen aufgestellten Katastrophenhilfsdienste werden im Einsatzfall zu Katastrophenhilfsdiensten der Behörden und unterliegen deren Weisungen.

Die Aufgaben der Einsatzorganisationen umfassen die organisatorische Aufstellung der Katastrophenhilfsdienste einschließlich der Ausbildung des Personals, der Vorbereitung von Führungsstrukturen, der Bereitstellung und Wartung der erforderlichen Gerätschaften und der Erlassung der hierfür erforderlichen internen Satzungen und Richtlinien. Auch die Bestellung der Kommandantinnen und Kommandanten und sonstigen Führungskräfte obliegt den Einsatzorganisationen in eigener Verantwortung. Zu ihren Aufgaben zählt auch der Betrieb von Leitstellen, die zum Teil auch die Aufgaben der Landeswarnzentralen übernehmen.

Das Freiwilligenprinzip ist somit eine der tragenden Säulen des österreichischen Katastrophenschutzes. Aufgrund des hohen Leistungsgrades des Ehrenamtes ist es möglich, weltweit eines der dichtesten, flächendeckenden Netze an Hilfeleistungseinrichtungen zu erhalten. So verfügt Österreich beispielsweise über mehr als 4.800 Feuerwehren und über 900 Rettungsstützpunkte. Insgesamt stehen rund 250.000 Aktive bei den Feuerwehren und über 40.000 ausgebildete Sanitäterinnen und Sanitäter zur Verfügung.

### **6.2.5 Vorkehrungen der Wirtschaft**

Durch die Liberalisierung der Energie-, Telekommunikations- und Schienenverkehrsmärkte wurden aus einstigen Verwaltungseinheiten ausgelagerte private Betriebe. Die Sicherstellung der Versorgung der Bevölkerung – aber auch der öffentlichen Hand mit Grundfunktionen (die sogenannte öffentliche Daseinsvorsorge wie Telekommunikation, Energie und Verkehrsdiestleistungen) – ging somit gänzlich auf den freien Markt über, obzwar in Österreich die Infrastrukturunternehmen noch in einem gewissen Grad im staatlichen Eigentum stehen. Die systematische Einbindung dieser Versorgungseinrichtungen in ein sicherheitspolitisches Konzept, wie dies noch im Rahmen der Umfassenden Landesverteidigung zumindest im Konzept vorgesehen war<sup>25</sup>, ist vorübergehend verloren gegangen.

Die wirtschaftliche Krisenvorsorge ist in Österreich im Bereich der Erdölwirtschaft und Gaswirtschaft staatlich bzw. gesetzlich verpflichtend organisiert<sup>26</sup>.

---

<sup>25</sup> Vortrag des Landesverteidigungsministers Dr. Georg Prader an den Ministerrat am 05. Mai 1965 (HGM, 2980, S. 76 – 78), etwa in Form eines Sonderausschusses für das Verkehrs- und Nachrichtenwesen: Die speziellen Erfordernisse zur Aufrechterhaltung des Verkehrs und der Nachrichtenübermittlung in [...] Bedrohungsfällen sollen sichergestellt werden, wobei die Bedarfsermittlung den Arbeitsausschüssen bzw. dem koordinierenden Bundesministerium für Landesverteidigung obliegt.

<sup>26</sup> Bundesgesetz über die Haltung von Notstandsreserven an Erdöl und Erdölprodukten und über Meldepflichten zur Sicherung der Energieversorgung (Erdöl-Bevorratungs- und Meldegesetz), Strategische Gasreserve gem. § 18a ff Gaswirtschaftsgesetz 2011.

Lenkungsmaßnahmen auf Bundesebene (Energielenkungsbeirat, Bundeslenkungsausschuss, Versorgungssicherungsausschuss) und Notfallmaßnahmen im öffentlichen Gesundheitswesen am Beispiel eines Wirkstofflagers für rund 700 kritische Arzneimittel werden in Kapitel 3 SKKM-Akteure überblicksmäßig dargestellt.

Spätestens seit den Terroranschlägen von Madrid im Jahr 2004 wird in Europa dem Schutz kritischer Infrastrukturen vermehrt Bedeutung beigemessen. Neben einem Europäischen Programm zum Schutz kritischer Infrastrukturen (EPCIP) hat die österreichische Bundesregierung am 2. April 2008 auch ein nationales Programm zum Schutz kritischer Infrastrukturen (APCIP) und darauf aufbauend den strategischen und konzeptuellen APCIP-Masterplan 2014 verabschiedet. Diese Programme bilden auch eine neue Basis für die Einbeziehung der Wirtschaft in das Krisen- und Katastrophenschutzmanagement; sie sollen aber in erster Linie die Betriebe zur freiwilligen Eigenvorsorge anhalten. Demgegenüber sieht die EU-Richtlinie zur Resilienz Kritischer Einrichtungen (RKE-Richtlinie 2022) Verpflichtungen vor.<sup>27</sup> Dem eigenen Risiko- und Sicherheitsmanagement der Wirtschaft kommt im System des Krisen- und Katastrophenmanagements eine große Bedeutung zu. In der systematischen Einbindung der Wirtschaft in das Krisenmanagement liegt auch eine zukünftige Herausforderung.

Die Bestimmungen hinsichtlich der Vorbereitung auf die Abwehr von Gefahren durch Behörden, aber auch durch Private finden sich darüber hinaus auch in bundesrechtlichen Vorschriften, z. B.:

- § 5 Interventionsverordnung 2020: Die Notfallpläne gemäß § 118 Absatz 1 und 2 StrSCHG 2020 (Gesamtstaatlicher Notfallplan des BMLUK und Notfallpläne auf Landesebene) haben die in Anlage 1 angeführten Inhalte zu enthalten
- § 6 Straßentunnel-Sicherheitsgesetz: Verpflichtung zur periodischen Durchführung von Übungen
- §§ 6, 9: Zivilluftfahrt-Vorfall- und Notfall-Maßnahmen-Verordnung: Verpflichtung zur Bereitstellung und zum Einsatz von Geräten und Hilfsmitteln durch die Zivilflugplatzhalter; Verpflichtung der Zivilflugplatzhalter zur Erstellung von Einsatzplänen

---

<sup>27</sup> Richtlinie (EU) 2022/2557 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2022 über die Resilienz kritischer Einrichtungen.

### **6.2.6 Vorkehrungen im Privatbereich – Selbstschutz**

Alle Vorkehrungen der Behörden und der Einsatzorganisationen können Eigeninitiative und Eigenvorsorge nicht ersetzen. Aufgabe des Staates ist, den Bürgerinnen und Bürgern Hilfestellungen zu geben und zur Eigenvorsorge zu motivieren. Dies geschieht durch eine umfangreiche Informations- und Aufklärungsarbeit (z. B. Erste-Hilfe-Kurse), durch spielerische Vermittlung von Basiswissen in den Schulen, durch Bereitstellung eines Informationsangebotes (z. B.: Schutzraumbau, Hochwasser, Unwetter, Pandemie, KKW-Unfall, Störfälle etc.) wie auch durch Förderungen durch die öffentliche Hand.

## **6.3 Katastrophenbewältigung**

„Gesamtheit aller Maßnahmen der Behörden, Einsatzorganisationen und Einrichtungen sowie Privater und Betroffener mit dem Ziel, die von einer Katastrophe herbeigeführten Gefahren und Schäden abzuwehren und zu bekämpfen, um die Grundlagen des öffentlichen Lebens (insbesondere die Ordnung und Sicherheit) sowie die lebensnotwendige Versorgung der Bevölkerung sicherzustellen und zur Wiederherstellung übergehen zu können.“ ÖNORM S 2304:2018.

Unter Katastrophenbewältigung fällt die Gesamtheit aller Maßnahmen der Behörden, Einsatzorganisationen und berufenen Einrichtungen sowie Privater und der Betroffenen mit dem Ziel, die von einer Katastrophe herbeigeführten Gefahren und Schäden abzuwehren und zu bekämpfen, um die Grundlagen des öffentlichen Lebens (insbesondere die Ordnung und Sicherheit sowie die lebensnotwendige Grundversorgung) sicherzustellen und zur Wiederherstellung übergehen zu können.

Aus behördlicher Sicht ist die Katastrophenbewältigung die Phase von der behördlichen Feststellung (Ausrufung) der Katastrophe bis zu deren Beendigung. In der Phase der Bewältigung obliegt die Einsatzführung der zuständigen Katastrophenschutzbehörde. Dem Katastrophen-einsatz geht in der Regel ein Notruf, eine Alarmierung und ein Rettungs- und/oder Feuerwehr-einsatz (örtliches Rettungswesen, örtliche Feuer- und Gefahrenpolizei) voraus. Mit der Feststellung (in manchen Bundesländern auch Kundmachung) der Katastrophe durch die Behörde geht die Einsatzführung auf diese Behörde über und es kommen die besonderen Befugnisse der Behörden und ihrer Organe nach den Katastrophenhilfegesetzen zur Anwendung (siehe Kapitel Rechtliche Grundlagen). An den Katastropheneinsatz schließt in der Regel eine Phase der Nachbereitung und Evaluierung an.

### **6.3.1 Rechtliche Grundlagen der Katastrophenbewältigung**

Die Beseitigung oder Linderung ihrer Folgen erfordert neben den Handlungen Privater vor allem das Eingreifen staatlicher Stellen, insbesondere zur Abwehr von Gefahren. Der Handlungsspielraum für deren Eingreifen wird durch Rechtsnormen determiniert. Auch die anlassbezogene Erlassung oder Novellierung von Gesetzen kann im Gefolge von Katastrophen erforderlich sein.<sup>28</sup>

Die zuständigen Behörden können im Katastrophenfall hoheitlich Maßnahmen setzen, indem sie selbst oder die Einsatzkräfte als ihre Hilfsorgane unmittelbare Befehls- und Zwangsgewalt gegenüber Personen ausüben. Die Behörden können Weisungen (Aufträge) zur Lenkung des Katastropheneinsatzes an Einsatzorganisationen (Katastrophenhilfsdienste) erteilen oder Ge- und Verbote in Form von Bescheiden und Verordnungen erlassen, die gegen Einzelne oder die Allgemeinheit wirken und deren Missachtung sanktionieren. Hoheitliches Handeln bedarf nach dem Legalitätsprinzip stets einer gesetzlichen Ermächtigung. Neben hoheitlichen Eingriffen werden staatliche Stellen im Katastrophenmanagement aber auch in Form der Privatwirtschaftsverwaltung tätig, etwa indem sie Förderungen und Beihilfen zum Zweck der Beseitigung von Katastrophenschäden gewähren und zu diesem Zweck Verträge schließen.

Der Gesamtkomplex der Verwaltungsaufgaben im Zusammenhang mit der Vermeidung, der Abwehr und Bekämpfung von Katastrophen einschließlich der Linderung ihrer Folgen verteilt sich nach der Bundesverfassung auf alle Gebietskörperschaften, d. h. auf die Gemeinden, die Bundesländer und den Bund. Es handelt sich dabei um eine typische Querschnittsmaterie.

Rechtsgrundlagen der Feuer- und Gefahrenpolizei (Überblick)

Die beiden Aufgabenbereiche können allgemein wie folgt umschrieben werden:

- Feuerpolizei  
Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung von Bränden, Sicherungsmaßnahmen nach einem Brand und Erhebungen über die Brandursache
- Gefahrenpolizei  
Abwehr von und Hilfe bei Elementarereignissen und Unfällen

---

<sup>28</sup> Vgl. etwa Hochwasseropferentschädigungs- und Wiederaufbau-Gesetze (HWG 2002 und HWG 2005), mit denen dem Katastrophenfonds zusätzliche Mittel für den Wiederaufbau zugeführt wurden.

- Grundsätzlich ist dabei zu unterscheiden zwischen örtlicher und überörtlicher Feuer- bzw. Gefahrenpolizei sowie
- allgemeiner und besonderer Feuer- und Gefahrenpolizei

Für die Bekämpfung örtlicher Gefahren ist die Gemeinde im eigenen Wirkungsbereich zuständig (das heißt zuständige Behörde ist die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister). Der örtliche Wirkungsbereich der Gemeinde umfasst alle Angelegenheiten, die im ausschließlichen oder überwiegenden Interesse der in der Gemeinde verkörperten örtlichen Gemeinschaft gelegen und geeignet sind, durch die Gemeinschaft innerhalb ihrer örtlichen Grenzen besorgt zu werden (Art. 118 Abs 2 B-VG).

Überörtliche Gefahren sind daher solche, deren Bekämpfung im überörtlichen Interesse liegt, also Gefahren, die durch die örtliche Gemeinschaft nicht selbst bekämpft werden können oder die über die örtlichen Grenzen der Gemeinde hinausgehen. Für deren Bekämpfung sind die staatlichen Behörden, insbesondere die Bezirksverwaltungsbehörden, zuständig. Beispiele dafür wären Großunfälle, Massenkarambolagen, Flugunfälle, Großbrände, großflächige Schneeverwehungen und Überschwemmungen.

Die Regelungen über die allgemeine Feuerpolizei und die allgemeine Gefahrenpolizei sind in den Feuerpolizei- bzw. Feuerwehrgesetzen der Länder mehr oder weniger kodifiziert. Für besondere Bereiche der Feuer- und Gefahrenpolizei, wie etwa das Bergwesen und das Forstwesen, gibt es in den einschlägigen Materiengesetzen besondere Regelungen über die Gefahrenabwehr. So finden sich Regelungen über die Waldbrandbekämpfung in den Forstausführungsgegesetzen der Länder. Besondere gefahrenpolizeiliche Vorschriften finden sich etwa in der StVO, wonach Feuerwehrorgane befugt sind, für die zuständige Behörde Verkehrsregelungsmaßnahmen zu setzen oder Gegenstände von Fahrbahnen zu entfernen (vgl. §§ 44b und 89a StVO).

Behörde für den Einsatz im Rahmen der örtlichen Feuer- und Gefahrenpolizei ist die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister. Die Feuerwehren wirken im Rahmen der Rechtsordnung an der behördlichen Aufgabenerfüllung mit. Die örtliche Feuerwehr ist dabei Hilfsorgan der Gemeinde. Die operative Leitung des Feuerwehreinsatzes obliegt aber dessen ungeachtet dem örtlichen Feuerwehrkommandanten. Im Bedarfsfall kann ein höherer Kommandant (Abschnitts-, Bezirks-, Landesfeuerwehrkommandant) die Feuerwehr-Einsatzleitung übernehmen (nicht in allen Bundesländern).

Unter die örtliche Feuerpolizei fallen jene Aufgaben, die im überwiegenden Interesse der örtlichen Gemeinschaft liegen und von dieser besorgt werden können. Die überörtliche Feuerpolizei ist durch das Land zu besorgen, das sich hierzu teilweise auch des Landesfeuerwehrverbandes bedient. Aufgaben der überörtlichen Feuerpolizei sind etwa Großeinsätze im Gebiet mehrerer Gemeinden sowie Einsätze auf Autobahnen oder Wasserstraßen.

### **6.3.2 Katastrophenbewältigung im Bereich der Länder**

Im Wesentlichen obliegt die Katastrophenbewältigung den Ländern und umfasst die Aufgaben, die in den Katastrophenhilfegesetzen der Länder festgelegt sind, welche landesspezifisch unterschiedlich benannt werden.<sup>29</sup> Im Folgenden wird hier die Bezeichnung Katastrophenhilfegesetze verwendet. Die Katastrophenbewältigung ist insoweit Landessache, als sie nicht untrennbar mit einer Bundeskompetenz verbunden ist. Nach der Lehre ist dies jedoch nur im Forstwesen (Waldbrandbekämpfung) und im Bergwesen (überbetriebliches Rettungswerk) der Fall<sup>30</sup>.

Bei der Bekämpfung der Auswirkungen einer Katastrophe bleiben die sonstigen Rechtsvorschriften weiterhin anwendbar, die Katastrophenschutzgesetze der Länder kommen nur subsidiär zu sonstigen bundes- und landesrechtlichen Vorschriften zur Anwendung. Alle Katastrophenhilfegesetze enthalten nämlich entsprechende Bestimmungen, dass sonstige Vorschriften über die Vorbereitung und Durchführung der Abwehr und Bekämpfung von Katastrophen unberührt bleiben.

Solange verwaltungspolizeiliche Maßnahmen der Gefahrenabwehr nach anderen bundes- oder landesrechtlichen Vorschriften gesetzt werden können, sind daher zunächst diese Rechtsvorschriften anzuwenden. Auch neben den Maßnahmen nach den Katastrophenhilfegesetzen

---

<sup>29</sup> Gesetz vom 18. November 1985, über die Abwehr und Bekämpfung von Katastrophen (Katastrophenhilfegesetz Burgenland), Gesetz vom 26. Juni 1980 über Maßnahmen zur Bekämpfung von Katastrophenfolgen (Kärntner Katastrophenhilfegesetz – K-KHG), Katastrophenhilfegesetz (NÖ-KHD), Katastrophenschutzgesetz 2016 (OÖ KatSchG), Salzburger Katastrophenhilfe und -managementgesetz (S.KHMG), Gesetz vom 16. März 1999 über die Abwehr und Bekämpfung von Katastrophen (Steiermärkisches Katastrophenschutzgesetz), Tiroler Krisen und Katastrophenmanagementgesetz (TKKMG), Gesetz über die Hilfe in Katastrophenfällen (Katastrophenhilfegesetz Vorarlberg), Gesetz über die Maßnahmen zur Bewältigung von Katastrophen, Großschadensereignissen und komplexen Schadensereignissen sowie die Einrichtung eines Krisenmanagements (Wiener Katastrophenhilfe- und Krisenmanagementgesetz W-KKG).

<sup>30</sup> Vgl. Bussjäger: Katastrophenprävention und Katastrophenbekämpfung im Bundesstaat, Braumüller-Verlag, Wien (2003); Hörtenhuber, Katastrophenschutz als Problem der bundesstaatlichen Kompetenzverteilung, ZfV 2007/2, 154-162.

der Länder können in einer Katastrophe ergänzende Maßnahmen nach sonstigen Verwaltungsmaterien durch die jeweils zuständige Behörde gesetzt werden.

Die Katastrophenhilfegesetze der Länder legen die Aufgaben der Behörden im Rahmen der Katastrophenbewältigung fest und weisen ihnen zu diesem Zweck besondere Befugnisse zu. Sofern Sachverhalte vorliegen, die den Tatbestand der Katastrophe gemäß den Katastrophenhilfegesetzen erfüllen (im Wesentlichen das Vorliegen eines nicht alltäglichen Gefährdungs- und Schadensausmaßes, das einen koordinierten Einsatz erfordert), sind die im jeweiligen Katastrophenhilfegesetz vorgesehenen Maßnahmen subsidiär zu den Befugnissen nach sonstigen Bundes- und Landesgesetzen zu ergreifen. Die Feststellung (Ausrufung) der Katastrophe durch die zuständige Behörde ist dabei nach Landesrecht in einigen Bundesländern kundzumachen (siehe dazu weiter unten).

Wesentliche Pflichten der Katastrophenschutzbehörden in der Bewältigungsphase sind:

- Feststellung der Katastrophe
- Kundmachung der Katastrophe
- Anordnung von Verhaltensmaßnahmen gegenüber der Bevölkerung, z. B. Freihalten des Einsatzbereiches
- Einsatzleitung
- Anordnung bzw. Ausübung von Zwangsbefugnissen
- Inanspruchnahme von Leistungen

Die behördlichen Aufgaben und Befugnisse im Rahmen der Katastrophenhilfe sind in den Landesrechtsordnungen unterschiedlich geregelt. Im Folgenden sind die Unterschiede und Gemeinsamkeiten auszugsweise dargestellt.

### 6.3.3 Feststellung und Ausrufung der Katastrophe

Tabelle 4 Regelung zur Feststellung und Ausrufung einer Katastrophe in den Bundesländern

Burgenland	Ausrufung der Katastrophe: Die Bezirksverwaltungsbehörde hat den Eintritt einer Katastrophe durch Kundmachung festzustellen. Die Kundmachung hat die Art der Katastrophe zu bezeichnen und ist durch Mitteilung an Presse und Rundfunk sowie sonst in ortsüblicher Weise zu verlautbaren.
Kärnten	Feststellung und Ausrufung der Katastrophe sind gesetzlich nicht explizit geregelt; zuständige Behörde ergreift entsprechende Maßnahmen.

Niederösterreich	Die Bezirksverwaltungsbehörde hat den Eintritt einer Katastrophe durch Kundmachung festzustellen.
Oberösterreich	Feststellung und Ausrufung der Katastrophe sind gesetzlich nicht explizit geregelt; zuständige Behörde ergreift entsprechende Maßnahmen.
Salzburg	Ausrufung der Katastrophe gem. § 24 S. KHMG: Die Ausrufung der Katastrophe erfolgt durch Verordnung der Bezirksverwaltungsbehörde. Neben der Kundmachung der Verordnung sieht das Landesrecht andere geeignete Weisen analoger Kundmachungsformen vor, wie die Verwendung akustischer Mittel oder Verbreitung per Rundfunk.
Steiermark	Feststellung der Katastrophe: Die für den Katastrophenschutz zuständige Behörde hat die Öffentlichkeit über den Eintritt einer Katastrophe unverzüglich durch geeignete Maßnahmen zu informieren und über allenfalls erforderliche Maßnahmen zum Selbstschutz in Kenntnis zu setzen.
Tirol	Feststellung und Ausrufung der Katastrophe sind gesetzlich nicht explizit geregelt; zuständige Behörde ergreift entsprechende Maßnahmen.
Vorarlberg	Feststellung und Ausrufung der Katastrophe sind gesetzlich nicht explizit geregelt; zuständige Behörde ergreift entsprechende Maßnahmen.
Wien	Feststellung und Ausrufung der Katastrophe sind gesetzlich nicht explizit geregelt; zuständige Behörde ergreift entsprechende Maßnahmen.

### 6.3.4 Behördenzuständigkeit

Tabelle 4 Katastrophenbewältigung: Behördenzuständigkeiten in den Bundesländern

Burgenland	Bürgermeisterin/Bürgermeister Bezirksverwaltungsbehörde Landesregierung
Kärnten	Bezirksverwaltungsbehörde (Die Bezirkshauptfrau oder der Bezirkshauptmann kann bestimmte Maßnahmen der Katastrophenhilfe der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister als örtlichen Einsatzleiter übertragen.) Landesregierung
Niederösterreich	Bezirksverwaltungsbehörde (Die Bezirkshauptfrau/der Bezirkshauptmann kann bestimmte Teile des Katastrophenhilfsdienstes der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister als örtlichen Einsatzleiter durch Bescheid unterstellen.) Landesregierung
Oberösterreich	Bürgermeisterin/Bürgermeister (in Städten mit eigenem Statut der Magistrat) Bezirksverwaltungsbehörde Landesregierung
Salzburg	Bezirksverwaltungsbehörde – die behördliche Einsatzleiterin/der behördliche Einsatzleiter – kann die Bürgermeisterin/den Bürgermeister mit der örtlichen Einsatzleitung betrauen und dazu bestimmte Katastrophenhilfsdienste zuordnen. Die örtliche Einsatzleiterin/der örtliche Einsatzleiter dienen als verlängerter Arm der behördlichen Einsatzleiterin/des behördlichen Einsatzleiters. Die Behördenzuführung nach dem S.KHMG geht in diesem Fall nicht von der Bezirksverwaltungsbehörde auf die

	Bürgermeisterin/den Bürgermeister über bzw. wird, anders als in anderen Bundesländern, nie bei der Bürgermeisterin/beim Bürgermeister selbst begründet. Landesregierung (Koordinierung, Führung und Unterstützung der Bezirksverwaltungsbehörden durch Bildung einer Landeseinsatzleitung, insbesondere zur Erreichung übergeordneter Einsatzziele und landesweiter Lagefeststellung und -beurteilung, jedoch keine Behördensfunktion. Zuständige Behörde bleibt die jeweilige Bezirksverwaltungsbehörde).
Steiermark	Bürgermeisterin/Bürgermeister Bezirksverwaltungsbehörde Landesregierung
Tirol	Bürgermeisterin/Bürgermeister Bezirkshauptmannschaft Landesregierung
Vorarlberg	Bürgermeisterin/Bürgermeister Bezirkshauptmannschaft Landesregierung
Wien	Magistrat der Stadt Wien

### 6.3.5 Behördliche Aufgaben und Befugnisse

Tabelle 5 Aufgaben und Befugnisse der Behörden in den Bundesländern in der Katastrophenbewältigung

Burgenland	Erstellung von Richtlinien, Katastrophenschutzplänen und externen Notfallplänen Alarmeinrichtungen Einsatzleitung Ausrufung einer Katastrophe Freihaltung des Einsatzbereiches Benützung fremden Gutes und Sachleistungen Unterkunftsanforderung Dienstleistungen aufgebotener Personen Aus- und Fortbildung, Einsatzübung, Schulung und Aufklärung
Kärnten	Erstellung von Katastrophenschutzplänen und externen Notfallplänen Gemeinde, Gemeindeverbände haben öffentliche Gebäude, Räumlichkeiten, Liegenschaften und Geräte zur Verfügung zu stellen Land hat landeseigene Einrichtungen zur Verfügung zu stellen Einsatzleitung Benutzung fremder Grundstücke und baulicher Anlagen Inanspruchnahme von Einsatzmitteln dritter Personen Sperre des Gefahren- und Einsatzbereiches Erforderliche Vorkehrungen, auch baulicher Art

	<p>Räumung von Gebäuden</p> <p>Inanspruchnahme fremder Grundstücke und Gebäude (Gefahrenabwehr und Unterbringung)</p> <p>Dienstleistungen aufgebotener Personen</p>
Niederösterreich	<p>Erstellung von Katastrophenschutzplänen und externen Notfallplänen</p> <p>Sonderkatastrophenschutzplan</p> <p>Warn- und Alarmdienst</p> <p>Gemeinden, Gemeindeverbände haben öffentliche Gebäude, Räumlichkeiten, Liegenschaften und Geräte zur Verfügung zu stellen</p> <p>Land hat landeseigene Einrichtungen und Personal zur Verfügung zu stellen</p> <p>Einsatzleitung</p> <p>Auf Anordnung ist jede physische oder juristische Person nach Möglichkeit und Zumutbarkeit zur erforderlichen Hilfeleistung verpflichtet und hat benötigte Sachen bereitzustellen</p> <p>Betreten und Benützen von Grundstücken und Gebäuden</p> <p>Jede Person ist verpflichtet, das Katastrophengebiet von Fahrzeugen und anderen hinderlichen Gegenständen freizumachen und freizuhalten</p> <p>Ausbildung und Information (jede Gemeinde kann geeignete Personen als Zivilschutzbeauftragte einsetzen)</p> <p>Regelmäßige Übungen</p>
Oberösterreich	<p>Allgemeine Richtlinien für den Katastrophenschutz</p> <p>Erstellen von Katastrophenschutzplänen und externen Notfallplänen</p> <p>Warnung und Alarmierung der Bevölkerung</p> <p>Einsatzleitung</p> <p>Freihalten und Räumung des Einsatzbereiches</p> <p>Hilfeleistungs- und Duldungspflichten (Verpflichtung zur Hilfeleistung, Bereitstellung von Sachen, Betretung und Benützung von Gebäuden und Grundstücken, Inanspruchnahme von Sachen)</p> <p>Aus- und Fortbildungen</p> <p>Katastrophenschutzübungen</p> <p>Grenzüberschreitende Zusammenarbeit</p>
Salzburg	<p>Warnung und Alarmierung der Bevölkerung</p> <p>Ausrufung und Kundmachung der Katastrophe</p> <p>Bescheidmäßige Anerkennung zur Mitwirkung an Aufgaben des Katastrophenhilfsdienstes</p> <p>Erstellung von Bezirks-Katastrophenschutzplänen, Sonderalarmplänen und externen Notfallplänen</p> <p>Erstellung von Gemeinde-Katastrophenschutzplänen kann von der BVB auf die Gemeinde übertragen werden</p> <p>Anordnung von Einsatzübungen des Katastrophenhilfsdienstes</p> <p>Einrichtung von Landes- Katastrophenhilfebeiräten</p> <p>Bezirks- und Gemeinde-Katastrophenhilfebeiräte</p> <p>Behördliche Einsatzleitung</p> <p>Anordnung der zumutbaren Hilfeleistung</p> <p>Anordnung von zu duldenden Maßnahmen mittels Bescheid</p>

	Aus-, Fort- und Weiterbildung (auf Landesebene) Koordinierung und Leitung des Katastropheneinsatzes
Steiermark	Erstellung von Richtlinien, Katastrophenschutzplänen und externen Notfallplänen Alarmierung Einsatzleitung Sperre des Katastrophengebietes Benützung fremden Gutes Inanspruchnahme von Hilfsmitteln und Unterkünften Aus- und Fortbildung, Katastrophenschutzübungen, psychosoziale Betreuung
Tirol	Erstellen von Katastrophenschutzplänen und externen Notfallplänen Einrichten und Betrieb eines ständig besetzten Landeswarn- und Lagezentrums Einsatzleitung und -koordination Einrichtung von Lawinenkommissionen bei Gefahr von Lawinenkatastrophen ggf. Verpflichtung geeigneter Personen zur unentgeltlichen Hilfeleistung Anordnungen zum Schutz des Lebens oder der Gesundheit von Menschen oder des Eigentums (z. B. Beschlagnahme von Fahrzeugen, Geräten etc. sowie Benutzung fremder Grundstücke) Betretungsrecht von baulichen Anlagen und gefährdeten Gebieten Sperre des Gefahrenbereiches Einstweilige Verfügungen zur Sicherung einer Leistung, Duldung oder Unterlassung sowie Durchführung aller sonst erforderlichen Maßnahmen Unmittelbare Durchführung aller sonst erforderlichen Maßnahmen, wenn dies nach den Umständen des Falles zur wirksamen Abwehr oder Bekämpfung einer Katastrophe sachlich geboten ist Ausbildung und Durchführung von Übungen Informationspflichten
Vorarlberg	Erstellen von Katastrophenschutzplänen und externen Notfallplänen Warndienste und Alarmanlagen Einsatzleitung Maßnahmen der Katastrophenhilfe Betreten von Liegenschaften und Beseitigung von Hindernissen Sperre des Katastrophengebietes Anforderung von Dienstleistungen (Personen zwischen dem 18. und 60. Lj) Anforderung von Sachleistungen (Fahrzeuge, Baumaschinen und sonstige Arbeitsgeräte) Anforderung von lebensnotwendigen Gütern und von Unterkünften Inanspruchnahme von Fernmeldeanlagen Nachbarschaftshilfe Ausbildung, Einsatzübungen und Probealarme
Wien	Erstellung eines Schutzplans sowie Erstellung von externen Notfallplänen Alarmplan und Alarmsystem Schutzmaßnahmen Krisenmanagement

Mitwirkung der Bezirke (Bezirkvorsteher, Bezirkskommission)  
Einsatzleitung  
Freihalten des Einsatzbereiches  
Benützung fremden Grundes  
Inanspruchnahme von Hilfsmitteln sowie des zu deren Bedienung erforderlichen Personals und von Unterkünften  
Psychosoziale Betreuung, Information, Schulungsangebote

### 6.3.6 Katastrophenhilfsdienste, Sonstige zur Mitwirkung Verpflichtete

Tabelle 6 Zur Mitwirkung verpflichtete Organisationen und Individuen nach Bundesländern

Burgenland	Freiwillige Feuerwehren und Betriebsfeuerwehren Landesfeuerwehrverband Rettungsorganisationen Sonstiger Katastrophenhilfsdienst (mit Bescheid der LReg) Auf Gemeindeebene: Feuerwehren, Gemeindefeuerwehr (Kreisarzt), örtliche Hilfseinrichtungen, Freiwillige
Kärnten	Feuerwehren Rettungsorganisationen
Niederösterreich	Freiwilligen Feuerwehren Landesfeuerwehrverband Sonstiger Katastrophenhilfsdienst (mit Bescheid der LReg/BVB)
Oberösterreich	Personal der Gemeinde und öffentliche Feuerwehren Einrichtungen und Personal des Landes, des Landesfeuerwehrverbandes und der Hilfsorganisationen des Katastrophenschutzes Hilfsorganisationen (mit Bescheid der LReg)
Salzburg	Freiwillige Feuerwehren, Berufs-, Pflicht- und Betriebsfeuerwehren Landesfeuerwehrverband Österreichisches Rotes Kreuz Bergrettung, Wasserrettung und Höhlenrettung Sonstiger Katastrophenhilfsdienst (mittels Bescheid durch BVB, mittels Verträgen durch Landesregierung) Landeseinsatzstab
Steiermark	Behörden und Dienststellen des Landes Die der Aufsicht des Landes unterstehenden Anstalten, Stiftungen und Körperschaften des öffentlichen Rechts, insbesondere die Feuerwehren Die Gemeinden Andere Einrichtungen (nach Maßgabe vertraglicher Vereinbarungen) Mitwirkung der Krankenanstalten (mit Bescheid der LReg)
Tirol	Feuerwehren Organisationen, zu deren satzungsgemäßen Aufgaben die Durchführung der Abwehr und der Bekämpfung von Katastrophen gehört

	<p>Freiwillige Helfer (Spontanhelfer)</p> <p>Zur unentgeltlichen Hilfeleistung verpflichtete Personen (mit Bescheid der Behörde oder bei Gefahr im Verzug durch Ausübung unmittelbarer Befehlsgewalt)</p> <p>Mitwirkung der Bundespolizei im TKKMG geregelt</p>
Vorarlberg	<p>Ortsfeuerwehren</p> <p>Rettungsdienst bzw. anerkannte Rettungsorganisationen nach den Bestimmungen des Rettungsgesetzes sowie</p> <p>Hierfür ausgebildete Freiwillige</p>
Wien	<p>Freiwillige Rettungsorganisationen (Österreichisches Rotes Kreuz, Arbeiter-Samariterbund, Johanniter-Unfall-Hilfe, Malteser Hospitaldienst, Österr. Wasserrettung)</p> <p>Rettungs- und Krankenbeförderungsdienst der Stadt Wien (MA 70)</p> <p>Feuerwehr und Katastrophenschutz (MA 68)</p>

### 6.3.7 Inanspruchnahme von Ressourcen

Tabelle 7 Inanspruchnahme von Ressourcen zur Katastrophenbewältigung nach Bundesländern

Burgenland	<p>Benötigte Hilfsmittel, insbesondere Fahrzeuge, Baumaschinen und sonstige Arbeitsgeräte</p> <p>Geeignete Liegenschaften samt Einrichtung (vorübergehende Unterbringung)</p> <p>Dienstleistungen von aufgebotenen Personen über 16 Jahren</p>
Kärnten	<p>Geeignete Gebäude, Räumlichkeiten, Liegenschaften oder Geräte der Gemeinden und Gemeindeverbände</p> <p>Landeseigene Einrichtungen</p> <p>Fremde Grundstücke und bauliche Anlagen (Gefahrenabwehr, vorläufige Unterbringung)</p> <p>Einsatzmittel dritter Personen</p> <p>Dienstleistungen aufgebotener Personen</p>
Niederösterreich	<p>Geeignete öffentliche Gebäude, Räumlichkeiten, Liegenschaften oder Geräte der Gemeinden und Gemeindeverbände</p> <p>Landeseigene Einrichtungen und Personal</p> <p>Arbeitskraft für Hilfsmaßnahmen (jedermann)</p> <p>Benötigte Sachen (jedermann)</p>
Oberösterreich	<p>Erforderliche Hilfeleistung (jede Person)</p> <p>Bereitstellung von Sachen zur Nachrichtenübermittlung, zur Beförderung von Personen, Einsatzmitteln und -geräten sowie für andere Hilfsmaßnahmen</p>

Salzburg	Einsatz- und Hilfsmittel (Geräte, Werkzeuge u. dgl.) der Gemeinden Hilfeleistungen (jedermann) Sachen, die zur Nachrichtenübermittlung, zur Beförderung von Einsatzmitteln oder Einsatzkräften sowie für andere Hilfsmaßnahmen benötigt werden Geeignete Liegenschaften samt Einrichtung (vorübergehende Unterbringung)
Steiermark	Benützung fremden Gutes (Liegenschaften, Gebäude, Betriebsanalgen) Inanspruchnahme von Hilfsmitteln und Unterkünften
Tirol	Beschlagnahme von Fahrzeugen, Geräten, Werkzeugen, Ausrüstungsgegenständen und sonstigen Hilfsmitteln sowie die Benutzung fremder Grundstücke Verpflichtung geeigneter Personen zur unentgeltlichen Hilfeleistung Bereithaltung von Fahrzeugen und Einsatzgeräten etc. durch die Gemeinden
Vorarlberg	Materiale Lager der Gemeinden (Nachrichtenmittel, Fahrzeuge, Geräte, Ausrüstungsgegenstände u. dgl.) Bevorratung Verpflichtung zu Dienstleistungen (Personen zwischen dem 18. und 60. Lj.) Arbeitsgeräte in der Standortgemeinde (Fahrzeuge, Baumaschinen und sonstige Arbeitsgeräte) Lebensnotwendige Güter, die in der Gemeinde lagern (Anforderung) Geeignete Liegenschaften u. Einrichtungsgegenstände (vorübergehende Unterkünfte) Inanspruchnahme von Fernmeldeanlagen Nachbarschaftshilfe
Wien	Inanspruchnahme der benötigten, fremden Hilfsmittel sowie des dazu erforderlichen Personals Inanspruchnahme von geeigneten Baulichkeiten und Liegenschaften samt Einrichtungen (vorübergehende Unterbringung)

### 6.3.8 Pflichten der Allgemeinbevölkerung

Tabelle 8 Pflichten der Allgemeinbevölkerung in den jeweiligen Bundesländern

Burgenland	Meldepflicht Auskunftspflicht Freihaltung des Einsatzbereiches Hilfeleistungs- und Duldungspflichten (Benützung fremden Gutes und Sachleistungen, Unterkunftsanforderung und Dienstleistungen)
Kärnten	Dienstleistungen aufgebotener Personen
Niederösterreich	Hilfeleistungspflichten (Arbeitskraft und Sachleistungen) Auskunftspflicht Duldungspflichten (Betreten und sonstige Benützung von Grundstücken und Baulichkeiten) jede Person ist verpflichtet, das Katastrophengebiet von Fahrzeugen und anderen hinderlichen Gegenständen freizumachen und freizuhalten
Oberösterreich	Melde- und Auskunftspflicht Selbstschutz und Nachbarschaftshilfe

	<p>Freihalten und Räumung des Einsatzbereiches</p> <p>Hilfeleistungs- und Duldungspflichten</p>
Salzburg	<p>Selbstschutz</p> <p>Proaktive Meldung von Gefahren oder Schadensstellen</p> <p>Pflicht zur Weiterleitung von Katastrophenmeldungen für Besitzerinnen und Besitzer von Nachrichtenübermittlungsanlagen</p> <p>Freimachen und Freihalten von Zu- und Abfahrtsmöglichkeiten</p> <p>Hilfeleistungs- und Duldungspflichten (zumutbare Hilfeleistungen, benötigte Sachen)</p>
Steiermark	<p>Melde- und Auskunftspflichten</p> <p>Freihalten und Räumung des Einsatzbereiches</p> <p>Hilfeleistungs- und Duldungspflichten (Benützung fremden Gutes, Inanspruchnahme von Hilfsmitteln und Unterkünften)</p>
Tirol	<p>Meldepflichten</p> <p>Auskunftspflicht</p> <p>Haushaltsbevorratung und Ermöglichung der rechtzeitigen Durchführung lebensrettender Sofortmaßnahmen für die Haushaltangehörigen durch die Haushalte</p> <p>Hilfeleistungs- und Duldungspflichten (unentgeltliche Hilfeleistungen, Sperre des Gefahrenbereiches, Beschlagnahme von Fahrzeugen, Geräten, Werkzeugen, Ausrüstungsgegenständen, sonstigen Hilfsmitteln sowie die Benutzung fremder Grundstücke)</p>
Vorarlberg	<p>Selbstschutz und Haushaltsbevorratung</p> <p>Melde- und Auskunftspflicht</p> <p>Hilfeleistungs- und Duldungspflichten (Dienst- und Sachleistungen, Unterkünfte)</p>
Wien	<p>Auskunfts- und Hilfspflicht;</p> <p>Selbstschutz</p> <p>Freihalten und Räumung des Einsatzbereiches</p> <p>Hilfeleistungs- und Duldungspflichten (Benützung fremden Grundes, Inanspruchnahme von Hilfsmitteln und Unterkünften)</p>

### 6.3.9 Verwendung von Daten Betroffener

Die Verwendung personenbezogener Daten im Rahmen des Katastrophenschutzes richtet sich grundsätzlich nach den einschlägigen innerstaatlichen Vorschriften (insb. Katastrophenschutzgesetze und § 10 Datenschutzgesetz) i. V. m. der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO).

### **6.3.10 Der inklusive Katastrophenschutz**

Nach der UN-Behindertenrechtskonvention,<sup>31</sup> die in Österreich seit 2008 in Kraft ist, sollen der Schutz und die Sicherheit von Menschen mit Behinderung in Gefahrensituationen und humanitären Notlagen gewährleistet sein. Menschen mit Behinderung sollen bei Vorkehrungen und Maßnahmen zum Katastrophenschutz in geeigneter Weise eingebunden werden.

Der Nationale Aktionsplan Behinderung 2022 bis 2030 (NAP Behinderung) ist die langfristige Strategie des Bundes zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention. Dieser NAP II ist der Nachfolgeplan zu NAP I. Und im Gegensatz zu NAP I beteiligten sich beim NAP II neben dem Bund auch die Länder an der Erarbeitung und wirken an der Umsetzung des NAP II mit. Die Umsetzung des NAP II wird vom Sozialministerium laufend begleitet. Die Dokumente zum NAP Behinderung I und II sowie die Evaluierung des NAP Behinderung I stehen im Broschürensservice des Sozialministeriums als Download zur Verfügung.

Die Bundesministerien und Bundesländer haben in 26 Expertinnen- und Experten-Teams zum NAP Beiträge ausgearbeitet, die als Basis für den NAP verwendet wurden. Viele dieser Beiträge enthalten sehr detaillierte Strategien, Zielsetzungen und Maßnahmen auf Bundes- bzw. Landesebene.

### **6.3.11 Verwaltungs- und sicherheitspolizeiliches Einschreiten außerhalb der Katastrophenhilfe**

Vor zwingender Anwendung des Katastrophenhilferechts der Länder oder parallel zu Maßnahmen nach den Katastrophenhilfegesetzen sind zumeist auch verwaltungspolizeiliche Maßnahmen nach sonstigen bundes- und landesrechtlichen Bestimmungen zu setzen. Auch sicherheitspolizeiliche Maßnahmen können im Zusammenhang mit Katastrophen durch die Sicherheitsbehörden zu setzen sein (z. B. Wegweisung und Bestrafung von Schaulustigen [§ 38 Abs 1a und § 81 Abs 1a SPG], Erlassung von Platzverboten zum Schutz gegen Plünderungen [§ 36 SPG]).

---

<sup>31</sup> Der sog. Inklusive Katastrophenschutz: Die UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen. Insbesondere Art 9 (Barrierefreiheit), Art 11 (Gefahrensituationen und humanitäre Notlagen), Art 14 (Freiheit und Sicherheit), Art 17 (Schutz der Unversehrtheit) und Art 32 (Internationale Zusammenarbeit) zum Schutz sowie zur Partizipation von Menschen mit Behinderungen im Kontext von Katastrophen und der Klimakrise.

### **6.3.12 Öffentlichkeitsarbeit, Information, Warnung**

Zu den Aufgaben der Behörden gehört es auch, die Bevölkerung im Anlassfall über Maßnahmen der Katastrophenhilfe zu informieren. Im Akutfall soll die Bevölkerung vor herannahenden Gefahren gewarnt werden. Zu diesem Zweck betreiben der Bund und die Länder aufgrund einer Vereinbarung nach Art. 15a B-VG ein gemeinsames sirenengestütztes Warn- und Alarmsystem.

Gemäß Art 4 Abs 1 der Vereinbarung sind die Länder verpflichtet, mindestens 60 Prozent der Bevölkerung im Alarmfall mit zentral gesteuerten, akustischen Einrichtungen zu erreichen. Auf eine exakte Definition des Kriteriums der Erreichbarkeit wurde jedoch verzichtet.

Die Risikokommunikation findet vor Eintritt des Ereignisses statt. Ein wichtiger Aspekt ist hierbei die Sensibilisierung der Bürgerinnen und Bürger für verlässliche (offizielle) Informationsquellen, da insbesondere aufgrund des hohen Stellenwerts von Social Media die Gefahr von Desinformation erhöht ist.

Nach Eintritt des Ereignisses spricht man von Krisenkommunikation.

Seit 2024 steht Österreich mit Cell Broadcast ein neues Instrument in der Bevölkerungswarnung zur Verfügung. Die Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über den europäischen Kodex für die elektronische Kommunikation verpflichtete Österreich zur Schaffung eines öffentlichen Warnsystems für die interpersonellen Kommunikationsgeräte (Mobilfunkgeräte) der Endnutzer. Österreich führte daher ergänzend zu den bestehenden Instrumenten der Bevölkerungswarnung, speziell der flächendeckenden Sirenen, das Cell-Broadcast-System AT-Alert ein.

Als rechtliche Basis für AT-Alert dient der hierfür geschaffene § 125 Telekommunikationsgesetz (TKG). Darin ist die Verpflichtung für die Mobilfunkanbieter enthalten, dass diese im Falle von drohenden oder sich ausbreitenden größeren Notfällen und Katastrophen für den Endnutzer kostenlose öffentliche Warnungen und im Zusammenhang stehende Aufrufe auszusenden haben, wenn diese von nach Bundes- oder Landesrecht für die Warnung zuständigen Behörden übermittelt werden.

AT-Alert-Meldungen können sowohl von der Bundeswarnzentrale im Bundesministerium für Inneres als auch von den Landeswarnzentralen der Länder ausgesendet werden. Die Warnzentralen können mit AT-Alert im Bedarfsfall gleichzeitig und ohne Zeitverzögerung alle in einem frei definierten geographischen Gebiet befindlichen Mobilfunkgeräte, inklusive Roaming-

Geräte, mit einer frei wählbaren textbasierten Meldung erreichen. In einer AT-Alert-Meldung kann neben der Warnung vor einer Bedrohung und den sich daraus ergebenden Handlungsempfehlungen auch ein Hyperlink zu zusätzlichen Informationen enthalten sein. Während eine AT-Alert-Meldung technisch bis zu 1.395 Zeichen übermitteln kann, sollten Meldungen aus fachlicher Sicht möglichst kurz gehalten werden.

Letztlich liegt es immer im Ermessen der zuständigen Behörde, ob eine AT-Alert-Meldung beauftragt wird, und wenn ja, wann, für welches geographische Gebiet und mit welchem Inhalt. Meldungen können grundsätzlich für jedes Ereignis ausgesendet werden, wenn die zuständige Behörde dies vor dem Hintergrund drohender oder sich ausbreitender größerer Notfälle oder Katastrophen als angemessen erachtet. Gleichermassen können alle auslösenden Warnzentralen auf Auftrag der zuständigen Behörde stellvertretend für diese auslösen, falls dies erforderlich ist.

Beispiele für mögliche Auslösefälle sind:

- (Lebens-)Bedrohliche Naturgefahren (schwere Unwetter wie Stürme, extremer Starkregen, extreme Hochwassergefahr, extreme Schneefälle, sehr große Lawinengefahr, extreme Waldbrandgefahr etc.)
- (Lebens-)Bedrohliche technische Gefahren (Unfälle mit radiologischen, biologischen und chemischen Stoffen, wie zum Beispiel Gasaustritt, Chemikalienaustritt, Explosionsgefahr, aber auch Gefahr durch Rauchgase etc.)
- (Lebens-)Bedrohliche polizeiliche Situationen

Den Warnzentralen stehen verschiedene Warnstufen zur Auslösung zur Verfügung, die abhängig vom Ereignis angewendet werden können und sich auf den Endgeräten entsprechend unterschiedlich darstellen. Diese sind:

- Notfallalarm (immer laut – kann nicht deaktiviert werden)
- Extreme Gefahr
- Erhebliche Gefahr
- Gefahreninformation
- Abgängige Personen
- Testwarnung (nicht für öffentliche Warnungen vorgesehen)
- Übungswarnungen (nicht für öffentliche Wahrnehmungen vorgesehen)

### **6.3.13 Krisenintervention, umfassende Betreuung, Nachsorge**

Zu den Aufgaben der Behörden während und nach Katastrophen gehört auch die psychologische und psychotherapeutische Betreuung der Einsatzkräfte und der Katastrophenopfer. Während die Betreuung der Einsatzkräfte von den Hilfs- und Rettungsorganisationen, der Polizei, den Österreichischen Bundesbahnen usw. intern organisiert wird (Schlagwort: SvE – Stressverarbeitung nach belastenden Einsätzen), ist es das primäre Interesse der Bundesländer, Kriseninterventions-Dienste für Katastrophenopfer und deren Angehörige anzubieten. In unterschiedlicher Organisationsform stehen in den Ländern ausreichend Kriseninterventions-Teams (KIT), bestehend zumeist aus je zwei geschulten Personen, für die beinahe täglich vorkommenden Krisen (Betreuung von Unfallopfern, Überbringung von Todesnachrichten an Angehörige), aber auch für die Betreuung von Katastrophenopfern zur Verfügung.

Die Ziele der Betreuung sind:

- Emotionale Stabilisierung
- Wiedergewinnung der Handlungsfähigkeit
- Aufklärung und Unterstützung von Angehörigen, die von dem Ereignis nicht direkt betroffen waren
- Vernetzung zu psychosozialen Nachbetreuungseinrichtungen
- Verringerung der akuten Belastung
- Vermeidung von Folgeerkrankungen

Wesentlich ist dabei das zeitliche Ausmaß der Betreuung: Krisenintervention versteht sich nicht als Therapie bei langfristig auftretenden psychischen Problemen, sondern als kurzzeitige „Intervention“ unmittelbar nach akuten traumatischen Ereignissen, um psychologischen bzw. psychotherapeutischen Beistand oder auch praktische Hilfe (z. B. Unterbringung der Kinder von verunfallten Eltern) in der schwierigsten Phase anzubieten. Ausgelöst wird ein KIT-Einsatz daher im Regelfall von einer Einsatzzentrale, die sich auf die Anforderung der Fachkräfte am Unfallgeschehen verlässt. Eine Krisenintervention endet entsprechend ihrer Zielsetzung zumeist auch bereits wieder einige Stunden nach Auslösung des Einsatzes.

### **6.3.14 Einsatzleitung bzw. Führen im Katastrophenfall**

Der Eintritt eines Großschaden- oder Katastrophenfalles bedeutet, dass in der Regel die Bezirksverwaltungsbehörde berufen ist, den Einsatz zu leiten, und die nach dem Gesetz berufenen Einsatzorganisationen daran – in Unterstellung unter die behördliche Einsatzleitung – mit-

zuwirken haben. De facto ist es so, dass die Einsatzorganisationen aufgrund ihrer organisatorischen Stärke die Hauptlast des Einsatzes tragen. Im Sinne des Grundsatzes „Einheit der Führung“ ist eine enge Zusammenarbeit zwischen der Behörde, den Einsatzkräften und nach Möglichkeit auch den Betroffenen (z. B. Unternehmensleitung) erforderlich.

Dabei sind folgende Führungsebenen zu unterscheiden:

- Behördliche (politisch-administrative) Einsatzleitung
- Exekutive (taktisch-technische) Einsatzleitungen der verschiedenen Einsatzorganisationen
- Betriebliche Einsatzleitung (z. B. im Eisenbahn- und Bergbaubereich)

Sofern nicht ohnehin das Gesetz Regelungen vorsieht, welche Maßnahmen (nur) von der Behörde selbst veranlasst bzw. durchgeführt werden können, hat die Behörde im konkreten Anlassfall (zweckmäßigerweise durch Behördenauftrag) festzulegen, welche Entscheidungen sie sich vorbehält und welche Maßnahmen von den Einsatzkräften selbstständig getroffen werden dürfen, was aber an der Zurechnung der Maßnahmen zur Behörde und deren Verantwortung dafür nichts ändert.

Die Einsatzleiterinnen und Einsatzleiter (Einsatzkommandantinnen und Einsatzkommandanten) haben die Möglichkeit, zu ihrer Unterstützung Stäbe einzurichten (sog. Führungs- und Einsatzstäbe). In diese Stäbe sollen nicht nur Führungskräfte der eigenen Behörde oder Organisation aufgenommen werden, sondern im Sinne einer integrierten Stabsarbeit möglichst alle wesentlichen Entscheidungsträgerinnen und Entscheidungsträger (Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben – sog. „BOS“) durch deren Leiterin oder Leiter oder durch Verbindungsorgane vertreten sein. Damit können Entscheidungen – unter Wahrung der gesetzlichen Zuständigkeiten – kollegial vorbereitet, getroffen und umgesetzt werden.

### 6.3.15 Bestellung einer Einsatzleitung

Katastrophenschutzbehörden haben die Mitglieder der behördlichen Einsatzleitung vorsorglich zu bestellen, die die behördliche Einsatzleiterin oder den Einsatzleiter in der Erfüllung ihrer/seiner Aufgaben unterstützen, wobei in der Regel die Struktur einer Stabsorganisation berücksichtigt wird. Die taktisch-technische Einsatzleitung auf Ebene der Einsatzorganisationen ist Kommandantinnen und Kommandanten übertragen, die nach den jeweiligen Organisationsvorschriften der Einsatzorganisation bestellt werden. Die Einrichtung einer (technischen bzw. örtlichen) Einsatzleitung ist im Anlassfall vorgesehen. Zur Beratung der behördlichen Einsatzleitung hinsichtlich Lawinengefahren (Bürgermeisterin und Bürgermeister) sind in einzelnen Bundesländern Lawinenkommissionen eingerichtet worden.

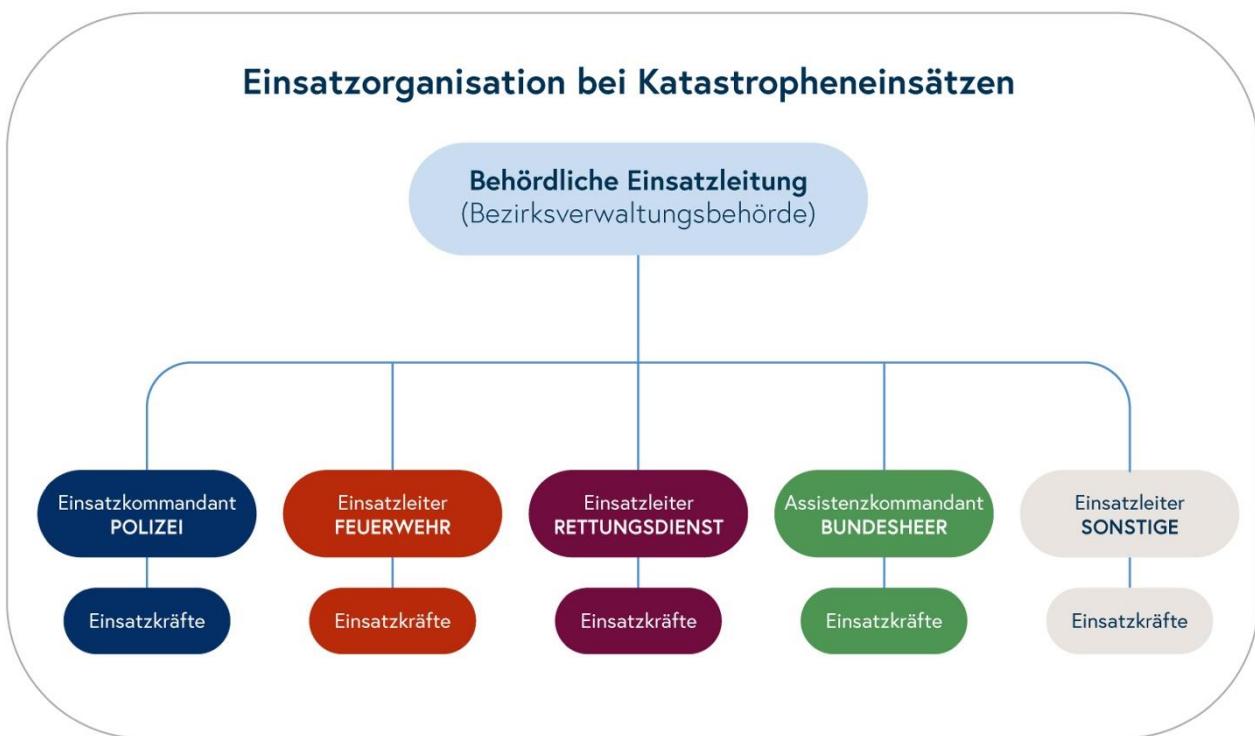


Abbildung 5 Einsatzorganisation im Katastrophenfall

### 6.3.16 Exkurs: Grundzüge des Führens im Katastropheneinsatz<sup>32</sup>

Das Führen eines Katastropheneinsatzes, das heißt die Wahrnehmung der Aufgabe der behördlichen oder technischen Einsatzleiterin oder des Einsatzleiters, ist eine vielschichtige und komplexe Aufgabe, die einer besonderen Führungsorganisation, eines geregelten Führungsverfahrens und geeigneter Führungsmittel bedarf. Behörden und Einsatzorganisationen bedienen sich daher für das Führen in der Katastrophe eines weitgehend standardisierten und gleichen Verfahrens, das im Folgenden in Grundzügen dargestellt wird.

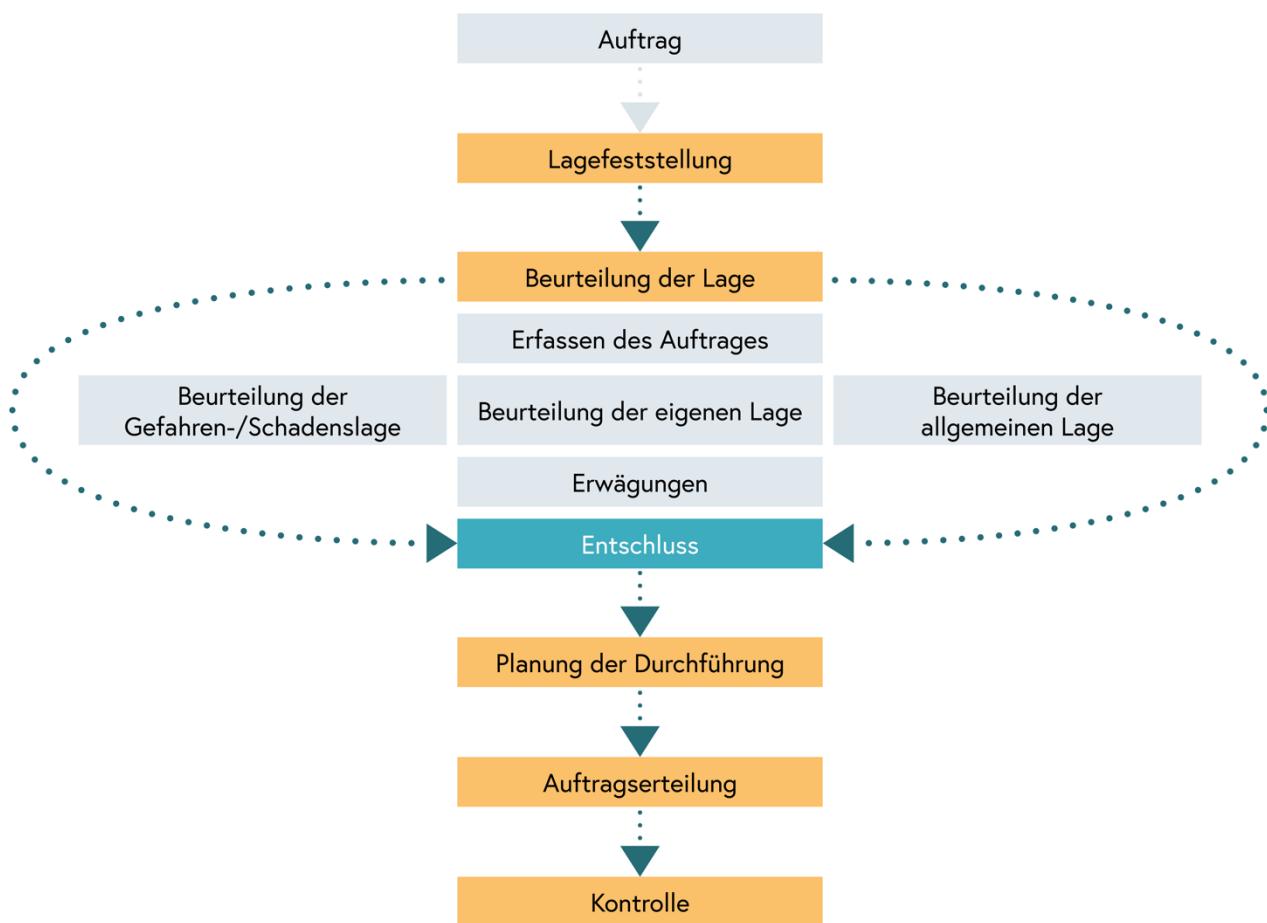


Abbildung 6 Grundmuster des Führungsverfahrens

Das Führungsverfahren wird durch einen anlassbezogenen Auftrag ausgelöst und beginnt mit der Lagefeststellung, an welche die Beurteilung der Lage anschließt. In deren Rahmen sind alle Bedingungen und Umstände, die sich auf das weitere auftragsgemäße Handeln auswirken, zu

<sup>32</sup> Die Darstellung folgt der SKKM-Richtlinie: Führen im Katastropheneinsatz.

bewerten und daraus Folgerungen abzuleiten. Zur Lagebeurteilung gehören auch die anzu-stellenden Erwägungen und letztlich die Schlussfolgerung (Entschluss).

Auf Grundlage des Entschlusses wird der Plan der Durchführung entwickelt (Planung der Durchführung), dieser in die Form eines Auftrages gebracht und den betroffenen Nachgeordneten übermittelt (Auftragserteilung). Die Umsetzung der Aufträge ist zu überwachen (Kon-trolle).

Mit der neuerlichen Lagefeststellung zur Aktualisierung des Lagebildes schließt sich das Führungsverfahren zu einem fortlaufenden Regelkreis.

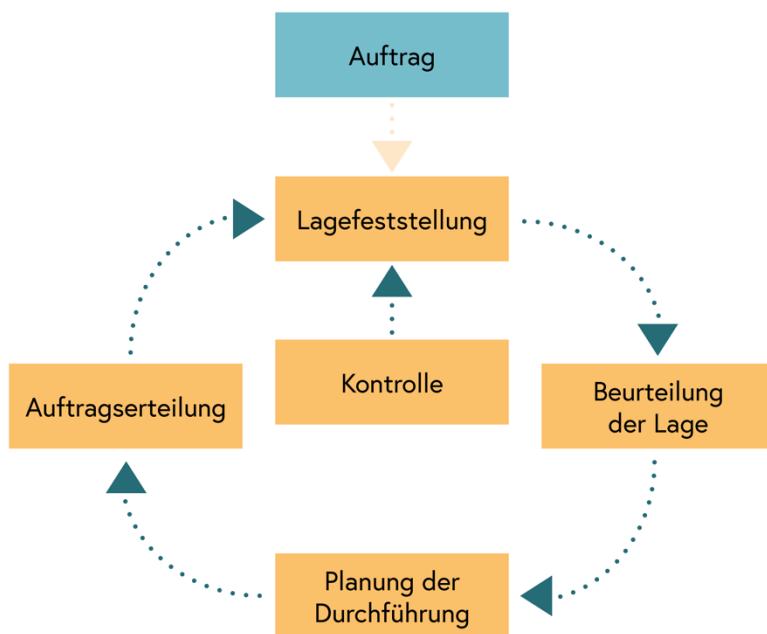


Abbildung 7 Regelkreis der Führung

In der praktischen Anwendung wird das Führungsverfahren auf der untersten Führungsebene in der Regel unter Ausnutzung einschlägiger Erfahrung in sehr geraffter Form mit minimalem Zeitaufwand vollzogen. Der oder dem Führenden reicht zumeist die Unterstützung durch eine Führungsgehilfin oder einen Führungsgehilfen.

Nehmen die zu erledigenden Aufgaben mit steigender Führungsebene an Umfang und Komplexität zu, so erhöht sich üblicherweise nicht nur der für die einzelnen Schritte des Führungsverfahrens erforderliche Zeitaufwand, sondern es bedarf auch der Unterstützung durch einen Stab.

### **6.3.17 Stabsarbeit**

Die mit steigender Führungsebene umfangreicher und komplexer werdenden Führungsaufgaben verlangen schließlich die Bildung eines Stabes und den Übergang zur Stabsarbeit. Unter Stabsarbeit versteht man das standardisierte Zusammenwirken einer arbeitsteilig organisierten und als Stab bezeichneten Personengruppe zum Zweck der Unterstützung und Beratung des Einsatzleiters bei der Erledigung der Führungsaufgaben.

Zu den Voraussetzungen für die Stabsarbeit gehören:

- Eine Aufbauorganisation in Form der Stabsstruktur, welche die anfallenden Führungsaufgaben nach allgemein gültigen Grundsätzen gliedert und sachliche Zuständigkeiten schafft.
- Eine Ablauforganisation in Form der Geschäftsordnung, welche die Arbeitsabläufe innerhalb des Stabes und an den Schnittstellen nach außen regelt.
- Durch die Stabsarbeit sind folgende allgemeine Aufgaben des Stabes zu erledigen:
- Handhabung der Führungsmittel zum Gewinnen, Erfassen, Darstellen, Verarbeiten und Übermitteln der zum Führen erforderlichen Informationen
- Erfassung der Lage durch Lagefeststellung und Lagedarstellung sowie deren ständige Aktualisierung
- Erarbeitung von Entscheidungsvorschlägen für die Einsatzleiterin oder den Einsatzleiter gemäß ihren bzw. seinen Vorgaben
- Umsetzung von Entscheidungen der Einsatzleiterin oder des Einsatzleiters

Als Ziele der Stabsarbeit gelten insbesondere:

- die Entlastung der Einsatzleiterin oder des Einsatzleiters von Vorarbeiten, Nebensächlichem und administrativem Aufwand,
- die Initiative und vorausschauende Erledigung der im Rahmen des Führungsverfahrens anfallenden Aufgaben und das Anbieten von Lösungsmöglichkeiten,
- die selbständige Erledigung von Routine- und Verwaltungsangelegenheiten,
- der ständige stabsinterne Informationsaustausch zur Sicherstellung eines möglichst hohen Informationsstandes über die Gesamtlage,
- das Anbieten von „Serviceleistungen“ an die nachgeordneten Einsatzleitungen,
- das Herstellen und Halten der Verbindung zu den nachgeordneten Einsatzleitungen, zur vorgesetzten Stelle und zu den anderen am Einsatz beteiligten Behörden, Einsatzorganisationen und Einrichtungen sowie

- das Sicherstellen einer kontinuierlichen Arbeitsweise im Rahmen eines Dauerbetriebes unter Einsatzbedingungen und unter besonderer Berücksichtigung der Erhaltung der Leistungsfähigkeit.

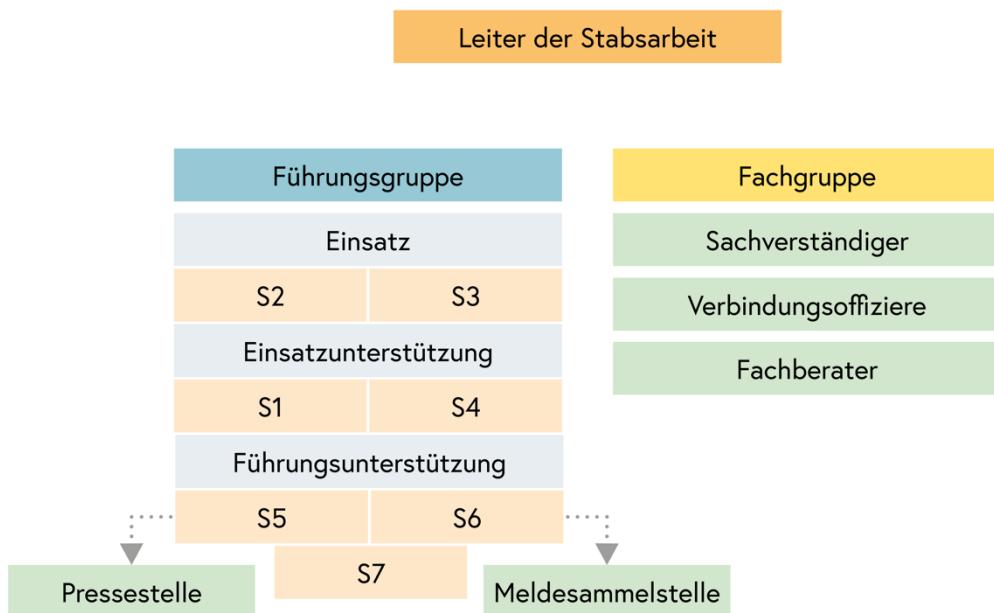


Abbildung 8 Aufbauorganisation Stabsarbeit

Für das Führen gelten entsprechende Führungsgrundsätze; die wichtigsten sind:

- **Einheit der Führung**  
Organisiertes Zusammenwirken aller Kräfte und Zusammenfassen aller Mittel, die zum Erreichen eines vorgegebenen Ziels eingesetzt werden, und zwar unter der ungeteilten persönlichen Anordnungsbefugnis und Verantwortung einer gemeinsamen Einsatzleiterin oder eines gemeinsamen Einsatzleiters.
- **Klares Ziel**  
Eindeutige Festlegung der eigenen Absicht durch die Einsatzleiterin oder den Einsatzleiter und deren beharrliche Umsetzung. Dabei ist zu beachten, dass die eigene Absicht mit den verfügbaren Kräften und Mitteln verwirklichbar sein muss.
- **Einfachheit**  
Rückgriff auf bewährte und einfach funktionierende Einrichtungen, Strukturen und Abläufe, um auch in komplizierten Gefahren- und Schadenslagen handlungsfähig zu bleiben.
- **Schwerpunktgebildung**  
Erkennen jener Stelle oder jenes Bereiches, von der die größte Gefährdung oder der

größte Schaden ausgeht, und Konzentration der verfügbaren Kräfte und Mittel auf diese Stelle oder diesen Bereich hin. Kommt es in Folge der gebotenen Schwergewichtsbildung allenfalls dazu, dass an anderen Stellen oder in anderen Bereichen der dortigen Gefahr oder dem dortigen Schaden nur mehr bedingt entgegengetreten werden kann, so ist diesem Umstand z. B. durch entsprechendes Positionieren von Reserven Rechnung zu tragen.

- **Reservenbildung**

Stetes Bereithalten von Kräften und Mitteln, die für den Einsatz jederzeit zur freien Verfügung stehen und daher der Einsatzleiterin oder dem Einsatzleiter ermöglichen, den Einsatzverlauf gezielt zu beeinflussen. Die Reservebildung dient der Wahrung der Handlungsfreiheit; kommt die Reserve zum Einsatz, so ist unverzüglich eine neue Reserve zu bilden.

- **Handlungsfreiheit**

Aufrechterhaltung der Fähigkeit der Einsatzleiterin oder des Einsatzleiters, auf den Einsatzverlauf jederzeit initiativ einwirken zu können. Der Einhaltung dieses Grundsatzes kommt oberste Priorität zu; er gilt als Voraussetzung für die Erfüllung aller anderen Führungsgrundsätze.

- **Beweglichkeit**

Andauernde Berücksichtigung des Erfordernisses, so zu führen und die Kräfte und Mittel so einzusetzen, dass auf Lageänderungen möglichst rasch und angemessen reagiert werden kann. Der Grundsatz der Beweglichkeit verlangt insbesondere nach Schnelligkeit im Handeln, nach Wendigkeit und Ideenreichtum.

- **Ökonomie der Kräfte**

Einsatz der Kräfte und Mittel entsprechend ihrer Eigenart und Leistungsfähigkeit, damit sie maximale Effizienz entfalten können. Die Kräfte sollen in erster Linie für jene Aufgaben herangezogen werden, für deren Erledigung sie in der Hauptsache ausgebildet, ausgerüstet und organisiert sind; und die Mittel sollen in erster Linie für jene Zwecke verwendet werden, wo sie den größten Nutzen stiften.

- **Verhältnismäßigkeit**

Wahrung eines vertretbaren Verhältnisses zwischen dem mit dem Kräfte- und Mitteleinsatz verbundenen Aufwand und Risiko auf der einen Seite und dem dabei erzielbaren Einsatzerfolg auf der anderen Seite. Auch unter den besonderen Umständen eines Katastropheneinsatzes ist stets eine entsprechende Güterabwägung vorzunehmen.

### **6.3.18 Polizeieinsatz, Führungs- und Stabsorganisation im Bereich der Sicherheitsexekutive<sup>33</sup>**

Die Organisation der Sicherheitsexekutive ist geprägt durch ein Zusammenspiel zwischen Sicherheitsbehörde und Wachkörper, wobei die Behörde der Auftraggeber ist, dessen Vorgaben vom Wachkörper im Rahmen des Exekutivdienstes, also seiner gesetzlichen Mitwirkungskompetenz, umzusetzen sind. Es macht hierbei keinen Unterschied, ob der Wachkörper der Behörde unmittelbar beigegeben oder (bloß) in fachlicher Hinsicht unterstellt ist. Der Exekutivdienst ist jedenfalls unter Leitung und Verantwortung der Behörde zu besorgen.

In der Sicherheitsexekutive wurden für besondere Einsatzsituationen (insb. Großeinsätze und Sonderlagen) besondere organisatorische Regelungen für die Führungs- und Stabsarbeit geschaffen<sup>34</sup>. Danach hat die Leiterin oder der Leiter der zuständigen Sicherheitsbehörde (Landespolizeidirektorin oder Landespolizeidirektor, Bezirkshauptfrau oder Bezirkshauptmann) die polizeiliche Einsatzleitung zu übernehmen. Die vorgesetzte Behörde (Landespolizeidirektion, BMI/Generaldirektion für die öffentliche Sicherheit) ist jedoch berechtigt, die Einsatzleitung an sich zu ziehen. Dies wird bei besonderer Brisanz des Einsatzes oder wenn sich dieser bezirks- oder länderübergreifend entwickelt, geschehen. Die Behördenleiterin oder der Behördenleiter bildet zu seiner Unterstützung einen Führungsstab (behördliche Einsatzleitung), dem auch Vertreter des Wachkörpers, eine Pressesprecherin oder ein Pressesprecher und bei Bedarf (externe) Fachberaterinnen und Fachberater angehören.

In Unterstellung unter den behördlichen Führungsstab ist eine Einsatzkommandantin oder ein Einsatzkommandant (i. d. R. eine leitende Polizeibeamtin oder ein leitender Polizeibeamter) einzusetzen, der von einem Einsatzstab unterstützt wird. Diesem unterstehen alle exekutiven Einsatzkräfte vor Ort. Der Einsatzkommandantin oder dem Einsatzkommandanten obliegen die Durchführung der behördlichen Aufträge und die damit verbundene exekutive Tätigkeit vor Ort. Der Einsatz(-ort) ist dabei in Einsatzabschnitte bzw. Unterabschnitte zu untergliedern.

Der Einsatzablauf ist so genau wie möglich zu dokumentieren (insb. die Ausübung von Befugnissen und die damit verbundenen Eingriffe in Grund- und Freiheitsrechte). Maßgeblich dafür sind das Sicherheitspolizeigesetz und die Richtlinienverordnung (§ 10). Dies ist vor allem auch deswegen von Bedeutung, weil die Gesamtverantwortung für alle polizeilichen Maßnahmen immer die Behörde trägt<sup>35</sup>. Daran ändert auch der Umstand nichts, dass die Befehlsgebung an

---

<sup>33</sup> BMI, Richtlinie Führungssystem der Sicherheitsexekutive in besonderen Lagen – RFbL.

<sup>34</sup> Sog. „Besondere Aufbauorganisation“ (BAO).

<sup>35</sup> WAS und WIE sind von der Behörde zu verantworten, VfSlg 11.673/1988.

die eingesetzten Kräfte der/dem Einsatz(abschnitts)kommandantin oder -kommandant obliegt<sup>36</sup>.

### 6.3.19 Einsatzzentralen

Die Tätigkeit der Behörden im Katastrophenschutz wird heute durch moderne Einsatzzentralen (Alarmzentralen, Landeswarnzentralen) unterstützt. Diese sind in den Bundesländern unterschiedlich organisiert (als Organisationseinheiten der Landesverwaltungen, in Form von privaten Rechtsträgern) und rund um die Uhr besetzt. Sie verfügen über die notwendigen Alarm- und Kommunikationseinrichtungen, GIS-Datenbanken und sonstige räumliche und technische Voraussetzungen. Zunehmend wird eine Integration sämtlicher katastrophenrelevanter Organisationen in einer einheitlichen Leitstelle angestrebt, wodurch wesentliche Vorteile im Einsatzmanagement und bei den Kosten erzielt werden können (Beispiele in Vorarlberg, Tirol, Burgenland). Die Bundeswarnzentrale ist in das Lagezentrum des Bundesministeriums für Inneres eingebettet.

## 6.4 Wiederherstellung

Unter Wiederherstellung versteht man Maßnahmen mit dem Ziel, zumindest den Zustand vor Eintritt eines schädigenden Ereignisses wieder zu erreichen, nach Möglichkeit unter gleichzeitiger Senkung der Verwundbarkeit bzw. Erhöhung der Widerstandsfähigkeit. Der Übergang von der Bewältigungsphase in die Wiederherstellungsphase ist fließend; es ist auch die Ansicht zulässig, dass die Wiederherstellung eigentlich schon mit der Einsatzphase beginnt. Auch der Übergang zwischen Wiederherstellung und der Vermeidung neuerlicher gleichartiger Katastrophen ist fließend; so wird die Wiederherstellung zerstörter Infrastruktur meist unter Berücksichtigung einer aktualisierten Gefahrenanalyse bzw. einer neuen Risikobeurteilung erfolgen, um neuerliche Zerstörungen im Wiederholungsfall der Katastrophe zu verhindern.

In den meisten Katastrophenhilfegesetzen der Bundesländer findet sich eine schärfere Grenzziehung zwischen Bewältigung und Wiederherstellung. Die behördliche (hoheitliche) Katastrophenbewältigung ist im Wesentlichen auf die unmittelbare Gefahrenabwehr eingeschränkt, Maßnahmen der Nachsorge und Wiederherstellung finden sich nur vereinzelt als Aufgaben

---

<sup>36</sup> Mitverantwortung gegenüber der Behörde für das WIE, alleinige Verantwortung für das WER beim Einsatzkommandanten.

der Gebietskörperschaften, zum Teil ist dabei in Form der Privatwirtschaftsverwaltung vorzugehen. Auch die Katastrophenschutzplanung umfasst nur Maßnahmen der unmittelbaren Gefahrenabwehr. Gesonderte Pflichten zur Erstellung von Kontinuitäts- und Wiederherstellungsplänen bestehen im Rahmen der allgemeinen Katastrophenschutzplanung nicht.

An die Beendigung des rechtlichen Zustands der Katastrophe knüpfen Rechtsfolgen an. Wenn der Normalzustand nach einer Katastrophe wieder erreicht ist, fallen die Sonderbefugnisse der Katastrophenschutzbehörden wieder weg. Dies bedeutet, dass bestimmte Zwangsmittel wie etwa die Verschaffung des Zutritts zu Liegenschaften nicht mehr angewendet werden können. Auch können Privateleistungen nicht mehr hoheitlich mit Bescheid angefordert werden, sondern müssen wieder in Form eines geeigneten Vergabeverfahrens vergeben werden. Auch die Kostentragungspflicht der Länder für behördliche Maßnahmen oder behördlich angeordnete Einsätze endet mit dem Ende der Katastrophe.

Wiederherstellungsmaßnahmen nach Katastrophen können in kurzfristige Überbrückungsmaßnahmen und langfristige Wiederherstellungsmaßnahmen unterteilt werden. Zu den kurzfristigen Maßnahmen der Wiederherstellung zählen Evakuierungen sowie die vorübergehende Unterbringung und Notversorgung. In Österreich dürfen z. B. Schulen in Katastrophenfällen für Zwecke wie Unterbringung verwendet werden (Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetz), weiters besteht eine Verpflichtung der Gemeinden und Länder gemäß den Katastrophenhilfegesetzen, für die Katastrophenhilfe geeignete öffentliche Gebäude, Räumlichkeiten, Liegenschaften oder Geräte zur Verfügung zu stellen. Geeignete Objekte für die vorübergehende Unterbringung sollen auch in den Katastrophenschutzplänen ausgewiesen sein.

Im Mittelpunkt der Wiederherstellungsphase stehen jedoch Finanzierungshilfen für den langfristigen privaten und öffentlichen Wiederaufbau. Die Wiederherstellung von Privateigentum ist grundsätzlich Sache der Eigentümerin und des Eigentümers, jedoch sieht auch der Staat hierfür Beihilfen und Erleichterungen vor. Folgende Möglichkeiten kommen dabei grundsätzlich in Betracht:

- Staatliche Finanzhilfen (Beihilfen, Kredithilfen)
- Steuererleichterungen
- Beihilfen von Interessensvertretungen
- Versicherungsleistungen
- Spenden, private Hilfen

#### **6.4.1 Der Katastrophenfonds**

Das zentrale Finanzierungsinstrument für Hilfen nach Katastrophen ist in Österreich der beim Finanzministerium eingerichtete Katastrophenfonds (Bundesgesetz über Maßnahmen zur Vorbeugung und Beseitigung von Katastrophenschäden – KatFG 1996). Die Mittel dieses Fonds (Verwaltungsfonds ohne Rechtspersönlichkeit) werden durch Anteile am Aufkommen an Einkommensteuer und Körperschaftsteuer gemäß dem jeweils geltenden Finanzausgleichsgesetz aufgebracht. Die Mittel des Fonds werden zu rund drei Vierteln für die Naturkatastrophenprävention (Wasserbau, WLV) verwendet, weitere Anwendungszwecke sind die Beschaffung von Katastrophengerät für die Feuerwehren, Zuschüsse zur Hagelversicherung und Maßnahmen der Hydrografie. 4,21 Prozent der Fondsmittel sind für die Deckung außerordentlicher Erfordernisse, die einem Land durch finanzielle Hilfe zur Beseitigung außergewöhnlicher Schäden im Vermögen physischer und juristischer Personen mit Ausnahme der Gebietskörperschaften entstehen, vorgesehen. Die Fondsmittel dürfen im einzelnen Schadensfall 60 vH der Beihilfe des Landes nicht übersteigen.

Die Auszahlung von Beihilfen aus dem Katastrophenfonds an Betroffene erfolgt auf Antragstellung bei den Gemeindeämtern. In der Regel erfolgt eine gutachtliche Schadensaufnahme der förderfähigen Schäden. Die Auszahlung der Beihilfen erfolgt durch die Länder im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung, die anerkannten Schadensquoten betragen dabei zwischen rund 20 und 50 Prozent, je nach sozialer und wirtschaftlicher Lage und Art des Schadens. In bestimmten Fällen kann die Quote auch darüber liegen; die Landesregierungen haben dafür jeweils Richtlinien erlassen. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Hilfe aus dem Fonds, jedoch gilt das Gleichbehandlungsgebot im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung. Der Bund ersetzt den Ländern 60 Prozent des entstandenen Aufwandes für Beihilfen an Private. Eine gesonderte politische Entscheidung für die Mobilisierung des Fonds ist im Anlassfall nicht erforderlich.

Aus dem Katastrophenfonds wird auch die Wiederherstellung der öffentlichen Infrastruktur im Vermögen der Gebietskörperschaft im Regelfall zur Hälfte gefördert. Die Mittel des Fonds sind zu diesem Zweck wie folgt zu verwenden: 1,23 vH für den Bund; 3,31 vH für die Länder, 9,09 vH für die Gemeinden.

Da im Fall von außerordentlichen Schäden die Fondsmittel nicht ausreichen können, kann die Bundesregierung gemäß § 9 Abs 2 des Finanzausgleichsgesetzes 2008 (FAG 2008) beschließen, aus Mitteln der Körperschaftsteuer eine Aufstockung der Mittel des Katastrophenfonds für Zwecke der Abgeltung von Schäden durch Naturkatastrophen vorzunehmen, wenn die

Rücklage des Katastrophenfonds erschöpft ist. Nach dem Hochwasser 2002 wurden in einzelnen Bundesländern auch Möglichkeiten geschaffen, die Auszahlungen zu beschleunigen, etwa durch Sofortauszahlungen.

Versicherungsangebote zur Behebung von Schäden aus Naturkatastrophen sind in Österreich nicht verbreitet. Es gibt risikounabhängige Zusatzkomponenten für Katastrophenschäden zu Haushaltsversicherungen bzw. die Berücksichtigung von Sturmschäden bei Gebäudeversicherungen.

#### **6.4.2 Der Europäische Solidaritätsfonds**

Der Europäische Solidaritätsfonds wurde in Reaktion auf die große Überschwemmungskatastrophe vom August 2002 eingerichtet, die insbesondere Deutschland, Österreich und Tschechien betraf. Da die Europäische Union kein geeignetes Finanzierungsinstrument hatte, um Mitgliedstaaten bei so schweren Katastrophen zu unterstützen, europäische Solidarität aber politisch gefordert war, wurde der Fonds mit Durchführungsverordnung eingerichtet.

Der Fonds zielt darauf ab, einen Teil der öffentlichen Maßnahmen der Empfängerstaaten zur kurzfristigen Wiederherstellung öffentlicher Infrastruktur bzw. der Einsatzkosten zu kompensieren. Die Inanspruchnahme erfolgt auf Antrag eines Mitgliedstaates bei „Katastrophen größeren Ausmaßes“. Voraussetzung ist, dass die Schäden in zumindest einem betroffenen Staat 3 Mrd. Euro zu Preisen von 2002 oder mehr als 0,6 Prozent des aktuellen BNE betragen. Unter diesen Schwellenwerten ist eine Inanspruchnahme bei „regionalen Katastrophen“ möglich, wenn der Gesamtschaden in einer Region größer als 1,5 Prozent des BIP der Region ist (NUTS2 Level – in Österreich gelten die Bundesländer als Region in diesem Sinn). Darüber hinaus können auch Nachbarstaaten eines von einer Katastrophe größeren Ausmaßes betroffenen Staates profitieren. Seit 2020 kann der Solidaritätsfonds zudem auch im Falle einer Notlage größeren Ausmaßes im Bereich der öffentlichen Gesundheit im Hoheitsgebiet eines förderfähigen Staates in Anspruch genommen werden, wenn die finanziellen Belastungen wegen Notfallmaßnahmen über 1,5 Mrd. Euro zu Preisen von 2011 oder mehr als 0,3 Prozent seines BNE betragen.

Um die Mittel bereitzustellen, ist ein Nachtragshaushaltsverfahren zwischen Rat und Europäischem Parlament auf Vorschlag der Kommission erforderlich. Die Phase von der Einbringung des Antrages bis zur Auszahlung der Mittel ist daher meist relativ lang. Die Verwendung der Mittel muss binnen 18 Monaten ab Auszahlung erfolgen. Die Kontrolle der Verwendung erfolgt durch den Empfängerstaat.

Die Beihilfe beträgt nach der geübten Praxis der Kommission meist rd. 2,5 Prozent des Gesamtschadens, der durch den Staat zu schätzen ist, wenn er den Antrag einbringt. Die Fondsmitte können im Fall von Naturkatastrophen für den kurzfristigen Wiederaufbau zerstörter Infrastrukturen und Ausrüstungen in den folgenden Bereichen eingesetzt werden:

- Energieversorgung, Wasser/Abwasser, Telekommunikation, Verkehr, Gesundheit und Bildung
- Bereitstellung von Notunterkünften und Mobilisierung der für die unmittelbaren Bedürfnisse der betroffenen Bevölkerung bestimmten Hilfsdienste
- unverzügliche Sicherung der Schutzeinrichtungen und Maßnahmen zum unmittelbaren Schutz des Kulturerbes
- Säuberung der von der Katastrophe betroffenen Gebiete einschließlich der Naturräume

Im Fall von Notlagen im Bereich der öffentlichen Gesundheit können Maßnahmen finanziert werden, die darauf abzielen, der Bevölkerung, die von der Notlage betroffen ist, rasch Hilfe zu leisten und sie durch die Bekämpfung schwerwiegender Risiken für die öffentliche Gesundheit oder die Abmilderung ihrer Auswirkungen zu schützen (einschließlich Prävention, Überwachung oder Kontrolle der Ausbreitung von Krankheiten).

# 7 Internationale Zusammenarbeit

Immer öfter reichen nationale Ressourcen nicht mehr aus, um Katastrophen wirksam zu bekämpfen. Seit den 80er Jahren des vorigen Jahrhunderts sind deshalb internationale Organisationen, insbesondere die Vereinten Nationen, die NATO-Partnerschaft für den Frieden und die EU bestrebt, Konzepte zur Verbesserung der internationalen Hilfe in Katastrophenfällen zu entwickeln. Kernelemente der internationalen Zusammenarbeit sind die Verbesserung der Frühwarnung, die Einrichtung von Kontaktstellen für die grenzüberschreitende Kommunikation im Anlassfall, das Prinzip der freiwilligen grenzüberschreitenden Hilfe auf Ersuchen, die Evidenthaltung von Ressourcen für grenzüberschreitende Einsätze, gemeinsame Ausbildungs- und Übungsvorhaben sowie die Zusammenarbeit in der Prävention.

Wegbereitend waren die Vereinten Nationen, die als Konsequenz aus dem verheerenden Erdbeben in Armenien bereits 1988 Aktivitäten im Bereich der internationalen humanitären Hilfe und Katastrophenhilfe setzten und 1991 eine grundlegende Resolution verabschiedeten, deren Ziel die Unterstützung nationaler Katastrophenhilfekapazitäten und die Effizienzsteigerung bei humanitären Operationen ist. Hierfür wurde auch das damalige Department of Humanitarian Affairs geschaffen, welches nach einer Reorganisation 1998 im UN OCHA (UN-Office for the Coordination of Humanitarian Affairs) in Genf aufging. Österreich hat diese Bemühungen von Anfang an aktiv u. a. durch Abstellung von Expertinnen und Experten unterstützt und eine führende Rolle beim Ausbau des Katastrophenhilfesystems der VN gespielt.

Das Bundesministerium für Inneres fungiert als Kontakt- und Koordinierungsstelle für internationale Angelegenheiten der Katastrophenhilfe. Zu seinen Aufgaben gehören u. a. die Mitwirkung in den entsprechenden Gremien der Vereinten Nationen und der Europäischen Union sowie im NATO/PfP-Bereich. Dies bedingt auch die innerstaatliche Koordination der Beteiligung Österreichs an internationalen Einsätzen zur Katastrophenhilfe.

## **7.1 Grenzüberschreitende Katastrophenhilfe (bilateral, EU-Recht)**

### **7.1.1 Rechtliche Grundlagen der grenzüberschreitenden Katastrophenhilfe**

Im Bereich der grenzüberschreitenden Katastrophenhilfe sind folgende rechtliche Rahmenbedingungen zu unterscheiden:

- Einsätze aufgrund bilateraler Katastrophenhilfeabkommen (Staatsverträge)
- Einsätze im Rahmen des Katastrophenschutzverfahrens der Union (UCPM)
- Einsätze aufgrund sonstiger internationaler Abkommen

Bei grenzüberschreitenden Einsätzen von Hilfsmannschaften aufgrund bilateraler Katastrophenhilfeabkommen gelten im Wesentlichen folgende rechtliche Rahmenbedingungen:

#### **Anforderung von Hilfe aus dem Vertragsstaat**

- Die Anforderung von Hilfe aus einem Vertragsstaat bzw. die Entgegennahme von Hilfe obliegt entweder dem Bundesministerium für Inneres (Bundeswarnzentrale) als Kontaktstelle oder den Ämtern der Landesregierung auf regionaler Ebene. Das BMI ist aufgrund bilateraler Abkommen ermächtigt, mit Behörden der hilfeleistenden Staaten in unmittelbaren Kontakt zu treten und die Hilfsmaßnahmen abzusprechen. Gleiches gilt für die Landesregierungen auf regionaler Ebene.

#### **Befugnisse der Hilfseinheiten aus Vertragsstaaten**

Ausländische Hilfsmannschaften in Österreich genießen aufgrund der bilateralen Katastrophenhilfeabkommen in einigen Bereichen eine Sonderstellung. Gleiches gilt umgekehrt für österreichische Hilfsmannschaften im Ausland. Erleichterungen bestehen hinsichtlich

- Grenzübertritt
- Landung von Luftfahrzeugen
- Mitführen von Medikamenten
- Haftung für Schäden

## **Einsatzleitung**

- Die Leitung des Einsatzes von ausländischen Hilfsmannschaften in Österreich obliegt den zuständigen Behörden (Bezirksverwaltungsbehörde, Landesregierung) nach den innerstaatlichen Rechtsvorschriften.

### **7.1.2 Kostentragung**

Die grenzüberschreitende Hilfeleistung aufgrund bilateraler Abkommen erfolgt in der Regel kostenfrei und freiwillig auf Grundlage eines Hilfeersuchens im Wege der eingerichteten Kontaktstellen. Hilfe, die ein anderer Staat lediglich vermittelt, ist jedoch kostenpflichtig. Der hilfeempfangende Staat ist jedoch verpflichtet, für die Verpflegung der Hilfsmannschaften aufzukommen. Zu beachten ist dabei weiters, dass auch für die unentgeltliche Hilfe aus einem Vertragsstaat im Inland Kosten anfallen können. Diese sind durch jene Stelle zu tragen, die für die Katastrophenschutzabwehr zuständig ist und der Hilfe aus dem Vertragsstaat bedarf.

Bei grenzüberschreitenden Einsätzen von Hilfsmannschaften im Rahmen des Katastrophenschutzverfahrens der Union (UCPM) gilt Folgendes:

### **7.1.3 Anforderung von Hilfe im Rahmen des UCPM**

Die Anforderung von Hilfe im Rahmen des Katastrophenschutzverfahrens der Union ist nur durch das Bundesministerium für Inneres (Bundeswarnzentrale) im Wege des Zentrums für die Koordination von Notfallmaßnahmen (ERCC) möglich. Hierfür steht dem BMI auch das Notfallinformations- und Kommunikationssystem CECIS zur Verfügung.

### **7.1.4 Einsatzleitung**

Der hilfeersuchende Mitgliedstaat ist für die Leitung der Hilfseinsätze zuständig. Die Behörden des hilfeersuchenden Mitgliedstaats legen die Leitlinien fest und stecken erforderlichenfalls den Rahmen der den Einsatzteams oder Modulen übertragenen Aufgaben ab. Die Einzelheiten der Ausführung dieser Aufgaben bleiben dem vom hilfeleistenden Mitgliedstaat benannten Verantwortlichen überlassen.

### **7.1.5 Gemeinschaftsrecht**

Bei Gründung der Europäischen Gemeinschaften und auch längere Zeit danach war Katastrophenschutz kein Thema der europäischen Integrationsbestrebungen. Ende der 80er-Jahre begannen die damaligen Mitgliedstaaten angesichts größerer Umweltkatastrophen, eine zwischenstaatliche Zusammenarbeit auf diesem Gebiet im Rahmen der Europäischen Gemeinschaft ins Leben zu rufen. Bereits 1987 sollte eine Ratsentschließung über die Einführung einer gemeinschaftlichen Zusammenarbeit im Bereich des Katastrophenschutzes das Reaktionsvermögen der Mitgliedstaaten im Bereich des Katastrophenschutzes erhöhen. Alle darin enthaltenen Maßnahmen bezogen sich jedoch ausschließlich auf die Verbesserung des Schutzes der Bürgerinnen und Bürger innerhalb der EU. Von Anfang an wurde dabei festgestellt, dass nicht in die innerstaatlichen Normen und Pläne der Mitgliedstaaten zur Katastrophenbekämpfung eingegriffen werden sollte.

Im Jahr 1997 entschied der Rat der Europäischen Union über ein erstes Aktionsprogramm der Gemeinschaft für den Katastrophenschutz. Dieses sollte dazu beitragen, die Zusammenarbeit in den Bereichen Katastrophenschutz und Soforthilfe bei Umweltkatastrophen noch wirksamer zu gestalten. Mit Anpassungen wurde dieses Aktionsprogramm bis Ende 2006 verlängert<sup>37</sup>.

Im Jahr 2000 schlug die Kommission als Ergänzung des bestehenden Aktionsprogramms ein Gemeinschaftsverfahren zur Koordinierung des Katastrophenschutzes vor. Dies führte 2001 zu einer Ratsentscheidung über ein Gemeinschaftsverfahren zur Förderung einer verstärkten Zusammenarbeit bei Katastrophenschutzeinsätzen, „erstmals als ‚Mechanismus‘ bezeichnet“. An diesem Verfahren beteiligten sich sowohl die Beitritts- und Kandidatenländer als auch die Länder des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR). 2007 wurde der Mechanismus an die praktischen Erfahrungen der bisherigen Einsätze und Abläufe angepasst und im November 2007 als „Gemeinschaftsverfahren für den Katastrophenschutz (Neufassung)“ neu verlautbart.

Mit Inkrafttreten des Vertrags von Lissabon am 1. Dezember 2009 erhielt die Europäische Union weitere Zuständigkeiten im Katastrophenschutz. Nach Artikel 196 des Vertrags über die Arbeitsweise der Union fördert sie die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten,

---

<sup>37</sup> Art 1, Entscheidung des Rates vom 20. Dezember 2004 zur Änderung der Entscheidung 1999/847/EG in Bezug auf die Verlängerung des Aktionsprogramms der Gemeinschaft für den Katastrophenschutz (2005/12/EG), in: Amtsblatt Nr. L 6 vom 08.01.2005, 7.

um die Systeme zur Verhütung von Naturkatastrophen oder von vom Menschen verursachten Katastrophen und zum Schutz vor solchen Katastrophen wirksamer zu gestalten.

Die Tätigkeit der Union hat folgende Ziele:

- Unterstützung und Ergänzung der Tätigkeit der Mitgliedstaaten auf nationaler, regionaler und kommunaler Ebene im Hinblick auf die Risikoprävention, auf die Ausbildung der in den Mitgliedstaaten am Katastrophenschutz Beteiligten und auf Einsätze im Falle von Naturkatastrophen oder von vom Menschen verursachten Katastrophen in der Union
- Förderung einer schnellen und effizienten Zusammenarbeit in der Union zwischen den einzelstaatlichen Katastrophenschutzstellen
- Verbesserung der Kohärenz der Katastrophenschutzmaßnahmen auf internationaler Ebene

Nach der Solidaritätsklausel des Vertrages (Art 222) mobilisiert die Union alle ihr zur Verfügung stehenden Mittel, einschließlich der ihr von den Mitgliedstaaten bereitgestellten militärischen Mittel, um im Falle einer Naturkatastrophe oder einer vom Menschen verursachten Katastrophe einen Mitgliedstaat auf Ersuchen seiner politischen Organe innerhalb seines Hoheitsgebiets zu unterstützen.

Im Jahr 2011 legte die Europäische Kommission einen Vorschlag für einen Beschluss über ein Unionsverfahren für den Katastrophenschutz vor, welcher den „Mechanismus“ und das Finanzierungsinstrument für den Katastrophenschutz aus 2007 ersetzen sollte. Ziel war die Verbesserung der Präventions-, Vorbereitungs- und Abwehrsysteme für Naturkatastrophen und von Menschen verursachte Katastrophen durch einen Wandel des bisherigen ad-hoc-Systems in ein System erhöhter Vorhersehbarkeit und Verpflichtung mit der Errichtung der European Emergency Response Capacity (EERC) in Form eines freiwilligen Pools voridentifizierter Kapazitäten der Mitgliedstaaten. Mit diesem Vorschlag wurde das bisherige MIC (Monitoring and Information Centre) durch die Einrichtung des Emergency Response Coordination Centre (ERCC) ersetzt. Dieser Vorschlag wurde nach Abschluss der Verhandlungen als Beschluss Nr. 1313/2013/EU über ein Katastrophenschutzverfahren der Union verlautbart.

Aufgrund der schweren Waldbrände in Portugal im Sommer 2017 legte die Europäische Kommission im November 2017 einen Vorschlag zur Abänderung des Beschlusses Nr.

1313/2013/EU vor, welcher die Schaffung von aus EU-Mitteln kofinanzierten „rescEU“-Kapazitäten vorsah, eine Art Sicherheitsnetz für den Fall, dass bei einer Katastrophe nationale Kapazitäten, Kapazitäten im Europäischen Katastrophenschutzpool und sonstige Kapazitäten nicht ausreichen sollten. Dieser trat schließlich als Beschluss (EU) 2019/420 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. März 2019 zur Änderung des Beschlusses Nr. 1313/2013/EU über ein Katastrophenschutzverfahren der Union in Kraft.

Vor dem Hintergrund der COVID-19-Pandemie legte die Europäische Kommission im Juni 2020 einen erneuten Vorschlag zur Abänderung des Beschlusses 1313/2013/EU über ein Katastrophenschutzverfahren der Union vor. Dieser trat als Verordnung (EU) 2021/836 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2021 zur Änderung des Beschlusses Nr. 1313/2013/EU über ein Katastrophenschutzverfahren der Union in Kraft. Die zentralen Neuerungen umfassten die Entwicklung gemeinsamer Katastrophenresilienzziele der Union<sup>38</sup> (Empfehlung der Kommission vom 8. Februar 2023 zu den Unionszielen für Katastrophenresilienz), die Möglichkeit der direkten Beschaffung von rescEU-Kapazitäten durch die Europäische Kommission im Bereich Transport und Logistik und in begründeten Ausnahmen auch in anderen Bereichen sowie die vollständige Finanzierung von rescEU-Kapazitäten durch EU-Finanzmittel. Weiters wurde mit dieser geänderten Rechtsgrundlage ein EU-Wissensnetz für Katastrophenschutz mit relevanten Akteurinnen und Akteuren und Institutionen eingerichtet.

Die nachfolgenden Gemeinschaftsrechtsakte sind für das Katastrophenschutzmanagement von Bedeutung:

- Richtlinie 2012/18/EU vom 4. Juli 2012 zur Beherrschung der Gefahren bei schweren Unfällen mit gefährlichen Stoffen, ABl. L 197 vom 24.7.2012, S. 1-37
- Richtlinie 2013/59/Euratom des Rates vom 5. Dezember 2013 zur Festlegung der grundlegenden Sicherheitsnormen für den Schutz vor den Gefahren einer Exposition gegenüber ionisierender Strahlung und zur Aufhebung der Richtlinien 89/618/Euratom, 90/641/Euratom, 96/29/Euratom, 97/43/Euratom und 2003/122/Euratom, ABl. Nr. L 13 vom 17.1.2014, S. 1-73

---

<sup>38</sup> Die fünf europäischen Katastrophenresilienz-Ziele sind:

Antizipieren – Risikobewertung, Antizipation und Planung des Katastrophenrisikomanagements verbessern.

Vorsorgen – Risikobewusstsein und Vorsorge in der Bevölkerung stärken.

Warnen – Frühwarnung verbessern.

Bewältigen – Bewältigungskapazitäten im Rahmen des EU-Katastrophenschutzverfahrens ausbauen.

Sichern – für ein robustes Katastrophenschutzsystem sorgen.

- Beschluss Nr. 1313/2013/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über ein Katastrophenschutzverfahren der Union, zuletzt abgeändert durch Verordnung (EU) 2021/836 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2021, ABl. L 185 vom 26.5.2021, S. 1

### **7.1.6 EU-Recht im Bereich der radiologischen Notfallplanung**

- Entscheidung des Rates vom 14. Dezember 1987 über Gemeinschaftsvereinbarungen für den beschleunigten Informationsaustausch im Fall einer radiologischen Notstandssituation, 87/600/EURATOM, ABl. Nr. L 371 vom 30.12.1987, S. 76-78
- Verordnung (Euratom) 2016/52 des Rates vom 15. Januar 2016 zur Festlegung von Höchstwerten an Radioaktivität in Lebens- und Futtermitteln im Falle eines nuklearen Unfalls oder eines anderen radiologischen Notfalls und zur Aufhebung der Verordnung 87/3954/EURATOM des Rates und der Verordnungen 89/944/EURATOM und 90/770/EURATOM der Kommission
- Richtlinie 2013/59/Euratom des Rates vom 5. Dezember 2013 zur Festlegung grundlegender Sicherheitsnormen für den Schutz vor den Gefahren einer Exposition gegenüber ionisierender Strahlung und zur Aufhebung der Richtlinien 89/618/EURATOM, 90/641/EURATOM, 96/29/EURATOM, 97/43/EURATOM und 2003/122/EURATOM

### **7.1.7 Weiteres internationales Recht**

Internationale Abkommen (IAEA):

- Übereinkommen über die frühzeitige Benachrichtigung bei nuklearen Unfällen, BGBl. Nr. 186/1988
- Übereinkommen über Hilfeleistung bei nuklearen Unfällen oder strahlungsbedingten Notfällen, BGBl. Nr. 87/1990
- Übereinkommen über die grenzüberschreitenden Auswirkungen von Industrieunfällen (StF: BGBl. III Nr. 119/2000)

### **7.1.8 Bilaterale Abkommen**

Bilaterale Abkommen über Informationsaustausch und Zusammenarbeit auf dem Gebiet der nuklearen Sicherheit und des Strahlenschutzes existieren zwischen Österreich und der Schweiz, Deutschland, der Tschechischen Republik, der Slowakischen Republik, Ungarn, Slowenien, Weißrussland, Polen, Russland, der Ukraine und Tadschikistan.

Bilaterale Abkommen über gegenseitige Hilfeleistung bei Katastrophen oder schweren Unglücksfällen existieren mit allen Nachbarstaaten bis auf Italien sowie mit Kroatien, Jordanien, Marokko, Albanien, Moldau, der Russischen Föderation, Serbien und Georgien.

### **7.1.9 Grenzüberschreitende Melde- und Informationspflichten**

Bei Ereignissen mit möglicherweise grenzüberschreitenden Auswirkungen gelten aufgrund bi- und multilateraler Abkommen die nachfolgenden Informationsverpflichtungen:

- Bilaterale Nuklearinformationsabkommen
- Beschleunigter Informationsaustausch im Fall einer radiologischen Notstandssituation (Ecurie)
- Helsinki-Übereinkommen, Seveso-III-Richtlinie (die Seveso-III-Richtlinie wurde für den Geltungsbereich gewerblicher Betriebsanlagen durch die GewO-Novelle BGBl. I Nr. 81/2015 (Abschnitt 8a) idF BGBl. I Nr. 155/2016 und eine Novelle der Industrieanfallverordnung (IAV), BGBl II Nr. 229/2015, umgesetzt)

Die Bundeswarnzentrale beim Bundesministerium für Inneres unterrichtet andere EU-Mitgliedstaaten oder Helsinki-Vertragsstaaten über im Bundesgebiet eingetretene schwere Unfälle mit möglicherweise grenzüberschreitenden Folgen und hat die Entgegennahme oder Weiterleitung von Ersuchen für internationale Hilfeleistung wahrzunehmen. Die Behörde hat die Bundeswarnzentrale unverzüglich über eingetretene schwere Unfälle in Kenntnis zu setzen und die Möglichkeit und das Ausmaß grenzüberschreitender Auswirkungen abzuschätzen. Die Bundeswarnzentrale hat unbeschadet bilateraler Abkommen einzelner Bundesländer eine Benachrichtigung der Rettungs- und Notfalldienste möglicherweise betroffener Staaten in die Wege zu leiten.

- Katastrophenschutzverfahren der Union (UCPM)  
Bei schweren Notfällen in der Union oder unmittelbar drohenden schweren Notfällen, die grenzüberschreitende Auswirkungen haben bzw. haben können, unterrichtet der

Mitgliedstaat, in dem der Notfall eingetreten ist, unverzüglich die Kommission und die Mitgliedstaaten, auf die der Notfall möglicherweise Auswirkungen hat.

## 7.2 Das Katastrophenschutzverfahren der Union (UCPM)

Der allgemeine Zweck des Verfahrens besteht darin, bei schweren Notfällen auf ein entsprechendes Ersuchen innerhalb und außerhalb der Union hin grenzüberschreitend Unterstützung bereitzustellen und eine bessere Koordinierung der Hilfseinsätze der Mitgliedstaaten und der am Unionsverfahren teilnehmenden Staaten (Albanien, Bosnien und Herzegowina, Island, Moldau, Montenegro, Nordmazedonien, Norwegen, Serbien, Türkei und Ukraine) zu unterstützen. In den vergangenen Jahren ist die Zahl der Länder, die für Hilfe im Katastrophenfall auf das Verfahren zurückgegriffen haben, erheblich gestiegen. Seit dem Bestehen des Katastrophenschutzverfahrens der Union (UCPM) gab es insgesamt 700 Hilfesuchen. Im Rahmen der damaligen Neufassung der zugrundeliegenden Ratsentscheidung im Jahr 2007 sollte das Verfahren gestärkt werden, um eine effizientere und deutlichere Demonstration europäischer Solidarität sicherzustellen und die Entwicklung einer europäischen Krisenreaktionsfähigkeit auf Grundlage von Katastrophenschutzmodulen der Mitgliedstaaten zu ermöglichen.

Das Unionsverfahren soll alle Arten von Katastrophen inner- und außerhalb der Union einschließen. Dabei werden Natur- und vom Menschen verursachte Katastrophen, Folgen von Terroranschlägen, technische, radiologische und Umweltkatastrophen, Meeresverschmutzung, hydrogeologische Instabilität oder akute Krisen im Gesundheitsbereich angeführt.<sup>39</sup>

Zu den Komponenten und Maßnahmen, die das Unionsverfahren umfasst, gehören unter anderem:

---

<sup>39</sup> Art 1 Abs 2 des Beschlusses Nr 1313/2013/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über ein Katastrophenschutzverfahren der Union zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2021/836 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2021.

## **Vorsorgemaßnahmen, auszugsweise**

- Europäischer Katastrophenschutz-Pool: Ermittlung der verfügbaren Expertinnen und Experten, Module und sonstigen Bewältigungskapazitäten,<sup>40</sup> die von den Mitgliedstaaten auf freiwilliger Basis bereitgehalten werden.
- EU finanzierte rescEU-Kapazitäten, als eine Art Sicherheitsnetz für den Fall, dass nationale Kapazitäten und Kapazitäten des Europäischen Katastrophenschutz-Pools für die Bewältigung von Katastrophen nicht ausreichen.
- Einrichtung und Verwaltung eines Ausbildungs- und Übungsprogramms und
- Durchführung von Workshops, Seminaren und Pilotprojekten.
- Aufstellung und Entsendung von Evaluierungs- und Koordinierungsteams.
- Ein rund um die Uhr erreichbares und den Mitgliedstaaten und der Kommission für die Verfolgung der Ziele des Unionsverfahrens zur Verfügung stehendes Zentrum für die Koordination von Notfallmaßnahmen (ERCC).
- Ein gemeinsames Kommunikations- und Informationssystem für Notfälle (CECIS) und
- ein Detektions- und Frühwarnsystem für Katastrophen.

## **Präventionsmaßnahmen, auszugsweise**

- Sektorübergreifende Übersicht über die Risiken für Naturkatastrophen oder vom Menschen verursachte Katastrophen in der Union sowie eine sektorübergreifende Kartierung dieser Risiken (Europäische Kommission).
- Risikobewertungen auf nationaler und geeigneter subnationaler Ebene und Bewertung der Risikomanagementfähigkeit auf nationaler oder geeigneter subnationaler Ebene.
- Entwicklung und Verfeinerung der Katastrophenrisikomanagementplanung (Mitgliedstaaten) → Zusammenfassungen der relevanten Elemente stellen die Mitgliedstaaten der Kommission alle drei Jahre zur Verfügung.

---

<sup>40</sup> Ein Modul ist „eine autarke und autonome vorab festgelegte aufgaben- und bedarfsorientierte Zusammenfassung der Kapazitäten der Mitgliedstaaten oder ein mobiles operatives Team der Mitgliedstaaten, das personelle und materielle Mittel umfasst, und durch seine Fähigkeit zum Einsatz oder zur Erfüllung bestimmter Aufgaben gekennzeichnet ist“ (Art 4 Abs 6, Beschluss Nr 1313/2013/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über ein Katastrophenschutzverfahren der Union zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2021/836 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2021).

### **Bewältigungsmaßnahmen, auszugsweise**

- Unterstützung der Mitgliedstaaten beim Zugang zu Ausrüstungs- und Transportmitteln sowie die Ergänzung der Transportmittel der Mitgliedstaaten und
- Unterstützung der konsularischen Hilfe für Unionsbürgerinnen und Unionsbürger.<sup>41</sup>

Durch das Unionsverfahren wird auch das Verhältnis zu Drittstaaten, den Vereinten Nationen, der humanitären Hilfe und anderen internationalen Organisationen geregelt<sup>42</sup>. So wurde bereits 2001 durch den Rat betont, dass zur effizienteren Nutzung der verfügbaren Ressourcen die Koordinierung der auf internationaler Ebene von z. B. VN, OSZE und NATO ergriffenen Maßnahmen verbessert, Doppelarbeiten vermieden und das vorhandene Fachwissen so effizient wie möglich genutzt werden sollte. Hilfseinsätze im Rahmen des Unionsverfahrens können außerhalb der Union entweder eigenständig oder als Beitrag zu einem Einsatz unter Leitung einer internationalen Organisation durchgeführt werden. Den Vereinten Nationen wird eine allgemeine Koordinierungsfunktion bei Katastrophenschutzeinsätzen in Drittländern zugesprochen, die operative Koordinierung sollte dabei in die Gesamtkoordinierung von UN-OCHA integriert werden<sup>43</sup>.

## **7.3 United Nations Office for the Coordination of Humanitarian Affairs (UN OCHA)**

Das heutige United Nations Office for the Coordination of Humanitarian Affairs (UN-OCHA) wurde bereits 1971 als UNDRO (GA-Res. 2816) von der Generalversammlung der Vereinten Nationen installiert, im Jahr 1992 zur Koordinierung der humanitären Katastrophenhilfe auf Basis der Resolution 46/182 (Strengthening of the coordination of humanitarian emergency assistance of the UN, Dezember 1991), unter dem Namen „Department for Humanitarian Affairs“ (DHA) weiterentwickelt und 1998 zum heutigen UN-OCHA umbenannt. UN-OCHA hat gemäß Grundsatzresolution (GA/Res 46/182) die Mobilisierung und Koordinierung der

---

<sup>41</sup> Art 16 Abs 7. Beschluss Nr 1313/2013/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über ein Katastrophenschutzverfahren der Union zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2021/836 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2021).

<sup>42</sup> Art 16 und Art 28 Beschluss Nr 1313/2013/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über ein Katastrophenschutzverfahren der Union zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2021/836 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2021).

<sup>43</sup> Art 16 Abs 2. Beschluss Nr 1313/2013/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über ein Katastrophenschutzverfahren der Union zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2021/836 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2021).

kollektiven Bemühungen der internationalen Gemeinschaft und des UN-Systems durchzuführen. Die Aufgabe von OCHA ist es, gemeinsam mit nationalen und internationalen Akteurinnen und Akteuren nach den Grundsätzen der humanitären Prinzipien effektive Hilfe zu mobilisieren und zu koordinieren (von der Katastrophenhilfe über humanitäre Hilfe bis hin zur humanitären Intervention)<sup>44</sup>. Zur Erfüllung dieser Aufgaben werden auf freiwilliger Basis sowohl zivile als auch militärische Ressourcen der Mitgliedsstaaten, regionaler Organisationen und sonstiger Partner herangezogen. Die Vorbereitung für derartige „Missionen“ erfolgt in verschiedenen UN-Lehrgängen.

Zwei nennenswerte Initiativen von UN-OCHA sind die International Search and Rescue Advisory Group (INSARAG) und das United Nations Disaster Assessment and Coordination (UNDAC) System.

## 7.4 INSARAG

INSARAG ist ein globales Netzwerk, bestehend aus Mitgliedern aus mehr als 90 Ländern und Organisationen unter dem Dach der Vereinten Nationen. INSARAG befasst sich mit der Suche und Rettung von verschütteten Personen bei Erdbeben („Urban Search and Rescue“/USAR). Das Netzwerk zielt darauf ab, international anerkannte Mindeststandards für USAR-Teams sowie eine Methodologie für die internationale Koordinierung bei Erdbeben-einsätzen solcher Teams auf Basis der INSARAG-Richtlinien festzulegen. Die INSARAG-Richtlinien wurden mit der Resolution 57/150 der Generalversammlung der Vereinten Nationen aus dem Jahr 2002 befürwortet.

## 7.5 UNDAC

Das UNDAC-System ist ein Zusammenschluss von Katastrophenexpertinnen und Katastrophenhilfeexperten aus verschiedensten Ländern, die innerhalb kürzester Zeit nach Eintritt eines Katastrophenereignisses an jedem Ort der Welt eingesetzt werden können. Im Anlassfall wird nach einem entsprechenden Hilfeersuchen eines betroffenen Landes durch UNOCHA ein Team solcher UNDAC-Expertinnen und -Experten zusammengestellt und innerhalb von meist 12 bis 48 Stunden vor Ort in den Einsatz entsandt.

---

<sup>44</sup> <https://www.unocha.org>.

UNDAC-Teammitglieder gehören dabei in ihrem Land ihren jeweiligen Stammorganisationen (z. B. Zivilschutzbehörden oder Einsatzorganisationen) an und werden durch UN-OCHA für derartige Einsätze ausgebildet und im Anlassfall entsandt.

Hauptaugenmerk bei der Ausbildung und Arbeit von UNDAC-Expertinnen und -Experten liegt auf der Unterstützung des betroffenen Landes bei der Bewertung der Katastrophen schäden sowie der Koordinierung von internationalen Hilfsleistungen (sowohl Teams wie z. B. INSARAG-Teams als auch Hilfsgüter).

## 7.6 NATO-PfP

Die NATO-Partnerschaft für den Frieden (PfP) wurde von den Staats- und Regierungschefs der Alliierten im Jänner 1994 geschaffen, um Frieden und Stabilität in Europa gemeinsam mit den Partnerstaaten zu fördern. Für Österreich ist die Möglichkeit von Interesse, gemeinsame Katastrophen- und humanitäre Hilfe sowie Such- und Rettungsdienste zu verbessern. Österreich hat sich daher 1995 entschieden, an der PfP teilzunehmen und sich an Maßnahmen in diesen Bereichen zu beteiligen.

Die Partnerschaft für den Frieden (PfP) ist ein Programm der bilateralen Zusammenarbeit zwischen einzelnen euro-atlantischen Partnerländern und der NATO. Sie ermöglicht es den Partnern, eine individuelle Beziehung zur NATO aufzubauen und ihre eigenen Prioritäten für die Zusammenarbeit zu wählen. Jeder Nation steht es frei, an welchen Aktivitäten sie teilnimmt. Ein individuell zugeschnittenes Partnerschaftsprogramm (ITPP) wird gemeinsam zwischen der NATO und einem Partnerland entwickelt und vereinbart. Dieses auf vier Jahre angelegte Programm legt alle Aspekte der Zusammenarbeit der NATO mit einem einzigen Partner in einem strategischen und zielorientierten Rahmen dar und hebt die Hauptziele der Zusammenarbeit eines Partners mit der NATO hervor.

Der Bereich der Resilienz ist grundsätzlich eine nationale Aufgabe. Da aber die Handlungsfähigkeit der NATO u. a. darauf beruht, dass die einzelnen Verbündeten in die Lage versetzt werden, möglichst wirkungsvolle und aufeinander abgestimmte Maßnahmen zur Gewährleistung einer nationalen Krisenvorsorge und Widerstandsfähigkeit zu treffen, besteht auch Handlungsbedarf für die NATO. Als Grundlage der Aktivitäten im Bereich der „Resilienz“ dient der NATO Art 3 des Nordatlantikvertrages: „Um die Ziele dieses Vertrags besser zu verwirklichen, werden die Parteien einzeln und gemeinsam durch ständige und wirksame

Selbsthilfe und gegenseitige Unterstützung die eigene und die gemeinsame Widerstandskraft gegen bewaffnete Angriffe erhalten und fortentwickeln.“ Auf dem Warschauer Gipfel 2016 einigten sich die Staats- und Regierungschefs der Bündnispartner darauf, die Widerstandsfähigkeit der NATO gegenüber dem gesamten Spektrum der Bedrohungen zu stärken. Sie einigten sich auf die folgenden sieben grundlegenden Anforderungen an die nationale Resilienz, an denen die Bündnispartner ihren Bereitschaftsgrad messen können:

1. Sicherstellung der Kontinuität der Regierung und kritischer Regierungsdienste
2. widerstandsfähige Energieversorgung
3. Fähigkeit, effektiv mit der unkontrollierten Bewegung von Menschen umzugehen
4. widerstandsfähige Nahrungsmittel- und Wasserressourcen
5. Fähigkeit, mit einer großen Anzahl von Opfern umzugehen
6. belastbare Kommunikationssysteme
7. belastbare Transportsysteme

Um an der NATO/PfP teilnehmen zu können, ist es erforderlich, dass auch Partnernationen ihre Fähigkeiten anhand dieser sieben Kriterien evaluieren. In weiterer Folge steht dann die Teilnahme an den NATO-Gremien (Resilienz-Ausschuss und Planungsgruppen für die einzelnen Baseline Requirements), soweit sie für Partner zugänglich sind, offen.

## 7.7 Host-Nation-Support

Host Nation Support umfasst alle Aktivitäten in der Vorbereitungsphase und der Reaktionsphase eines am Unionsverfahren teilnehmenden Staates, der Hilfe erhält oder Hilfe leistet sowie der Europäischen Kommission, um alle möglichen vorhersehbaren Hindernisse für die internationale Hilfe zu beseitigen und einen reibungslosen Ablauf des Katastrophenhilfeinsatzes zu gewährleisten. Umfasst ist auch die Unterstützung zum leichteren Transit durch einen am Unionsverfahren teilnehmenden Staat.

Bereits im Jahr 2010 befasste sich die damalige Belgische Ratspräsidentschaft mit dem Thema „Host Nation Support“. Zu diesem Thema wurden beim Rat für Justiz und Inneres am 2. und 3. Dezember 2010 Ratsschlussfolgerungen angenommen. Diese sahen unter anderem die gemeinsame Entwicklung von Leitlinien durch die Europäische Kommission und die Mitgliedstaaten vor, welche schließlich am 1. Juni 2012 veröffentlicht und 2024 überarbeitet wurden.

Die EU-Host-Nation-Support-Leitlinien sollen einen Hilfeersuchenden Staat dabei unterstützen, internationale Hilfe zu erhalten. Die Leitlinien basieren auf den Erfahrungen und Lehren der am Unionsverfahren für den Katastrophenschutz teilnehmenden Staaten nach Katastrophen, Übungen und Ausbildungen und enthalten die bestehenden relevanten internationalen Dokumente. Sie enthalten auch die Verfahren für den gegenseitigen Informationsaustausch zwischen dem hilfeersuchenden, Transit- und hilfeleistenden Staat und dem Zentrum für die Koordination von Notfallmaßnahmen (ERCC).

Die EU Host Nation Support Guidelines vom 29. November 2024 (C (2024) 8339 final) sind hier verfügbar: <https://civil-protection-knowledge-network.europa.eu/media/commission-recommendation-eu-host-nation-support-guidelines-29112024>

## **7.8 IPCR (Integrated Political Crisis Response; integrierte Regelung für die politische Reaktion auf Krisen)**

Die integrierte Regelung für die politische Reaktion auf Krisen wurde eingerichtet, um eine schnelle Reaktion auf schwere und komplexe Krisen auf höchster Ebene zu koordinieren, das heißt bei der Bewältigung größerer sektorübergreifender Naturkatastrophen oder von Menschen verursachter Katastrophen sowie bei Terroranschlägen. Im Detail koordiniert der Ratsvorsitz der Europäischen Union diese Reaktion, indem die Institutionen der EU, die betroffenen Mitgliedstaaten und andere wichtige Akteurinnen und Akteure zusammengebracht werden. Dabei kann auch auf eine Reihe von Instrumenten, die den Informationsaustausch, die gemeinsame Entscheidungsfindung und die Koordinierung der Reaktion erleichtern sollen, zurückgegriffen werden.

Der Grad der Aktivierung der IPCR kann auf die jeweilige Situation abgestimmt werden. Es stehen drei Stufen zur Verfügung:

- Ein Beobachtungsmodus für den einfachen Austausch vorhandener Krisenberichte.
- Der Informationsaustauschmodus, um ein besseres Verständnis der Situation zu gewinnen und Vorbereitungen in Bezug auf eine mögliche Eskalation zu treffen.
- Die vollständige Aktivierung, bei welcher konkrete Maßnahmen auf EU-Ebene vorgeschlagen werden, die sodann vom Europäischen Rat oder dem Rat beschlossen werden.

Somit wurde mit dem IPCR ein flexibler Krisenmechanismus zur Unterstützung des Rates in der politischen Reaktion auf Krisen geschaffen.

# Literaturverzeichnis

## Bücher

**Beck, et al.**, Handbuch des österreichischen Feuerwehrrechts. ISBN 978-3-214-02167-2, MANZ Verlag, 2022.

**Bußjäger**, Katastrophenschutz als Verantwortung im Bundesstaat. Die Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten im föderalen System Österreichs bezüglich des Katastrophenschutzes. ISBN 978-3-7003-1631-2, Braumüller Verlag, 2007.

**Burgenländisches Katastrophenhilfegesetz**. Dieses Werk enthält den Gesetzestext des Burgenländischen Katastrophenhilfegesetzes sowie die drei dazu ergangenen Verordnungen (Katastrophenschutzdatenerfassungsverordnung, Brand- und Unfallbekämpfungsvorschrift und Katastrophenschutzpläne-Verordnung). Bei den einzelnen Bestimmungen des Gesetzes sind die Erläuterungen der Landtags-Materialien abgedruckt. ISBN 978-3-99099-433-7, proLIBRIS Verlag, 2022.

**Jachs**, Einführung in das Katastrophenmanagement. Dieses Werk bietet einen umfassenden Überblick über die wesentlichen Aspekte und Entwicklungen des Katastrophenmanagements, mit besonderem Fokus auf das österreichische System sowie den europäischen und internationalen Kontext. ISBN-13: 978-3842401242, Verlag tredition, 2019.

**Kerschner**, Handbuch Naturkatastrophenrecht, Vorsorge – Abwehr – Haftung – Versicherung. ISBN 978-3-214-13321-4, MANZ Verlag, 2008.

**Kärntner Gefahrenpolizei- und Feuerpolizeiordnung / Kärntner Feuerwehrgesetz**. ISBN 978-3-99099-349-1, proLIBRIS Verlag, 2022.

**Müllner**, Rechtliche Rahmenbedingungen der Katastrophenbekämpfung. ISBN 978-3-7046-7555-2 (Print), ISBN 978-3-7046-7653-5 (eBook), Verlag Österreich, 2016.

NÖ Katastrophenhilfegesetz 2016. Dieses Werk enthält den Gesetzestext des NÖ Katastrophenhilfegesetzes 2016 sowie den der NÖ Alarmierungsverordnung. Bei den

einzelnen Bestimmungen des Gesetzes sind die Landtags-Materialien abgedruckt. ISBN 978-3-99099-126-8, proLIBRIS Verlag, 2020.

**OÖ. Katastrophenschutzgesetz.** Dieses Werk enthält den Gesetzestext des Oberösterreichischen Katastrophenschutzgesetzes sowie die Texte der drei dazu ergangenen Verordnungen (Entgeltfortzahlung-Verordnung, Notfallpläne-Verordnung und Katastrophenhilfsdienstabzeichen-Verordnung). Bei den einzelnen Bestimmungen sind die Erläuterungen der Landtags-Materialien abgedruckt. ISBN 978-3-99099-433-7, proLIBRIS Verlag, 2022.

**Rudolf-Miklau**, Umgang mit Naturkatastrophen, Ratgeber für Bürgermeister und Helfer. ISBN 9783707335545, Linde Verlag, 2018.

**Rudolf-Miklau**, Naturgefahren-Management in Österreich, Vorsorge - Bewältigung – Information. ISBN 978-3-7007-4109-1, LexisNexis ARD ORAC, 2009.

**Schwartz**, Das Katastrophenschutzrecht der Europäischen Union. Die Kompetenzen und Handlungsspielräume der EU im Bereich des Katastrophenschutzes. ISBN 978-3-8329-7353-7, Nomos Verlag, 2012.

**Steiermärkisches Katastrophenschutzgesetz.** Dieses Werk enthält den Gesetzestext des Steiermärkischen Katastrophenschutzgesetzes samt der Vorbereitungsmaßnahmen-Verordnung. Bei den einzelnen Bestimmungen des Gesetzes sind die Erläuterungen der Landtags-Materialien wiedergegeben. ISBN 978-3-99099-115-2, proLIBRIS Verlag, 2020.

**Salzburger Katastrophenhilfegesetz.** Dieses Werk enthält den Gesetzestext des Salzburger Katastrophenhilfegesetzes sowie die vier Verordnungen (Katastrophenschutzpläne-Verordnung, Alarmzeichenverordnung, Katastrophenhilfsdienst-Kennzeichnungs-Verordnung, Seveso-Betriebe-Verordnung). Bei den einzelnen Bestimmungen des Gesetzes sind die Landtags-Materialien abgedruckt. ISBN 978-3-99099-150-3, proLIBRIS Verlag, 2021.

**Tiroler Krisen- und Katastrophenmanagementgesetz.** Dieses Werk enthält den Gesetzestext des Tiroler Krisen- und Katastrophenmanagementgesetzes samt der Katastrophenschutzplanverordnung. Bei den einzelnen Bestimmungen des Gesetzes sind die Landtags-Materialien abgedruckt. ISBN 978-3-99099-649-2, proLIBRIS Verlag, 2024.

**Vorarlberger Katastrophenhilfegesetz.** Dieses Werk enthält den Gesetzestext des Vorarlberger Katastrophenhilfegesetzes samt den zwei Verordnungen (Katastrophenschutzpläne-Verordnung und Nachbarschaftsbereiche-Verordnung). Bei den einzelnen Bestimmungen sind die Landtags-Materialien abgedruckt. ISBN 978-3-99099-432-0, proLIBRIS Verlag, 2022.

**Wiener Katastrophenhilfe- und Krisenmanagementgesetz.** Dieses Werk enthält den Gesetzestext des Wiener Katastrophenhilfe- und Krisenmanagementgesetzes samt der Signalverordnung. Bei den einzelnen Bestimmungen des Gesetzes sind die Landtags-Materialien abgedruckt. ISBN 978-3-99099-051-3, proLIBRIS Verlag, 2020.

## Onlinewerke

**Tisch**, Erhöhung der Versorgungssicherheit im Krisen- und Katastrophenfall, eJournal-Artikel, Heft 3, Oktober 2023, Band 20, SIAK-Journal, 2023, <https://biblioscout.net/content/pdf/99.140005/siak-journal202303005701.pdf>.

**Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz (BMASGPK)**, Pandemieplan für respiratorische Krankheiten 2023, ISBN 978-3-85010-686-3, <https://www.sozialministerium.at/Themen/Gesundheit/Uebertragbare-Krankheiten/Publikationen.html>.

**Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft (BMLUK)**, gesamtstaatlicher Notfallplan, [https://www.bmk.gv.at/themen/klima\\_umwelt/strahlenschutz/notfall/dokumente/gesamtstaatlicher-notfallplan.html](https://www.bmk.gv.at/themen/klima_umwelt/strahlenschutz/notfall/dokumente/gesamtstaatlicher-notfallplan.html).

**Bundesministerium für Wirtschaft, Energie und Tourismus (BMWET)**, Krisenvorsorgemanagement im Bereich Energie, [https://www.bmwet.gv.at/Themen/Energie/Versorgungssicherheit.html#:~:text=%E2%80%93%20EnLG%202012\).-,Krisenvorsorgemanagement,der%20%C3%B6sterreichischen%20Bev%C3%B6lkerung%20mit%20Energie.](https://www.bmwet.gv.at/Themen/Energie/Versorgungssicherheit.html#:~:text=%E2%80%93%20EnLG%202012).-,Krisenvorsorgemanagement,der%20%C3%B6sterreichischen%20Bev%C3%B6lkerung%20mit%20Energie.)

**Bundesministerium für Inneres (BMI)**, Strahlenschutzratgeber 2007, [https://www.bmi.gv.at/204/Download/files/007\\_Strahlenschutzratgeber.pdf](https://www.bmi.gv.at/204/Download/files/007_Strahlenschutzratgeber.pdf).

**Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft (BMLUK)**, Hochwasserschutzmanagement,  
<https://www.bmluk.gv.at/themen/wasser/schutz-vor-hochwasser.html>.

Zum Thema inklusiver Katastrophenschutz

## Bücher

**UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen**, Übersetzung für Österreich, BIZEPS - Zentrum für Selbstbestimmtes Leben. ISBN 978-3-7412-2496-6, Verlag BoD – Books on Demand, 2016.

**Griechenland:** **Komninos, Soulopoulou**, Notfallwarnungen von Cell Broadcast in Griechenland. Vorschläge für ein öffentliches Warnsystem für Neugeborene. Untersuchungen werden in den spezifischen und differenzierten Gruppen von Menschen durchgeführt, die unverhältnismäßig stark betroffen sind, angefangen bei den Menschen mit Behinderungen. ISBN 9786203006308, Verlag Unser Wissen, 2020.

**Schweiz:** **Demir., et al.**, UNO-Behindertenrechtskonvention: Übereinkommen vom 13. Dezember 2006 über die Rechte von Menschen mit Behinderungen. Erstmals liegt zu diesem Übereinkommen ein systematischer Kommentar - für die Rechtspraxis in der Schweiz - vor. ISBN 9783727246272, Stämpfli Verlag, Schweiz, 2023.

## Onlinewerke

**Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz (BMSGPK)**, UN-Behindertenrechtskonvention, deutsche Übersetzung der Konvention und des Fakultativprotokolls. ISBN 978-3-85010-540-8, <https://broschuerenservice.sozialministerium.at/Home/Download?publicationId=19>.

**Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz (BMASGPK)**, Nationaler Aktionsplan Behinderung 2022–2030, Österreichische Strategie zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention 6. Juli 2022,  
<https://www.behindertenrat.at/wp-content/uploads/2023/01/Nationaler-Aktionsplan-NAP-Behinderung-2022-2030.pdf>

# Abkürzungen

Abk	Abkürzung
BGBI	Bundesgesetzblatt
CESARE	Nationale Ereignis- und Schadensdatenbank Österreich
ECURIE	European Community Urgent Radiological Information Exchange
Inklusiver Katastrophenschutz	Katastrophenschutz, bei dem Menschen mit Behinderung von Anfang an mitgedacht und beteiligt werden
IAEA	International Atomic Energy Agency
INSARAG	International Search and Rescue Advisory Group
IPCR	Integrated Political Crisis Response
NATO-PfP	North Atlantic Treaty Organization – Partnership for Peace
ÖNORM	In Österreich gültiger Standard
UN OCHA	United Nations Office for the Coordination of Humanitarian Affairs
UCPM	Union Civil Protection Mechanism
UNDAC	United Nations Disaster Assessment and Coordination

